

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEWERBEBEZIEHUNG
GEM. RATS BESCHLUSS

2. ÄNDERUNG

Fl. 17

SENDEN

Fl. 23'

Fl. 45

Fl. 23'

Fl. 23'

SENDEN

Geist
Dortmund - Ems - Kanal (neue Fahrt)

Dortmund - Ems - Kanal



Unzulässig sind
Gebäude und
Anlagen der Ab-
stufungskategorie I-IV
Nr. 1-42

Unzulässig sind
Gebäude und
Anlagen der Ab-
stufungskategorie I-IV
Nr. 1-42

3. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG

I. Festsitzung (§ 9 (1) BBauG)

Art der baulichen Nutzung (§ 1 (2-3) Bau NV)

WA	Allgemeines Wohngebiet
MI	Mischgebiet
GE	Gewerbegebiet
GE	Gewerbegebiet mit Einschränkung (zulässig sind nur Betriebe oder Betriebsteile, die das Wohnen nicht wesentlich stören)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BBauG § 16 (2) u § 17 Bau NV)

II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
z Bo.8	Grundflächenzahl
z B.12	Geschosflächenzahl

Bauweise, Bauformen (§ 9 (1) Nr. 2 § 22, 23 Bau NV)

o	offene Bauweise
	Baugrenze

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 (1) Nr. 5 BBauG)

Fläche für den Gemeinbedarf (Kirche)

Verkehrsflächen (§ 2 (1) Nr. 11 BBauG)

Straßenbegrenzungsfläche
 Straßenverkehrsfläche
 öffentliche Parkflächen

Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung ab 0,70 m über Fahrbahnkante freizuhalten.

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 (1) Nr. 12 BBauG)

Umformstation

Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 5 BBauG)

Kennzeichnung der Fläche

zu erhaltenen Bäume und Sträucher

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 (1) Nr. 18 BBauG)

Fläche für die Landwirtschaft
 Fläche für die Forstwirtschaft

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) Nr. 21 BBauG)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z. B. von Baugeländen, oder
 Abgrenzung des Nadeln der Nutzung innerhalb eines Baugeländes
 (§ 16 (5) Bau NV)

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen
 und Gemeinschaftsanlagen (BBauG § 9 (1) 4 und 22)

Garagen Stellplätze

geplante Grundstücksgrenzen (nachrichtlich)
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 (§ 9 (7) BBauG)

Grenze des Änderungsbereiches

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Änderungsbereiches
 (BBauG § 9 (7))

Textliche Festsetzungen nur für die 2. Änderung

Je Wohngebäude sind nicht mehr als 2 Wohneinheiten zulässig. Dieses gilt für
 sämtliche MI - Gebiete im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche oder an den dafür ausgewie-
 senen Stellen zulässig.

Der seitliche oder hintere Abstand von Garagen zur öffentlichen Verkehrsfläche
 hin muß mind. 1,0 m betragen.

35°/45°

Satteldach
 Dachneigung



Hauptfirstrichtung
 Vorgartenfläche

Dachgauben und Dachabschnitte dürfen 1/2 Dachlänge nicht überschreiten und
 müssen mind. 2,00 m Abstand zu Gärten, Kehlen und Giebelwänden einhalten.

Dachnedeckung ist nur in rot - rotbraunem Material zulässig.

Drempelhöhe ist bis max. 0,50 m über Oberkante Rohdecke zulässig.

Bei aneinandergebauten Gebäuden müssen Traufhöhe und Dachneigung einander
 angepaßt werden.

HÖHENANGABEN

Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens ist nur bis max. 0,50 m über Straßen-
 krone zugelassen.

Geländeabgrabbungen (z. B. Lichtschächte) sind nur bis 1,50 m unter der max.
 zugelassenen Höhe der Oberkante Erdgeschoßfußboden zulässig

FASSADE

Die Außenwandflächen aller Gebäude einschließlich der Garagen sind in Ver-
 blindmauerwerk auszuführen. Dabei ist nur ein Material mit einer matten Oberflä-
 che in einem gedeckten Farbton zulässig. Untergeordnete Teilflächen können
 in anderen Materialien mit matter und rauher Oberfläche ausgeführt werden.

EINFRIEDIGUNGEN

Die im Plan gekennzeichneten Vorgartenflächen dürfen nicht eingefriedigt werden.

Ermächtigungsgrundlagen - für die Ursprungsfassung

- § 20 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)
- § 4, 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1969 (GV NW 5.656/5GV NW 2030)
- § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW 5.983) in Verbindung mit
- § 4 der Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV NW 5.433) und
- § 9 Abs 2 BBauG und § 17 der Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237).

I. Ermächtigungsgrundlagen - für die 1. Änderung

- b) § 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.4.1975 (GV NW S. 304) - GG -
- c) § 1, 2, 2a und 8 bis 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.60 (BGBl. I. S. 341) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18.8.76 (BGBl. I. S. 2256)
- c) § 103 Bauordnung Nordrhein-Westfalen vom 27.1.1970 (GV NWS. 96) in Verbindung mit § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum BBauG vom 29.11.1960 geändert durch die 3. Verordnung vom 21.4.1970 (GV NW S. 299)
- d) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau NV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I. S. 1763)

II. Ermächtigungsgrundlagen - für die 2. Änderung

- a) § 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984 S. 476)
- b) § 1, 2, 2a und 8 bis 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.60 (BGBl. I. S. 341) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18.8.76 (BGBl. I. S. 2256) zuletzt geänd. durch Gesetz v. 5.7.1979 (BGBl. I. S. 949)
- c) § 81 der Landesbauordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW S. 419)
- d) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau NV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I. S. 1763)

FÜR DIE 3. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG

ERLÄUTERUNGEN

- ① Änderung der Fläche für die Landwirtschaft in gewerbliche Baufläche.
- ② Festsetzung einer vorhandenen Wallhecke südlich Messingweg / Daimlerstraße.
- ③ Aufnahme von textlichen Festsetzungen

TEXTLICHE FESTSETZUNG FÜR DIE 3. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG, SOWIE FÜR DAS GESAMTE BEBAUUNGSPLANGEBIET NR. 12

Im gesamten Plangebiet sind in den als GE und **GE** festgesetzten Gewerbegebieten Einzelhandelsflächen mit zentrumstypischen Sortimenten

- Oberbekleidung, Wäsche und sonstige Textilien
- Schuhe und Lederwaren
- Spielwaren und Sportartikel
- Uhren, Schmuck, Optik- und Fotoartikel
- Musikalien, Schallplatten
- Glaswaren, Porzellan und Geschenkartikel
- Radios, HiFi - Geräte, Fernseher und Car - HiFi
- Schreibwaren und Bücher
- Drogerieartikel und Arzneimittel
- Nahrungs- und Genussmittel

gemäß § 1 (5) BauNVO i. V. m. § 1 (9) BauNVO unzulässig.

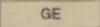
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR DIE 3. ÄNDERUNG U. ERWEITERUNG

Gem. § 1 (4) BauNVO wird das Gewerbegebiet nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gegliedert. Unzulässig sind Betriebe und Anlagen mit ähnlichem Immissionsgrad wie sie im Bebauungsplan entsprechend der Abstandsliste 1950 unter der lfd. Nr. (Abstandsklasse) aufgeführt sind. Die unzulässigen Betriebsarten sind in den entsprechenden Bereichen des Plangebietes festgesetzt.

Ausnahmsweise zulässig sind Betriebe und Anlagen mit ähnlichem Immissionsgrad der nächst niedrigeren Abstandsklasse (höheres Abstandserfordernis), wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nachweislich nicht überschreiten

PLANZEICHENERLÄUTERUNG 3. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BauGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

 Gewerbegebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

ii Zahl der Vollgeschosse - als Höchstgrenze

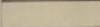
0,8 Grundflächenzahl

⑫ Geschoßflächenzahl

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

--- -- -- -- Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN

 Straßenverkehrsflächen

— — — — — Straßenbegrenzungslinie

FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ - UND ERHALTUNGSBINDUNG

 Zu erhaltender Sträucher- und Heckenbestand

SONSTIGE PLANZEICHEN

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des BP ' Gewerbegebiet Senden '

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des BP ' Gewerbegebiet Senden '
1. Änderung

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des BP ' Gewerbegebiet Senden '
2. Änderung

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des BP ' Gewerbegebiet Senden '
3. Änderung und Erweiterung

 Wallanlage

Abstandsliste 1990

I. 1500 m

- 1 Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt
- 2 Anlagen zur Trockendestillation (z. B. Koksieren und Schwelieren)
- 3 Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
- 4 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
- 5 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
- 6 Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzerzeugnissen in Mineralöl-, Asphalt- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin

II. 1000 m

- 7 Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
- 8 Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*)
- 9 Anlagen zum Flößen, Schmelzen oder Sintern von Erzen
- 10 Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenmetallen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
- 11 Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtblechgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nm. 27 und 49)
- 12 Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
- 13 Anlagen zur Herstellung von Schiffkörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
- 14 Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
- 15 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
- 16 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Konrad und Kahlbald einschließlich Aluminiumhütten
- 17 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von ~~Schmelz- oder Schwefelerzeugnissen~~
- 18 Anlagen zur Herstellung von Holzfasertafeln, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
- 19 Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperanteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
- 20 Kottrocknungsanlagen
- 21 Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Fliehkraftantrieben oder Strahltriebwerken
- 22 Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)

III. 700 m

- 23 Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung
a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt
b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
- 24 Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teerzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
- 25 Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
- 26 Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte
- 27 Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtblechgewicht (*) (s. auch lfd. Nm. 11 und 49)
- 28 Anlagen zum Umschmelzen von Almetall (s. auch lfd. Nm. 95 und 151)
- 29 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
- 30 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
- 31 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
- 32 Anlagen zur Herstellung von Fluß
- 33 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
- 34 Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kaffee oder mehr je Tag verarbeitet werden
- 35 Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker
- 36 Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen
- 37 Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitrilen, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll
- 38 Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
- 39 Automobili- u. Motordfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren

IV. 500 m

- 40 Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung
a) bei Heizkraftwerken von 100 bis 300 MW
b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
- 41 Kühlräume mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10000 m³ oder mehr je Stunde
- 42 Elektromotorenanlagen einschließlich der Schaltfelder mit einer Überspannung von 220 kV oder mehr (*)
- 43 Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
- 44 Anlagen zum Bräutieren von Braun- oder Steinkohle
- 45 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
- 46 Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
- 47 Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement
- 48 Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teerpflasteranlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden
- 49 Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen (s. auch lfd. Nm. 11 und 27) sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußeisen je Monat
- 50 Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (*)
- 51 Schmelz-, Hammer- und Fallwerke (*)
- 52 Anlagen zum Zerleinern von Schutt durch Rotorantrieben mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 kW oder mehr
- 53 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
- 54 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
- 55 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
- 56 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
- 57 Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
- 58 Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Harbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile
- 59 Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
- 60 Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelartigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden
- 61 Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von Glasfasern, Mineralfasern oder bahnen- oder tafelartigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit
a) Kunstharzen oder
b) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde oder mehr
- 62 Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
- 63 Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
- 64 Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
- 65 Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Hamelstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xyloharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
- 66 Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
- 67 Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Fasernstoffen
- 68 Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit
a) 51000 Hennenplätzen,

- b) 102 000 Junghennenplätzen,
 c) 102 000 Mastgefüßelplätzen,
 d) 1900 Maatschweineplätzen oder
 e) 640 Sauenplätzen
 oder mehr
- 69 Anlagen zum Schlachten von
 a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder
 b) 4 000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere
 je Woche
- 70 Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
- 71 Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
- 72 Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
- 73 Anlagen zur Herstellung von Futtermittel- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtabfallprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
- 74 Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in
 - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4000 kg Fleisch verarbeitet werden, und
 - Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfüllt werden
- 75 Mäshäfen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
- 76 Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
- 77 Anlagen zur Trocknung von Grünfüttermitteln, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
- 78 Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
- 79 Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladergeräten, Greifern, Saugbehältern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
- 80 Deponien für Haus- und Sondermüll
- 81 Autoklaven (*)
- 82 Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)

V. 300 m

- 83 Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
- 84 Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
- 85 Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
- 86 Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
- 87 Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlicks und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
- 88 Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralpulvern, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
- 89 Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
- 90 Anlagen zum Blähen von Perilla, Schiefer oder Ton
- 91 Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abflüßführung betrieben werden
- 92 Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfdruck
- 93 Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen (*)
- 94 Anlagen zum Einschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußeisen je Monat
- 95 Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle (s. auch §§ 4m, 26 und 151)
- 96 Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flammen
- 97 Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammspritzen
- 98 Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckformen auf Automaten (*)
- 99 Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
- 100 Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
- 101 Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
- 102 Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien
- 103 Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von bio- oder rickthaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulvern durch Stampfen
- 104 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
- 105 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschemitteln durch chemische Umwandlung
- 106 Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
- 107 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
- 108 Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 0,5 t bis weniger als 1 t je Stunde
- 109 Anlagen zum Erwärmen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
- 110 Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
- 111 Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden
- 112 Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
- 113 Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren bahnen- oder tafelförmiger Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde
- 114 Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen oder zum Ausschäumen von Hohlkörpern mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
- 115 Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen sowie Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oder Wellpappe bestehen (*)
- 116 Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit
 a) 14 000 bis weniger als 51000 Hennenplätzen,
 b) 28 000 bis weniger als 102 000 Junghennenplätzen,
 c) 28 000 bis weniger als 102 000 Mastgefüßelplätzen,
 d) 525 bis weniger als 1900 Maatschweineplätzen oder
 e) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen
 auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
- 117 Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen
- 118 Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
- 119 Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfüllt werden
- 120 Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
- 121 Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
- 122 Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Süßkernmehl
- 123 Anlagen zum Rösteln von Kaffee mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
- 124 Anlagen zum Rösteln von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao oder Nüssen
- 125 Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade
- 126 Anlagen zur Herstellung von Milchpulver
- 127 Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die

Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, außerloset werden sowie Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde

128 Kompostwerke

129 Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i.S. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, daß bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt

130 Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen

- weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder
- ausschließlich vonvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird

131 Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Köbmitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden

132 Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen

133 Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2 500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)

134 Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke

135 Abwasserbehandlungsanlagen

136 Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton und Lehm

137 Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauteilen

138 Erdaushub- oder Bauschuttdeponien

139 Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien

140 Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)

141 Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen

142 Preßwerke (*)

143 Stab- oder Drahtziehereien (*)

144 Schwermaschinenbau

145 Emailieranlagen

146 Schweißplätze

147 Betriebshöle der Müllabfuhr oder der Straßenderüste (*)

148 Spedikonen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)

VI. 200 m

149 Anlagen zum fabrikmäßigen Säumpolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure

150 Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m³ oder mehr und die Besatzdichte weniger als 300 kg/m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abblütlung betrieben werden

151 Schmelzanlagen für Nichtfermetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1000 kg (s. auch Bld. Nr. 28 und 95)

152 Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhältekraften von 2 Meganewton oder mehr bestehen

153 Anlagen zur fabrikmäßigen Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen

154 Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbaukonstruktionen, Werkstücken für Stahlbaukonstruktionen oder Blechtafeln mit Strahlmitteln, ausgenommen Anlagen, die geschlossen sind und bei denen das Strahlmittel im Kreislauf gefahren wird

155 Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu

- a) Formmassen (z. B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder
- b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z. B. Bootbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau

156 Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel

157 Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit

- a) 3 200 bis weniger als 14 000 Hennenplätzen,
 - b) 5 400 bis weniger als 28 000 Junghennenplätzen,
 - c) 6 400 bis weniger als 28 000 Mastgeflügelplätzen
 - d) 102 bis weniger als 525 Mastschweinplätzen oder
 - e) 40 bis weniger als 175 Sauerpflätzen
- auch soweit nicht genehmigungsbedürftig

158 Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen

- Anlagen in Gaststätten
- Räucherereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche

159 Anlagen zum Trocknen von Getreide, Malz oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb

160 Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag

161 Melassebrennereien, Bierreber Trocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5000 hl Bier oder mehr je Jahr

162 Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren

163 Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Farbbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannzahnenanlagen ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden

164 Automatische Autowaschanlagen (*)

165 Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr

166 Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern

167 Maschinenfabriken oder Härtereien

168 Pressereien oder Stanzereien (*)

169 Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen

170 Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kästen und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren

171 Zimmereien (*)

172 Fleischzerlegbetriebe ohne Verarbeitung

173 Auslieferungsläger für Tiefkühlkost (*)

174 Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Deusebackwaren

175 Margarine- oder Kunstspeisefabrikanten

176 Milchverwertungsanlagen ohne Trocknmilcherzeugung

177 Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)

178 Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb

VII. 100 m

179 Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbesterzeugnissen auf Maschinen

180 Betriebe zur Herstellung von Fertigerichten (Kantinenküchen, Catering-Betriebe)

181 Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien

182 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen

183 Autolackereien

184 Tischlereien oder Schreinerereien

185 Tapetenfabriken, die nicht durch Bld. Nr. 112 oder 113 erfaßt werden

186 Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken

187 Kompostierungsanlagen

188 Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte oder Putzwole

189 Spinnereien oder Webereien

190 Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien

191 Großflächereien oder große chemische Reinigungsanlagen

192 Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogeräteaues sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie

193 Bauhöfe

194 Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung

195 Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten

196 Anlagen zur Rundumvernetzung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden

Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit (*) gekennzeichneten Anlagearten ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf den Lärmemissionsrichtwerten zum Schutz einer Wohngebiets; der Abstand darf daher um eine Abstandsklasse verringert werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines oder besonderes Wohngebiet oder ein Kleinstwohngebiet handelt.

Bei Anwendung der Abstandstabelle zur Festsetzung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Misch-, Kam- oder Dorfgebieten andererseits können bei den mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten die Abstände der übermäßigen Abstandsklasse zugrunde gelegt werden. Falls ein Mindestabstand von 100 m nicht eingehalten werden kann, ist eine Einzelabstufung erforderlich.

AUFSTELLUNGSSVERFAHREN 3. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG

Für den Bereich der 3. Änderung und Erweiterung bescheinige ich die geometrische Richtigkeit der eingetragenen Eigentumsgrenzen (Stand des Liegenschaftskatasters 1. April 1993) und die Redundanzfreiheit der Planung.

Coesfeld, den 5.4.1993



Böken, KVR e. A.
(Böken)

Der Rat der Gemeinde hat am **14.07.1992** nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluss ist am **20.07.1992** ortsüblich bekannt gemacht worden.
Senden, den **14.07.1993**

Hinweis: Amtsblatt der Gemeinde Senden vom **20.07.1992** Nr. **9** Seiten **164-163** Gemeindevorstand

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung hat am **20.10.1992** gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.
Senden, den **10.03.1993**

Hinweis: Amtsblatt der Gemeinde Senden vom **09.10.1992** Nr. **11** Seiten **187-186** Gemeindevorstand

Der Rat der Gemeinde hat am **06.10.1992** nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen.
Senden, den **10.03.1993**

Hinweis: Amtsblatt der Gemeinde Senden vom **09.10.1992** Nr. **11** Seiten **184-186** Gemeindevorstand

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom **21.10.1992** bis **30.11.1992** einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.
Senden, den **10.03.1993**

Hinweis: Amtsblatt der Gemeinde Senden vom **09.10.1992** Nr. **11** Seiten **184-186** Gemeindevorstand

Der Rat der Gemeinde hat am **23.02.1993** nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - erneut öffentlich auszulegen.
Senden, den **10.03.1993**

Hinweis: Amtsblatt der Gemeinde Senden vom **12.04.1993** Nr. **1** Seiten **8-10** Gemeindevorstand

Der Rat der Gemeinde hat am **23.02.1993** nach § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Senden, den **10.03.1993**

Hinweis: Amtsblatt der Gemeinde Senden vom **12.04.1993** Nr. **1** Seiten **8-10** Gemeindevorstand

Bürgermeister **Böken** Ratsmitglied **Schroder** Schriftführer **Holz**
Gem. § 11 des Baugesetzbuches ist mir der Bebauungsplan angezeigt worden.

Verfügung vom **26.5.1993**
(AZ 35-2-1-5283 -
Münster, den **26.5.1993**)

Der Regierungsverband
Im Auftrag:

Holz
Übungsleiter

Gem. § 12 des Baugesetzbuches ist die Durchführung des Anzeigeverfahrens mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes am **23.7.1993** ortsüblich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4, § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 4 Abs. 6 GO NW hingewiesen. Der Bebauungsplan hat am **10.07.1993** rechtskräftig erlangt.
Senden, den **10.07.1993**

Hinweis: Amtsblatt der Gemeinde Senden vom **5.7.1993** Nr. **43** Seiten **163-166** Gemeindevorstand

RECHTSGRUNDLAGEN 3. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG

Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1990 (BGBl. I S. 2253), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeicherverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).

§ 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (Landesbauordnung - BauONW) vom 26.06.1984 (GV NW S. 436).

§§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.06.1984 (GV NW S. 475) in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 721) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1986.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586), in der zuletzt geänderten Fassung.

SENDEN GEWERBEGEBIET BEB. PLAN NR.12

Erstfassung	22.08.1972
Einschliesslich der 1. und 2. Änderung	
Gemeinde	SENDEN
Gemarkung:	SENDEN
Kreis	COESFELD
Flur	23
Maßstab	1:1000
aufgestellt:	KREIS COESFELD PLANUNGSAMT COESFELD IM NOVEMBER 1976

GEMEINDE SENDEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 12

GEWERBEGEBIET SENDEN



FÜR DIE 3. ÄNDERUNG UND
ERWEITERUNG

WOLTERS PARTNER
ARCHitekten BDA - Stadtplaner UG
DARLBER STRASSE 17 4420 COESFELD
TELEFON (0234) 5186789

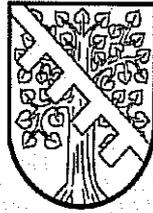
MASSTAB 1:1000
DATUM OKT. '92

SENDEN GEWERBEGEBIET BEB. PLAN NR.12

Erstfassung 22. 08. 1972
Einschliesslich der 1. und 2. Änderung

Gemeinde SENDEN
Gemarkung: SENDEN
Kreis COESFELD
FLur 23
Maßstab 1:1000

aufgestellt: KREIS COESFELD PLANUNGSAMT
COESFELD IM NOVEMBER 1976



**vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes
„Gewerbegebiet Senden“**

Änderungsbereich:

Siemensstraße 1

Amtsblatt vom: ---

Ratsbeschluss vom: 06.04.1978

1. im 1. Entwurfplan

Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Senden

am 6.4.1978

Punkt 1.7 der Tagesordnung, betr.: Erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Gewerbegebiet"

Beschluß: Der Rat faßt einstimmig folgenden Beschluß:

"Unter Bezugnahme auf die Empfehlung des Bauausschusses vom 21.3.1978 - Pkt. 1.21 - beschließt der Gemeinderat, den Bebauungsplan Nr. 12 "Gewerbegebiet" unter Bezugnahme auf § 13 des Bundesbaugesetzes vereinfacht zu ändern. Die vereinfachte Änderung erstreckt sich ausschließlich auf das Grundstück Siemensstraße 1. Die Baugrenze dieses Grundstückes wird um 12 m in östlicher Richtung verlegt. Aufgrund der vorgenannten Änderung faßt der Gemeinderat folgenden Satzungsbeschluß:

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. 1, S. 2256) sowie der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV. NW. 1977 S. 91, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.4.1975 (GV. NW. S. 304) wird beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 12 "Gewerbegebiet" gem. § 13 des Bundesbaugesetzes vereinfacht zu ändern (v. vereinfachte Änderung). Die Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit als Satzung beschlossen. Im einzelnen ergibt sich die Änderung aus der Planzeichnung, die diesem Protokoll beigelegt ist.

Weiter beschließt der Rat die Begründung zu dieser vereinfachten Änderung."

gez. Böckenholt
Bürgermeister

gez. Schneider
Ratsmitglied

gez. Hoffstädt
Schriftführer

Die Richtigkeit des Auszuges wird beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, daß zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsmäßig eingeladen worden ist. Die Vertretung war beschlußfähig.

4403 Senden, am 30.11.1978

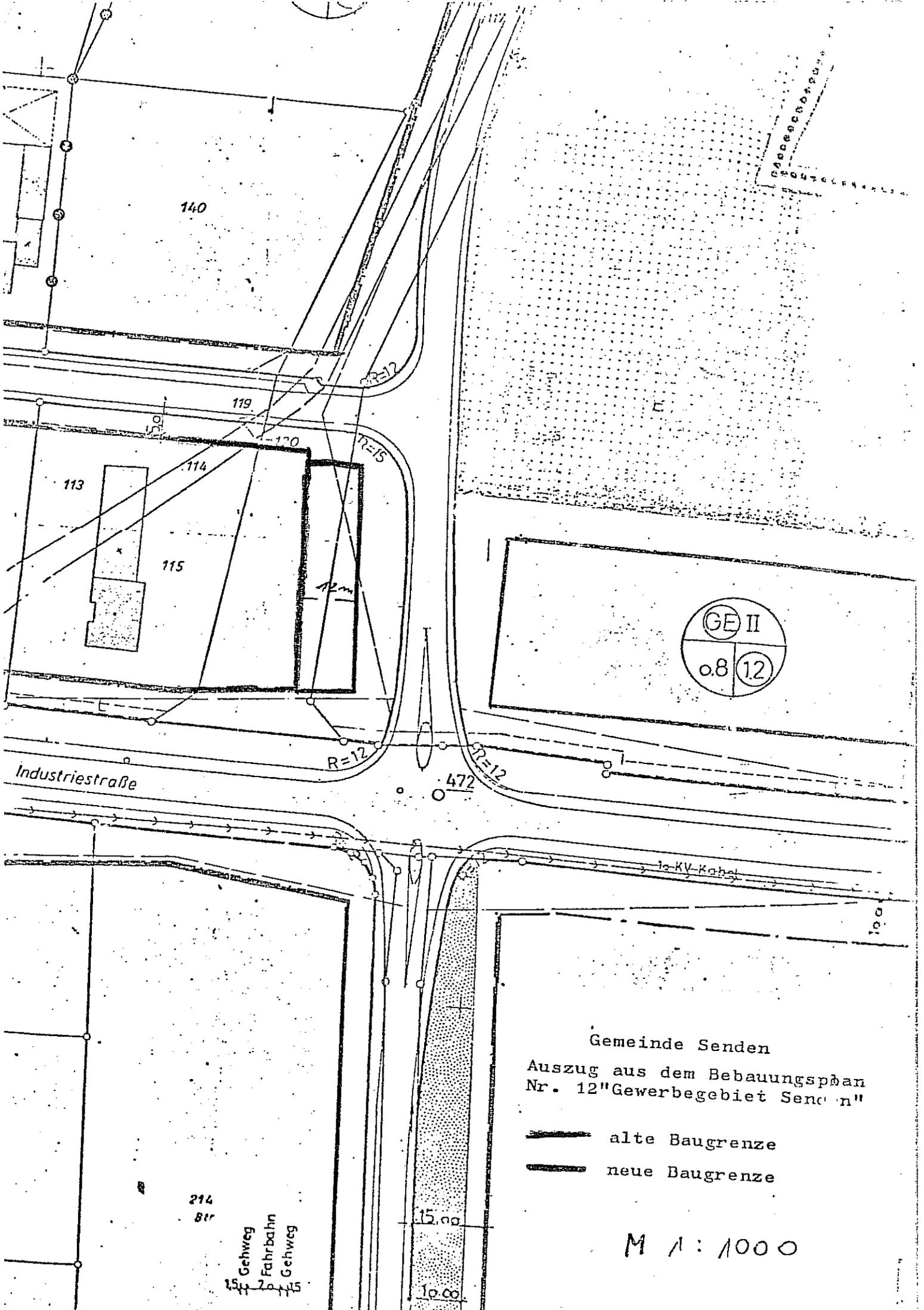
(Ort)

(Datum)

Im Auftrage:

(Siegel)

(Wallkötter)
Gemeindeamtsrat



140

119

113

114

115

12m

R=15

R=12

472

R=12

Industriestraße



10-KV-Kabel

Gemeinde Senden
 Auszug aus dem Bebauungsplan
 Nr. 12 "Gewerbegebiet Senden"

- alte Baugrenze
- neue Baugrenze

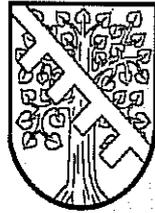
M 1:1000

214
81r

Gehweg
 2.5m
 Fahrbahn
 2.0m
 Gehweg
 1.5m

15.00

10.00



**vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes
„Gewerbegebiet Senden“**

Änderungsbereich:

Klosterstraße 14

Amtsblatt vom: 26.07.1979

Ratsbeschluss vom:

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Senden

Jahrgang	1979
Ausgegeben zu Senden am	26. Juli 1979
Ausgabe	10

Amtliches Bekanntmachungsorgan
der Gemeinde Senden

Herausgeber: Gemeinde Senden
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Gemeindedirektor
Bestellungen sind zu richten an die
Gemeindeverwaltung - Hauptabteilung -
4403 Senden, Postfach 23, ☎ 02597/1003
Abonnementspreis: 6 DM halbjährlich
Einzelbezug möglich

- Inhaltsverzeichnis -

Nr.	Inhalt der Bekanntmachung	Seite
51	Bekanntmachung betr. 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Bösensell-Süd"	96 - 97
52	Bekanntmachung betr. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Gewerbegebiet" in der Gemeinde Senden	98 - 100
53	Mitteilungen des Standesamtes - Monat Juni 1979 -	101 - 102
54	Mitteilungen des Fundamtes - Monat Juni 1979 -	103

Nr. 52/1979

B e k a n n t m a c h u n g

Betr.: Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Gewerbegebiet"
in der Gemeinde Senden

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung vom 19.6.1979 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 12 "Gewerbegebiet" gemäß § 13 des BBauG vereinfacht zu ändern.

Die Änderung besteht darin, daß für das Grundstück Flur 23 I Parz. 104 die westliche Baugrenze aufgehoben und gleichzeitig in veränderter Form neu festgesetzt wird. Aufgrund der vorgenannten Änderung beschließt der Gemeinderat folgende Satzungsänderung:

S a t z u n g

über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Gewerbegebiet" in der Gemeinde Senden

Gemäß § 2 Abs. 1 und 6 und § 10 des Bundesbaugesetzes vom 21.6.1960 (BGBI. I S. 341) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBI. I S. 2256) sowie der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV NW S. 290), wird beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 12 "Gewerbegebiet" gemäß § 13 des BBauG vereinfacht zu ändern. Die Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit als Satzung beschlossen.

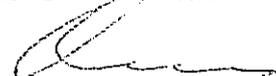
Im einzelnen ergibt sich die Änderung aus der Planzeichnung, die diesem Protokoll beigelegt ist.

Weiter beschließt der Rat die Begründung zu dieser vereinfachten Änderung.

Es wird bestätigt, daß der Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluß vom 19.6.1979 übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 12.9.1969 verfahren worden ist.

4403 Senden, 20. 6. 1979

Der Gemeindedirektor:



(Potts)

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehender Beschluß des Rates der Gemeinde Senden vom 19.6.1979 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die in dem Satzungsbeschluß genannte vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 12 "Gewerbegebiet" liegt ab sofort in der Gemeindeverwaltung - Zimmer 6 - während der Dienststunden öffentlich aus.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

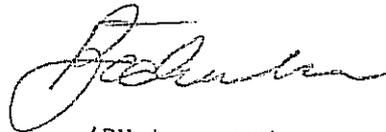
Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 Abs. 2 Bundesbaugesetz über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 155 a BBauG ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

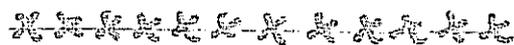
4403 Senden, 20.6.1979



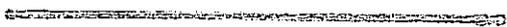
(Böckenholt)
Bürgermeister

L a g e p l a n

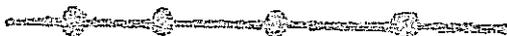
zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Gewerbegebiet"
in der Gemeinde Senden



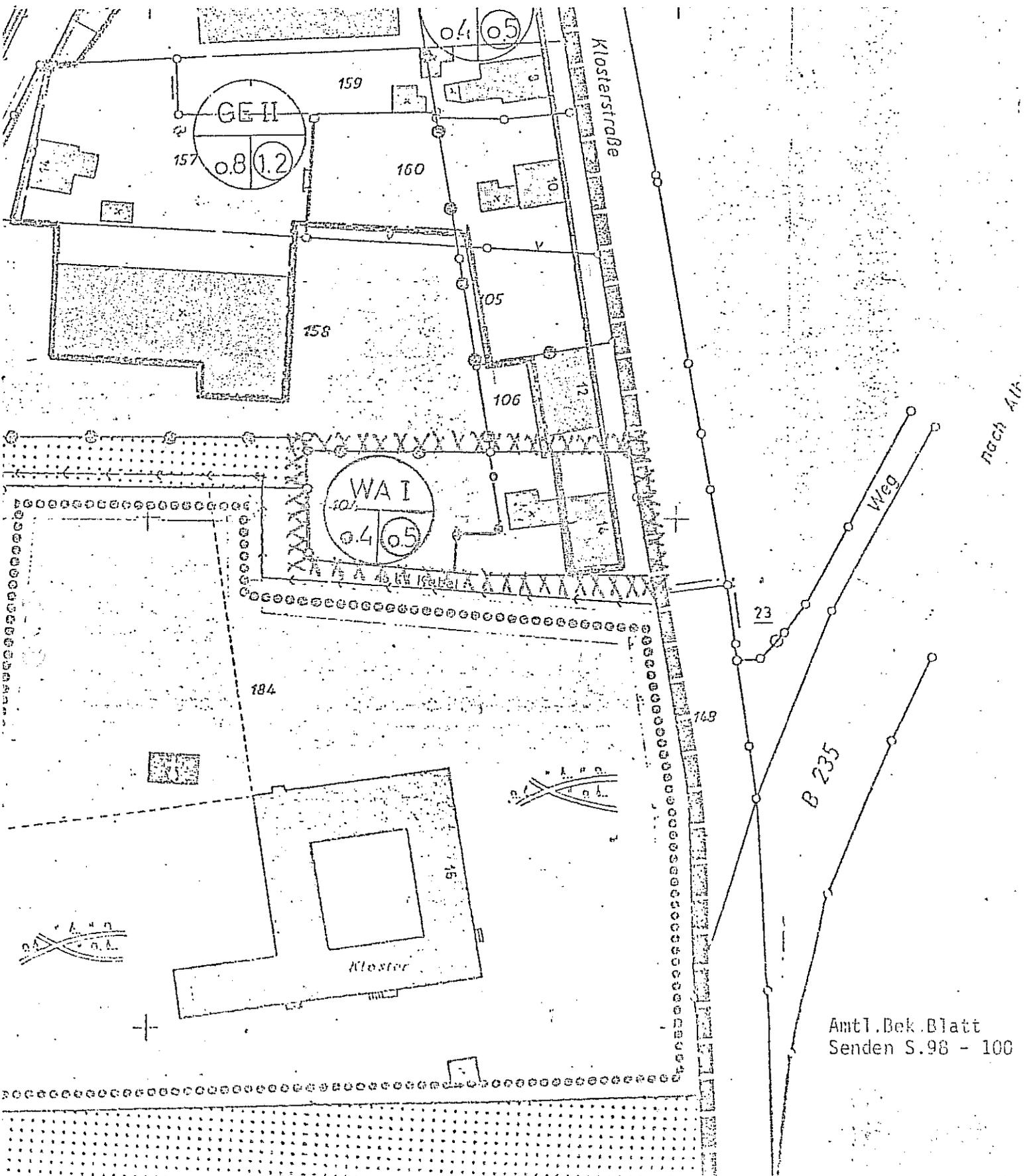
vereinfachter Änderungsbereich

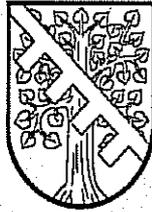


alte Baugrenze



neue Baugrenze





**vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes
„Gewerbegebiet Senden“**

Änderungsbereich:

**Industriestraße 1a, Daimlerstraße 9, 27, 29,
31, 45**

Amtsblatt vom: 13.03.2008

Ratsbeschluss vom: 12.11.1985



AMTSBLATT DER GEMEINDE SENDEN

Jahrgang 2008
Ausgegeben zu Senden am 13.03.2008
Ausgabe 2

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Gemeinde Senden

Herausgeber: Der Bürgermeister
der Gemeinde Senden

Bestellungen sind zu richten an die
Gemeindeverwaltung – Fachbereich I –
Postfach 1251
48303 Senden

☎ 02597/699-0

Abonnementpreis: 12,00 € jährlich
Einzelexemplar: 1,00 €

oder
kostenlos über das Internet: www.senden-westf.de

Lfd. Nr.	Inhaltsangabe	Seite
6	6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 1. Erweiterung Erlengrund“, Senden hier: a) Aufstellungsbeschluss b) Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB vom 20.03.2008 bis zum 22.04.2008 (einschließlich)	13 – 17
7	Bekanntmachung der Satzung zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Senden“	18 – 20
8	1. Satzung zur Änderung der "Satzung über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Senden vom 04.09.2000"	21 – 22
9	Satzung vom 12.03.2008 zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallen-Freibades Senden vom 14.07.1982	23 – 24
10	Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1990 zur Meldung zur Erfassung	25
11	Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen	26
12	Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Stever Nottuln, Sitz Nottuln, betr. Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung	27
13	Fundsachen - Monat Januar 2008 -	28
14	Fundsachen - Monat Februar 2008 -	29

Nr. 7

B e k a n n t m a c h u n g

der Satzung zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Senden“

Im Rahmen des Erweiterungsantrages eines Gewerbebetriebes ist festgestellt worden, dass die vorbezeichnete und nachfolgend dargestellte Satzungsänderung versehentlich nicht bekannt gemacht wurde. Um das Änderungsverfahren nunmehr rechtskräftig abzuschließen, wird dieser Verfahrensschritt jetzt nachgeholt.

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 12.11.1985 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet“ (Senden-Süd) wird gemäß § 2 Abs. 1 und 6 und § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 (BGBl I S. 341) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl I S. 2256), geändert durch Gesetz vom 09.12.1976 (BGBl I S. 3281) und vom 06.07.1979 (BGBl S. 149), sowie der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) vereinfacht geändert.

Die Änderung besteht darin, daß die Baugrenzen südlich der Industriestraße entlang der B 235 aufgehoben und in einem Abstand von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der geplanten neuen Trasse der B 235, neu festgesetzt werden. Weiter wird für die Fläche zwischen der alten Baugrenze und der Bundesstraße die Festsetzung „Fläche für die Forstwirtschaft“ aufgehoben und für einen Bereich von 5 m Breite zur neuen Grundstücksgrenze des Bundes hin „Grünfläche“ festgesetzt.

Die Änderungen sind im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet“ (Senden-Süd) wird hiermit als Satzung beschlossen. Weiterhin wird die Begründung zur Satzung beschlossen.“

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird der vorstehende Beschluss des Rates der Gemeinde Senden vom 12.11.1985 und damit die Satzung zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Senden“ öffentlich bekannt gemacht.

Der geänderte Bebauungsplan „Gewerbegebiet Senden“ nebst Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden, Münsterstraße 30, Zimmer 303, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und die Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die beigefügte Anlage, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Hinweise:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Nach § 44 Abs. 3 (tlw.) und 4 BauGB

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO

Satzungen

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Az.: 622-31

48308 Senden, 11.03.2008

Der Bürgermeister

I. V.

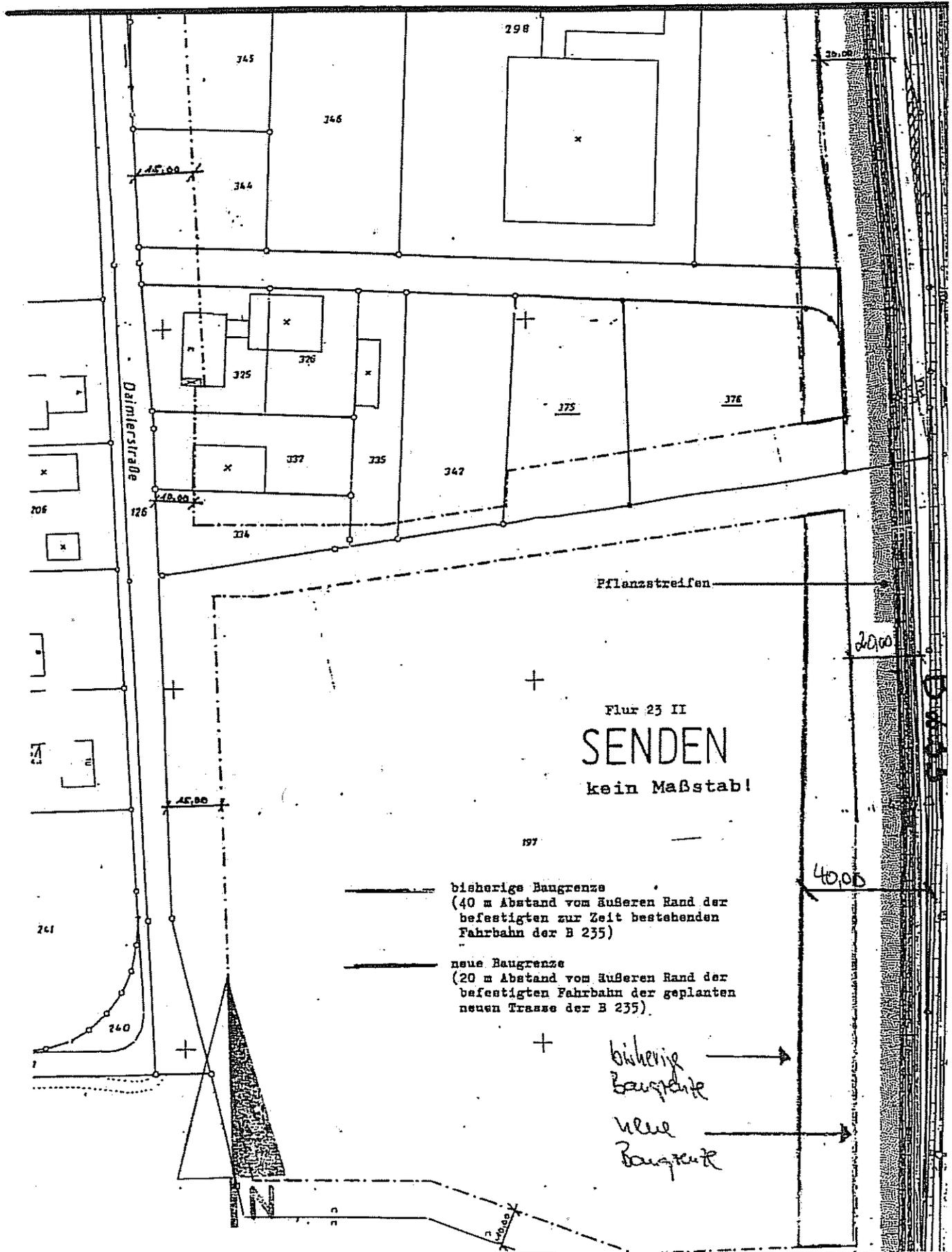
gez.

Klaus Stephan

Beigeordneter

Satzung zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Senden“, Senden

- Lageplan - kein Maßstab



1.4 Zweite vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12
"Gewerbegebiet" (Senden-Süd) gemäß § 13 BBauG

Der Gemeinderat faßt einstimmig folgenden Beschluß:

"Der Bebauungsplan Nr. 12 "Gewerbegebiet" (Senden-Süd) wird gemäß § 2 Abs. 1 und 6 und § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 (BGBI I S. 341) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBI I S. 2256), geändert durch Gesetz vom 09.12.1976 (BGBI I S. 3281) und vom 06.07.1979 (BGBI S. 149), sowie der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) vereinfacht geändert.

Die Änderung besteht darin, daß die Baugrenzen südlich der Industriestraße entlang der B 235 aufgehoben und in einem Abstand von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der geplanten neuen Trasse der B 235, neu festgesetzt werden. Weiter wird für die Fläche zwischen der alten Baugrenze und der Bundesstraße die Festsetzung "Fläche für die Forstwirtschaft" aufgehoben und für einen Bereich von 5 m Breite zur neuen Grundstücksgrenze des Bundes hin "Grünfläche" festgesetzt.

Die Änderungen sind im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

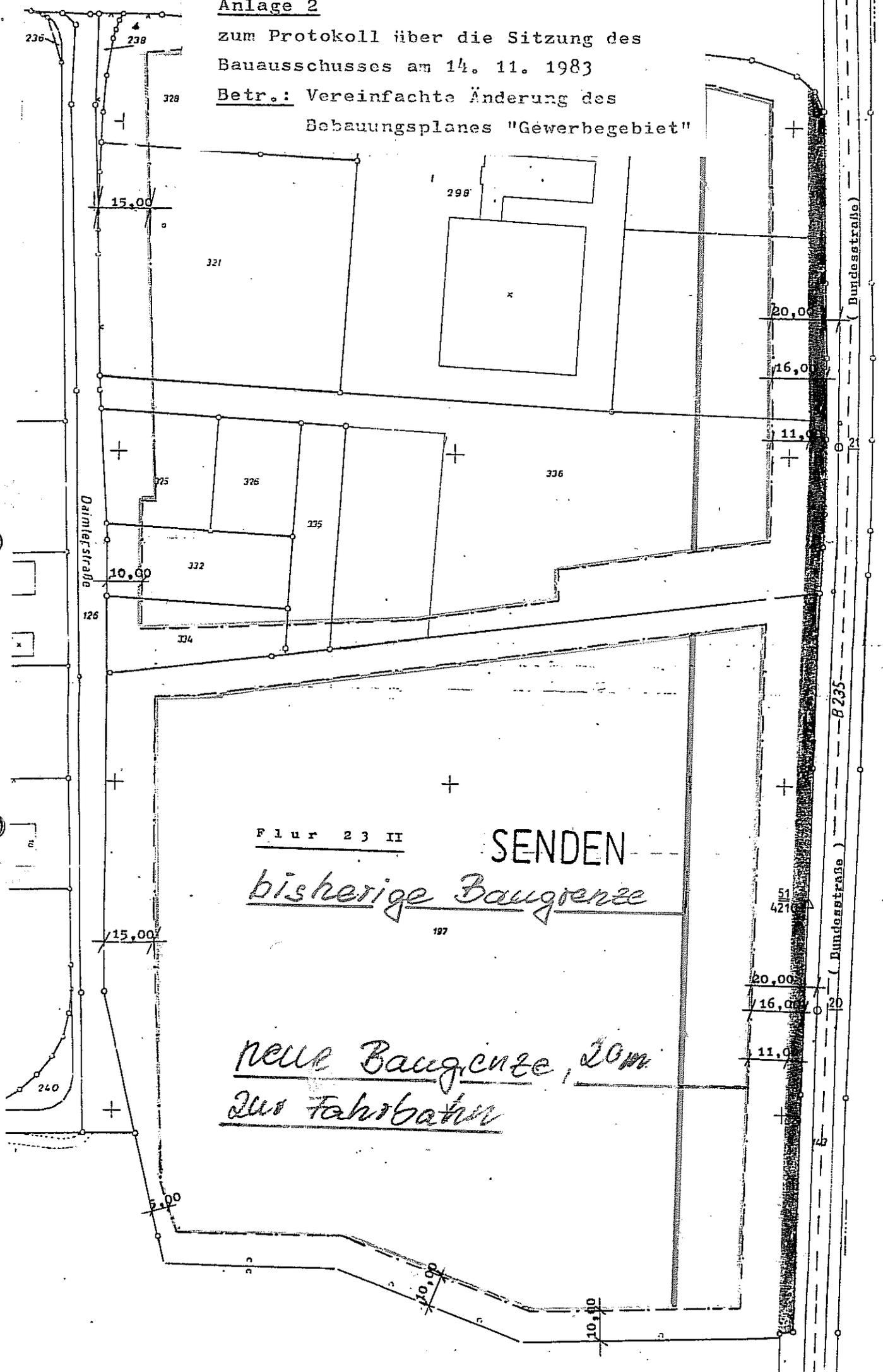
Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Gewerbegebiet" (Senden- Süd) wird hiermit als Satzung beschlossen. Weiterhin wird die Begründung zur Satzung beschlossen."

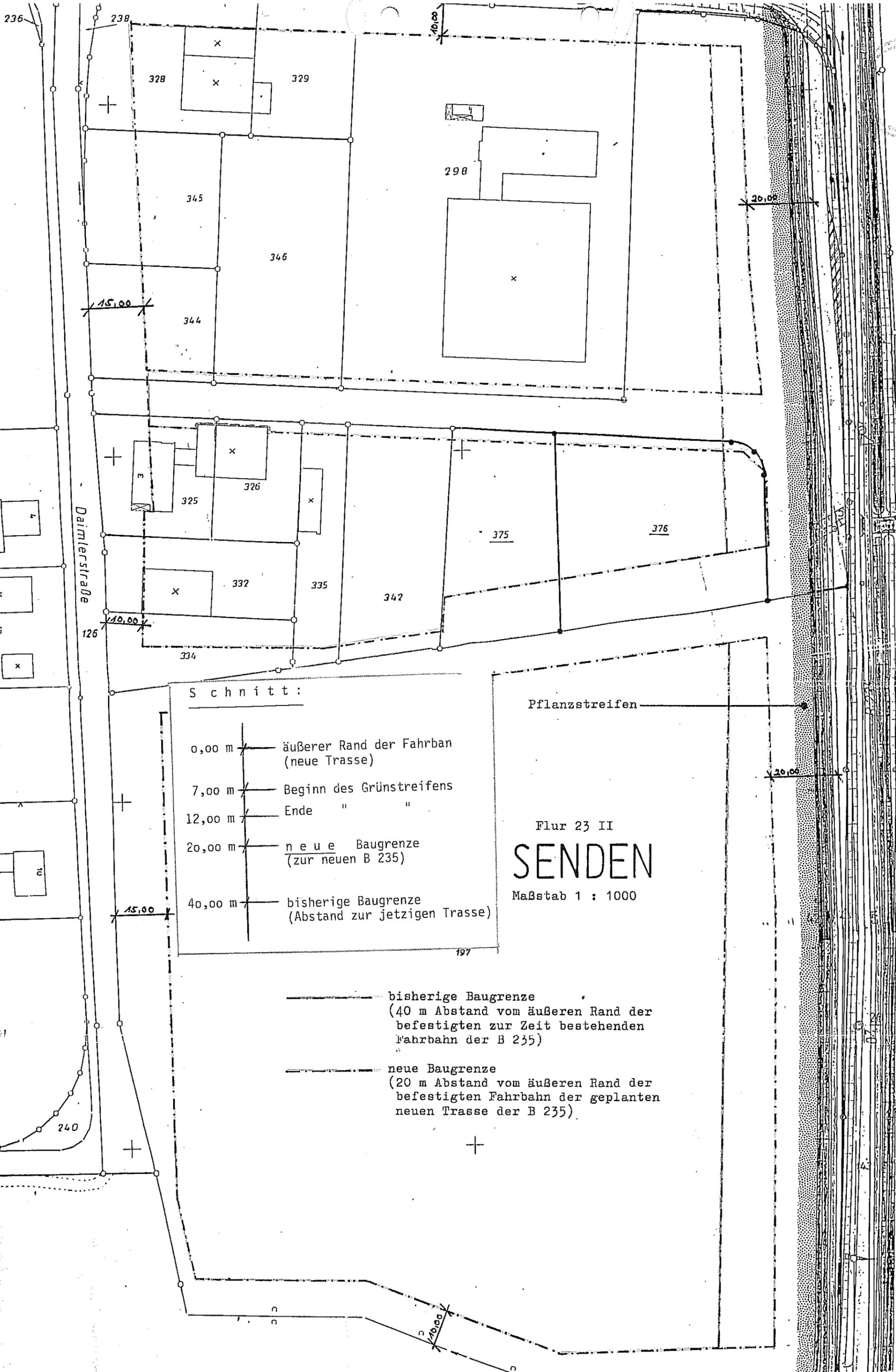
Auszug
aus der Niederschrift
über die Sitzung des
Rates
vom 12.11.85 P.1.4

Anlage 2

zum Protokoll über die Sitzung des
Bauausschusses am 14. 11. 1983

Betr.: Vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes "Gewerbegebiet"





Schnitt:

- 0,00 m — äußerer Rand der Fahrban (neue Trasse)
- 7,00 m — Beginn des Grünstreifens
- 12,00 m — Ende " "
- 20,00 m — n e u e Baugrenze (zur neuen B 235)
- 40,00 m — bisherige Baugrenze (Abstand zur jetzigen Trasse)

Pflanzstreifen

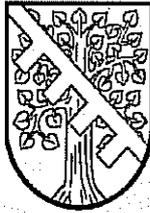
Flur 23 II
SENDEN

Maßstab 1 : 1000

- bisherige Baugrenze (40 m Abstand vom äußeren Rand der befestigten zur Zeit bestehenden Fahrbahn der B 235)
- neue Baugrenze (20 m Abstand vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der geplanten neuen Trasse der B 235)

0,12

4



**vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes
„Gewerbegebiet Senden“**

Änderungsbereich:

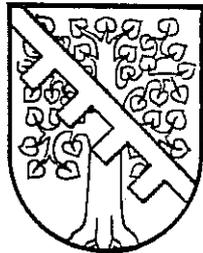
Industriestraße 12

Amtsblatt vom: 18.02.1991

Ratsbeschluss vom:

Amt II

Handwritten signatures and notes, including 'Jan', '18.02.1991', and '5'.



Amtsblatt der Gemeinde Senden

Jahrgang	1991
Ausgegeben zu Senden am	18.02.1991
Ausgabe	5

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Gemeinde Senden

Herausgeber: Der Gemeindedirektor
der Gemeinde Senden

Bestellungen sind zu richten an die
Gemeindeverwaltung - Hauptamt -
4403 Senden, Postfach 1251, ☎ 02597/ 699-0
Abonnementpreis 12,- DM jährlich
Einzel exemplar 1,- DM

Lfd.Nr.	Inhalt der Bekanntmachung	Seite
17	Einladung zur Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes "Unterer Kleuterbach" am 28.02.1991	35
18	Mitteilungen des Fundamentes -Monat Januar 1991-	36
19	Auslegung der Jagdpachtverteilungslisten aller Jagdgenossenschaften der Gemeinde Senden für die Jahre 1991 und 1992	37
20	Jagdgenossenschaftsversammlung Bezirke Ia, Ib, II, III am 11.03.1991	38
21	Jagdgenossenschaftsversammlung Bezirke IV, V, VIII am 05.03.1991	39
22	Jagdgenossenschaftsversammlung Bezirke VI, IX, X, XI am 04.03.1991	40
23	Jagdgenossenschaftsversammlung Bezirk VII am 06.03.1991	41
24	Jagdgenossenschaftsversammlung Bezirk XII am 08.03.1991	42
25	Jagdgenossenschaftsversammlung Bezirk XIII am 08.03.1991	43
26	Jagdgenossenschaftsversammlung Bezirk XIV am 08.03.1991	44
27	Jagdgenossenschaftsversammlung Bezirk XV am 07.03.1991	45
28	Satzung vom 14.02.1991 zur 4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Senden vom 05.03.1981	46 - 47
29	Satzung der Gemeinde Senden über die Erhebung von Gebühren nach den §§ 6 und 7 des KAG NW für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände/Unterhaltungsverbände v. 14.02.1991	48 - 51
30	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Senden für das Haushaltsjahr 1991.	52 - 53
31	12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden	54 - 55
32	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 "Erweiterung Schulzentrum Senden"	56 - 57
33	Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 des BauGB zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 "Erweiterung Schulzentrum Senden"	58 - 59
34	Offenlegung des Entwurfs der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 30 "Erweiterung Schulzentrum Senden"	60 - 61
35	Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Senden-West"; Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 BauGB	62 - 65
36	Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Gewerbegebiet" (Senden-Süd)	66 - 69
37	Erneute Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Erlengrund" (III. Teilabschnitt - restliche Erschließung)	70 - 71
38	Vergabe des Umweltpreises 1991	72

36

Bekanntmachung

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Gewerbegebiet" (Senden-Süd)

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 14.02.1991 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 12 "Gewerbegebiet" (Senden-Süd) unter Bezugnahme auf § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vereinfacht zu ändern.

Satzung

über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 12 "Gewerbegebiet" (Senden-Süd)

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Gewerbegebiet" (Senden-Süd) wird hiermit gem. § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) und den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141) und des § 81 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.06.1984 (GV NW S. 419), geändert durch Gesetz vom 26.06.1988 (GV NW S. 319) i. V. m. der Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch vom 07.07.1987 und des § 8 Abs. 2 des Baugesetzbuches sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S.127) als Satzung beschlossen. Weiter beschließt der Gemeinderat die Begründung zur vereinfachten Planänderung.

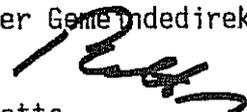
Die vereinfachte Planänderung besteht darin, daß die Baugrenze auf dem Grundstück Flur 45, Flurstück 52 (siehe beigefügter Lageplan), in westlicher Richtung zum Dortmund-Ems-Kanal hin um rd. 19 m versetzt neu festgesetzt wird.

Es wird bestätigt, daß der Wortlaut des Beschlusses mit dem Ratsbeschluß vom 14.02.1991 übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1981 verfahren worden ist.

Az.: V 622-31

4403 Senden, 15.02.1991

Der Gemeindedirektor

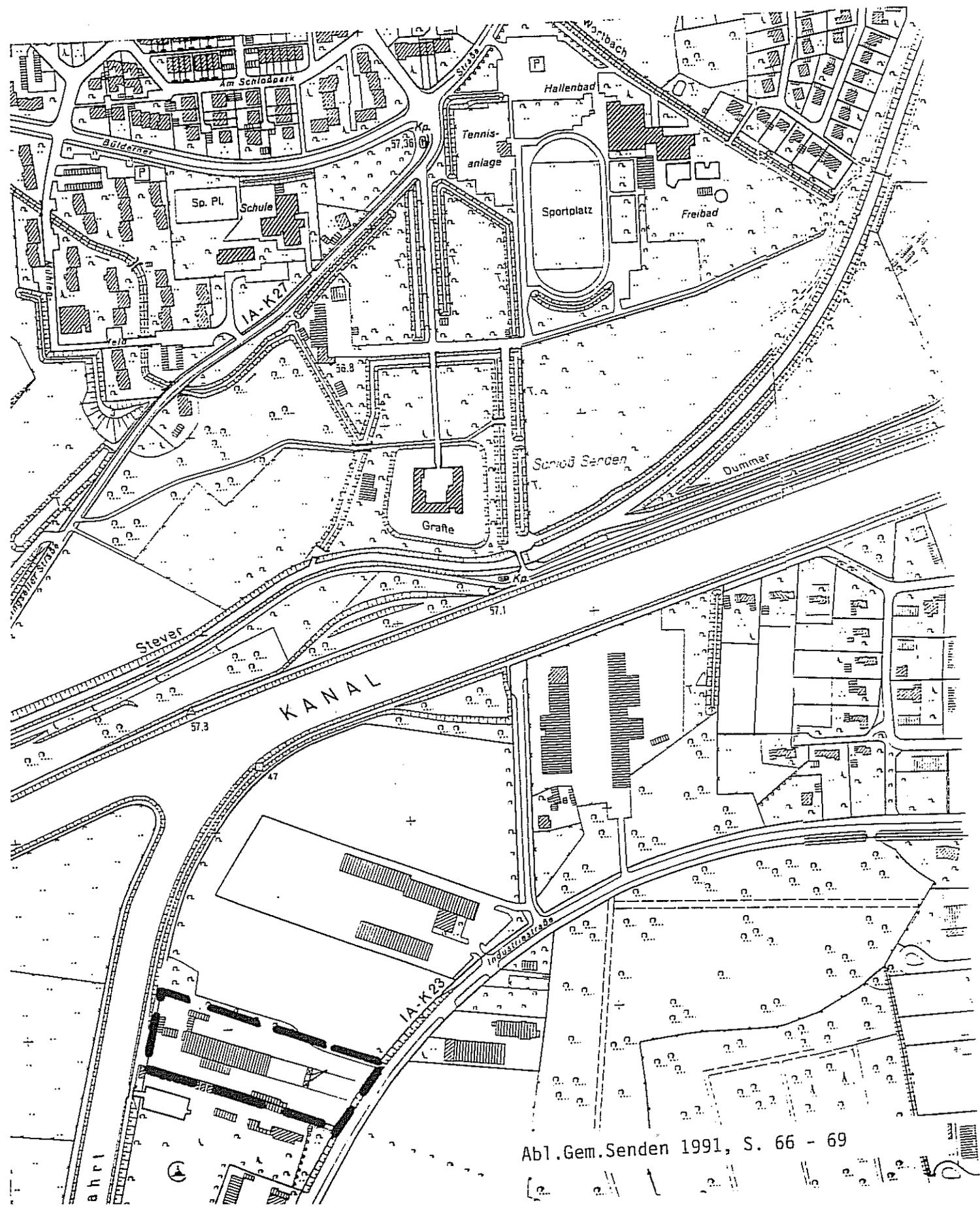

Potts

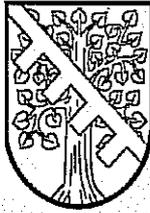
Lageplan

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Gewerbegebiet" (Senden-Süd)

(Bebauungsplan nicht vorhanden)

—— = Änderungsbereich





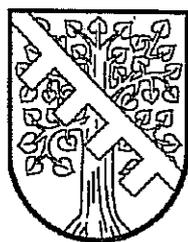
**vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes
„Gewerbegebiet Senden“**

Änderungsbereich:

Industriestraße 7

Amtsblatt vom: 19.12.2000

Ratsbeschluss vom:



AMTSBLATT

DER

GEMEINDE SENDEN

Jahrgang	2000
Ausgegeben zu Senden am	19.12.2000
Ausgabe	12

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Gemeinde Senden

Herausgeber: Der Bürgermeister
der Gemeinde Senden

Bestellungen sind zu richten an die
Gemeindeverwaltung – Hauptamt –
Postfach 1251
48303 Senden

☎ 02597/699-0

Abonnementpreis: 12,00 DM jährlich
Einzelexemplar: 1,00 DM

Lfd. Nr.	Inhaltsangabe	Seite
65	Satzung der Gemeinde Senden über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung) vom 15.12.2000	138 – 142
66	Gebührensatzung vom 15.12.2000 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Senden	143 – 145
67	Satzung der Gemeinde Senden über die Erhebung von Gebühren nach den §§ 6 und 7 des KAG NW für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände/ Unterhaltungsverbände vom 15.12.2000	146 – 149
68	Bebauungsplanung „2. Erweiterung Mönkingheide-Langeland“, Ortsteil Senden hier: Erweiterung des Geltungsbereiches	150 – 151
69	Aufstellung des Bebauungsplanes „2. Erweiterung Holterode“, Ortsteil Ottmarsbocholt; hier: Aufstellungsbeschluss	152 – 153
70	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Im Südfeld“ in der Ortschaft Bösensell	154 – 156
71	Erlass einer Außenbereichssatzung für einen bebauten Bereich „Ascheberger Straße / Heide“ in der Ortschaft Ottmarsbocholt hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom 02.01.2001 bis zum 02.02.2001 (einschließlich)	157 – 158
72	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zu einer vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Senden“	159 – 161
73	4. Satzung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Senden vom 15.12.2000	162 – 163
74	Mitteilungen des Fundamentes – Monat November 2000 -	164

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zu einer vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Senden“

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 14.12.2000 folgenden Beschluss gefasst:

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Senden“ wird gemäß §§ 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) - in der zuletzt geänderten Fassung - und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), als Satzung beschlossen.

Gegenstand dieses Änderungsverfahrens ist die Verlegung der im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau einer Lagerhalle für den gemeindlichen Bauhof zu schaffen.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss des Rates der Gemeinde Senden vom 14.12.2000 - Sitzungsvorlage Nr. 206/00 - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der geänderte Bebauungsplan „Gewerbegebiet Senden“ nebst Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden, Münsterstraße 30, Zimmer 303, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Änderungsbereich ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan, welcher Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich sind:

- a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen zu a) innerhalb eines Jahres, in Fällen zu b) innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

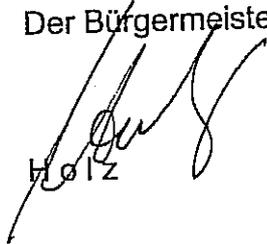
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 GO:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

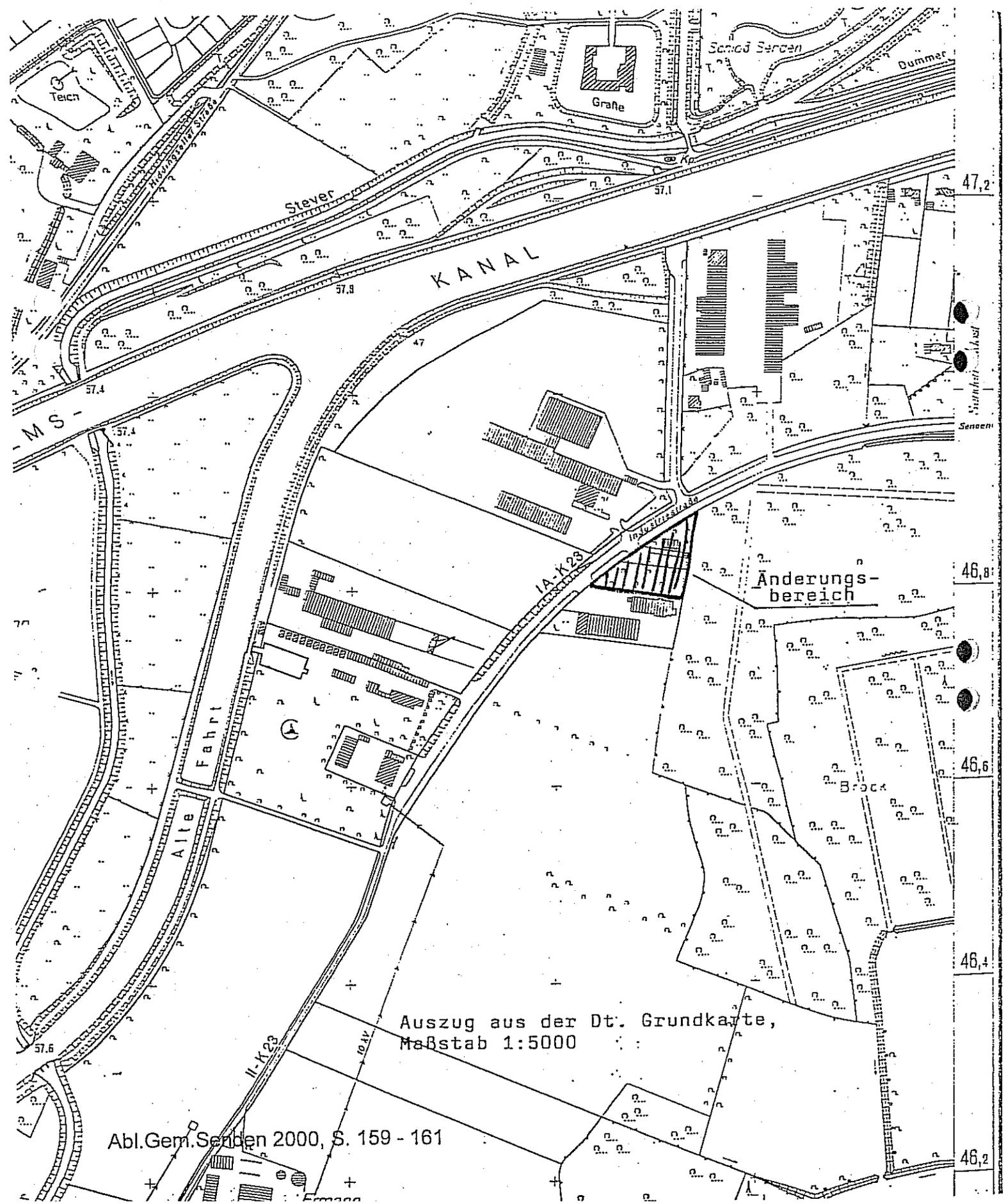
Az.: 622-00
48308 Senden, 15.12.2000
Der Bürgermeister


Holz

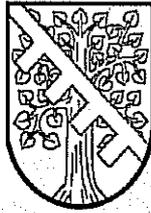
Anlage
zur Bekanntmachung vom 15.12.2000

vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Senden“

- Darstellung des Änderungsbereiches , Maßstab 1:5000 -



Auszug aus der Dt. Grundkarte,
Maßstab 1:5000



**vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes
„Gewerbegebiet Senden“**

Änderungsbereich:

Industriestraße 8a

Amtsblatt vom: 20.07.2001

Ratsbeschluss vom:



AMTSBLATT

DER

GEMEINDE SENDEN

Jahrgang 2001
Ausgegeben zu Senden am 20.07.2001
Ausgabe 6

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Gemeinde Senden

Herausgeber: Der Bürgermeister
der Gemeinde Senden

Bestellungen sind zu richten an die
Gemeindeverwaltung – Hauptamt –
Postfach 1251
48303 Senden

☎ 02597/699-0

Abonnementpreis: 12,00 DM jährlich
Einzelexemplar: 1,00 DM

Lfd. Nr.	Inhaltsangabe	Seite
47	Aufstellung des Bebauungsplanes „2. Erweiterung Holterode“, Ortsteil Ottmarsbocholt; hier: Vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch	74 – 75
48	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 10. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Bösensell-Süd“; hier: Verlegung der Baugrenze parallel zur L 551 im Bereich Stauverbrink	76 – 79
49	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Erweiterung Senden-West“; hier: Ausbau eines Wendehammers am Ende der Wohn-/Stichstraße Am Mühlenbach 42 – 48 und 54 – 70 sowie Erweiterung der „Gemeinschaftsgaragen“	80 – 84
50	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „1. Erweiterung Erlengrund“, Senden; hier: Neufestsetzung der Dachform „Walmdach“ für das Grundstück An der Steveraue 23	85 – 87
51	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Grottenkamp“, Senden; hier: Grundstücke Grottenkamp 24 und 26	88 – 90
52	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Senden“; hier: Erschließung und Bebauung eines Grundstückes zur Errichtung eines Bootshauses, Industriestraße	91 – 94
53	2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 27.04.1995 der Musikschule Senden im Musikschulkreis Lüdinghausen vom 16.07.2001	95 – 97
54	Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Ascheberg und der Gemeinde Senden zum Betrieb und zur Nutzung der Sonderschule	98
55	Mitteilungen des Fundamtes – Monate Mai / Juni 2001 -	99
56	Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) in der Gemeinde Senden vom 10.07.2001	100 – 116

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Senden"; hier: Erschließung und Bebauung eines Grundstückes zur Errichtung eines Bootshauses, Industriestraße

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 03.07.2001 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Bebauungsplan "Gewerbegebiet Senden" wird gemäß §§ 2,10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) - in der zuletzt geänderten Fassung - und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), als Satzung beschlossen.

Die Änderung besteht darin, dass, wie in den beigefügten Übersichtsplänen (Anlage 18 u. 19 zur Niederschrift) dargestellt, zur Erschließung des Grundstückes für die Errichtung eines Bootshauses eine 5,00 m breite Erschließungsstraße als "Öffentliche Verkehrsfläche" neu festgesetzt wird. Die hier zurzeit bestehende überbaubare Fläche wird entsprechend unterbrochen, wobei die Baugrenzen jeweils in einem Abstand von 3,00 m parallel zur Erschließungsstraße neu festgesetzt werden.

Gleichzeitig wird für den Bereich des geplanten Bootshauses eine überbaubare Fläche neu festgesetzt.

Weiter wird die Begründung zu dieser vereinfachten Änderung beschlossen."

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss des Rates der Gemeinde Senden vom 03.07.2001 - Sitzungsvorlage Nr. 124/01 - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der geänderte Bebauungsplan "Gewerbegebiet Senden" liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden, Münsterstraße 30, Zimmer 303, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Senden" ist in den beigefügten Übersichtsplänen (Anlage 1 und 2), die Bestandteil dieser Bekanntmachung sind, dargestellt.

Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich sind:

- a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen zu a) innerhalb eines Jahres, in Fällen zu b) innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 GO:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Az.: 622-00

48308 Senden, 16.07.2001

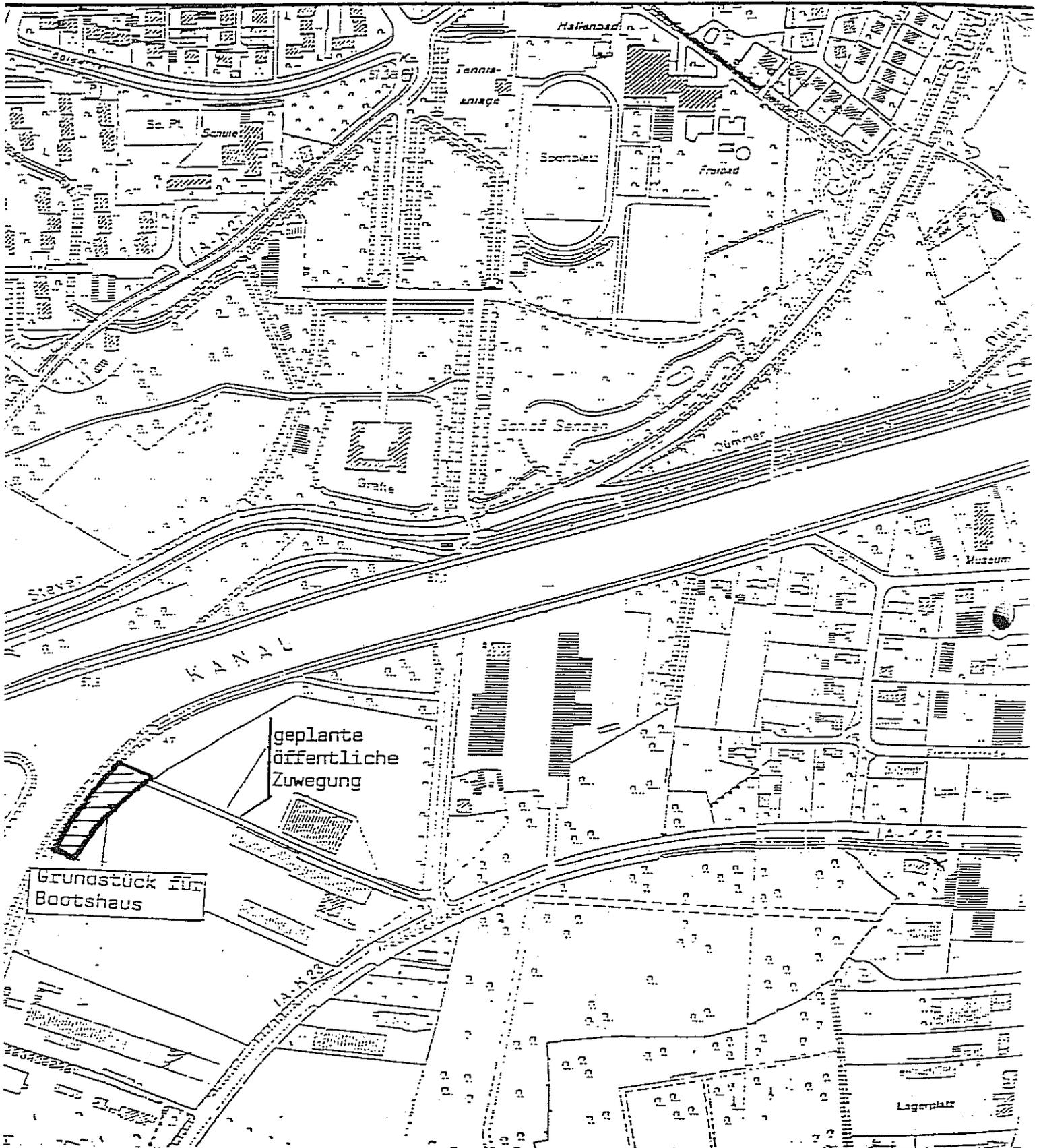
Der Bürgermeister

Holz

Anlage 1
zur Bekanntmachung vom 16.07.2001

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Senden"

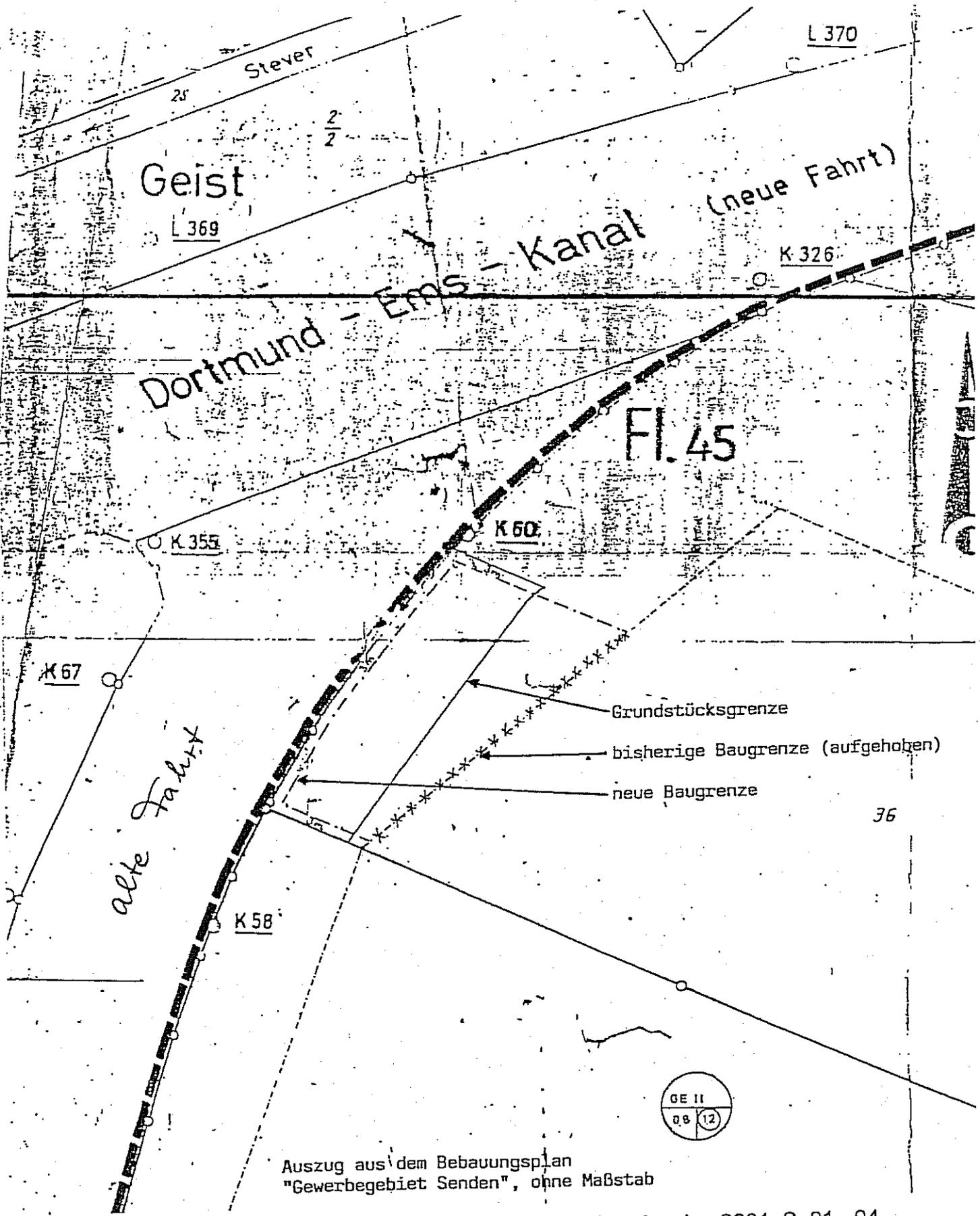
- Übersichtsplan -



Anlage 2
zur Bekanntmachung vom 16.07.2001

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Senden"

- Geplante Bebauung mit Neufestsetzung einer überbaubaren Fläche -



Auszug aus dem Bebauungsplan
"Gewerbegebiet Senden", ohne Maßstab



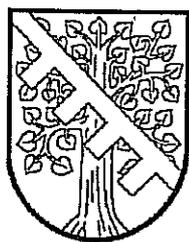
**vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes
„Gewerbegebiet Senden“**

Änderungsbereich:

Industriestraße 2

Amtsblatt vom: 15.03.2002

Ratsbeschluss vom:



AMTSBLATT

DER GEMEINDE SENDEN

Jahrgang 2002
Ausgegeben zu Senden am 15.03.2002
Ausgabe 4

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Gemeinde Senden

Herausgeber: Der Bürgermeister
der Gemeinde Senden

Bestellungen sind zu richten an die
Gemeindeverwaltung – Hauptamt –
Postfach 1251
48303 Senden

☎ 02597/699-0

Abonnementpreis: 6,00 € jährlich
Einzelexemplar: 0,50 €

Lfd. Nr.	Inhaltsangabe	Seite
17	7. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Senden vom 11.03.2002	31 – 32
18	Bekanntmachung der Genehmigung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB)	33 – 39
19	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan 3. Änderung „Gewerbegebiet Bahnhof, 1. Erweiterung“, Ortsteil Bösensell	40 – 42
20	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Mönkingheide-Langeland“, Ortsteil Senden, für das Grundstück Langeland 51 (DRK-Kindergarten)	43 – 46
21	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Senden“, für das Grundstück Industriestraße 2	47 – 51
22	Bebauungsplan „Windpark Kley“ in Bösensell; hier: Erweiterung des Planbereiches	52 – 53
23	Satzung der Gemeinde Senden über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Windpark Kley“	54 – 57
24	Bebauungsplan „Windpark Schölling“ in Senden; hier: Erweiterung des Planbereiches	58 – 59
25	Satzung der Gemeinde Senden über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Windpark Schölling“	60 – 63
26	Bebauungsplan „Windpark Oberbauerschaft I“ in Ottmarsbocholt; hier: Erweiterung des Planbereiches	64 – 65
27	Satzung der Gemeinde Senden über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Windpark Oberbauerschaft I“	66 – 69
28	Bebauungsplan „Windpark Oberbauerschaft II“ in Ottmarsbocholt; hier: Erweiterung des Planbereiches	70 – 71

21

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zur 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Senden" für das Grundstück Industriestraße 2

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 28.02.2002 folgenden förmlichen Beschluss gefasst:

„Die dieser Niederschrift als Anlagen 11 – 13 beigelegte 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Senden“ für das Grundstück Industriestraße 2 wird gemäß §§ 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) – in der zuletzt geänderten Fassung – und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245) als Satzung beschlossen.“

Unter Festschreibung des Warensortiments und der Größe des hier geplanten Backshop's wird der Einzelhandel für das Grundstück Industriestraße 2 gemäß § 1 (5) BauNVO in Verbindung mit § 1 (9) BauNVO eingeschränkt zugelassen. "

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss des Rates der Gemeinde Senden vom 28.02.2002
- Sitzungsvorlage Nr. 15/02 - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Senden" liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden, Münsterstraße 30, Zimmer 303, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Inhalt der 6. vereinfachten Änderung ist in den Anlagen 1 bis 3, die Bestandteil dieser Bekanntmachung sind, dargestellt.

Hinweise:**Nach § 215 Abs. 1 BauGB****Frist über die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung**

Unbeachtlich werden:

- 1) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 44 Abs. 3 (tlw.) und 4 BauGB**Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Nach § 7 Abs. 6 GO**Satzungen**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

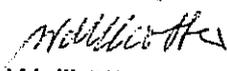
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Az.: 622-00

48308 Senden, 13.03.2002

Der Bürgermeister

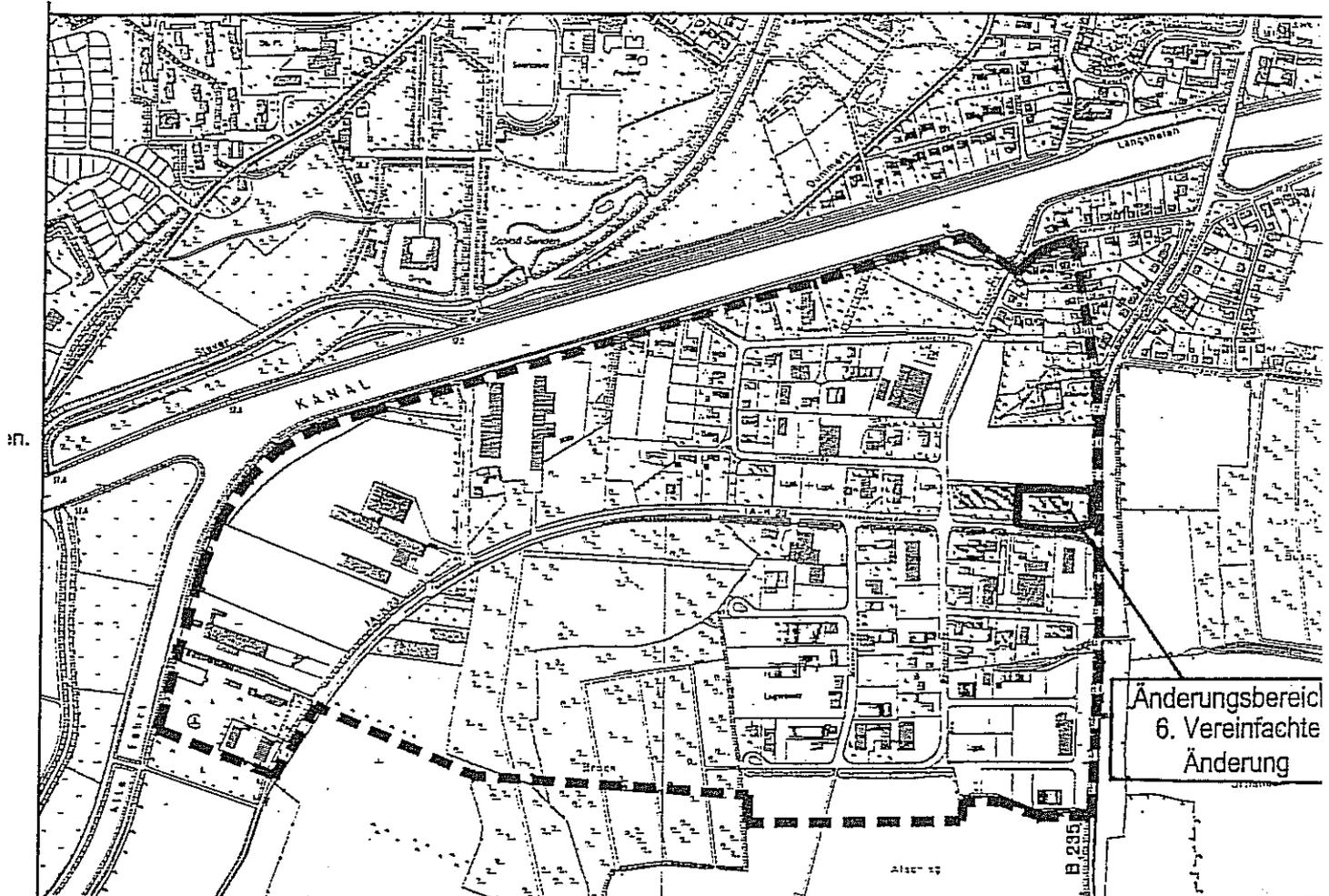
i. V.


Wallkötter
Beigeordneter

Anlage 1
zur öffentlichen Bekanntmachung vom 13.03.2002

Satzungsbeschluss der 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Senden";

- Übersichtsplan Änderungsbereich -



Gemeinde Senden

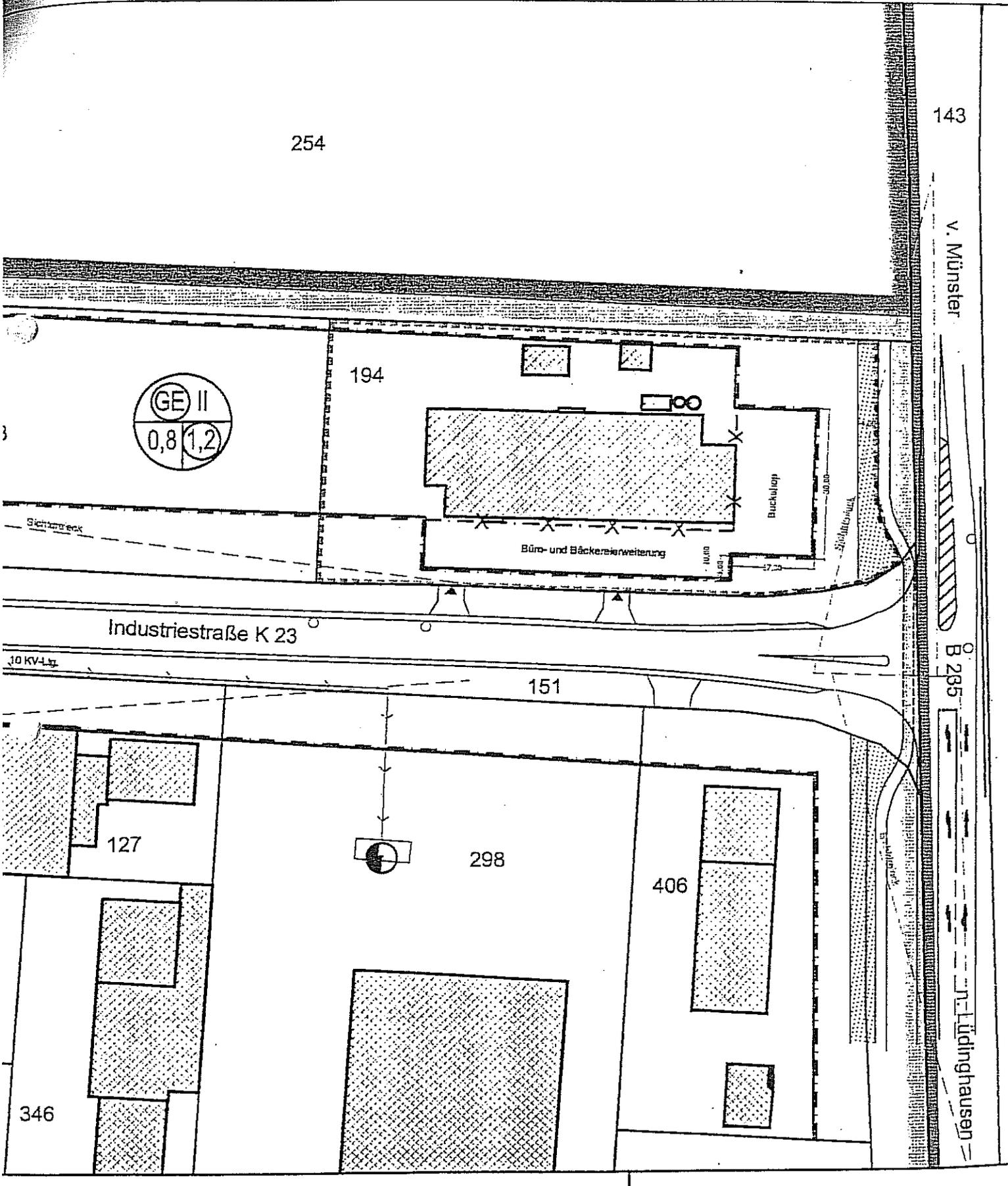
6. Vereinfachte Änderung des B-Plans Nr. 12

"Gewerbegebiet Senden"

Anlage 2
zur öffentlichen Bekanntmachung vom 13.03.2002

Satzungsbeschluss der 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Senden";

- Lageplan Änderungsbereich -



254

143

v. Münster

Industriestraße K 23

151

B 235

v. Lüdinghausen

GE II
0,8 (1,2)

194

Büro- und Bäckereierweiterung

Bücherei

127

298

406

346

Anlage 3
zur öffentlichen Bekanntmachung vom 13.03.2002

Satzungsbeschluss der 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Senden";

- Änderungspunkte -

ÄNDERUNGSPUNKTE FÜR DIE 6. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

Ausweitung der überbaubaren Flächen für das Grundstück Industriestraße 2, Gemarkung Senden, Fl. 23, Flstck. 194.

BAUGRENZEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB

Im Änderungsbereich werden die Baugrenzen in östlicher Richtung um 17,00 m erweitert, sodass ein Abstand vom 20,00m, gemessen vom äußeren Rand der B 235, nicht unterschritten wird. Parallel hierzu wird die Baugrenze im südlichen Bereich um 5,0 m bzw. 10,0 m erweitert.

BESCHRÄNKUNG DER ZULÄSSIGKEIT DES EINZELHANDELS GEM. § 1 (5) BAUNVO I. V. MIT § 1 (9) BAUNVO

Die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan "3. Änderung und Erweiterung Gewerbegebiet Senden" bestehende Festsetzung zum Ausschluss des Einzelhandels für zentrumstypische Sortimente wird wie folgt ergänzt:

Für das Grundstück Industriestr. 2, Fl. 23, Flstck. 194 wird der Einzelhandel in folgender Form beschränkt zugelassen:

Verkauft werden dürfen nur

- a) Backwaren (Brot und Brötchen - auch in belegter Form - sowie Kuchen), die in der angrenzenden Bäckerei hergestellt werden.
- b) Getränke (Kaffee, Tee, Kakao und Kaltgetränke) für den Sofortverzehr, sowie in kleiner Menge zur Mitnahme in Ergänzung zu a).
- c) Snack-Artikel in kleinen Mengen.

Die Fläche für den Verkauf und die Ausgabe dieser Artikel wird auf max. 25 m² begrenzt.

Der Gastraum des Backshops - für den Verzehr vor Ort - darf max. 65 m² umfassen.

Die Öffnung des Backshops und des Gastraumes (Bistro) darf nur während der gesetzlich vorgeschriebenen Ladenöffnungszeiten erfolgen.

PRIVATE GRÜNFLÄCHE GEM. § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB

Östlich (zur B 235) des Grundstückes wird eine 4,00 m breite "Private Grünfläche" festgesetzt.
Diese ist mit einheimischen, bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen.



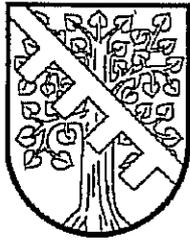
**vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes
„Gewerbegebiet Senden“**

Änderungsbereich:

Am Kanal 17 und Daimlerstraße 23

Amtsblatt vom: 08.07.2005

Ratsbeschluss vom:



AMTSBLATT

DER

GEMEINDE SENDEN

Jahrgang 2005
Ausgegeben zu Senden am 08.07.2005
Ausgabe 7

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Gemeinde Senden

Herausgeber: Der Bürgermeister
der Gemeinde Senden

Bestellungen sind zu richten an die
Gemeindeverwaltung – Fachbereich I –
Postfach 1251
48303 Senden

☎ 02597/699-0

Abonnementpreis: 12,00 € jährlich
Einzelexemplar: 1,00 €

oder
kostenlos über das Internet: www.senden-westf.de

Lfd. Nr.	Inhaltsangabe	Seite
41	Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Bahnhof Bösensell – 6. Erweiterung“ hier: vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB a.F.	78 – 79
42	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Senden“	80 – 84
43	Einladung der Jagdgenossenschaft Senden I a zu einer Genossenschaftsversammlung am 25.06.2005	85
44	Einladung der Jagdgenossenschaft Senden II zu einer Genossenschaftsversammlung am 27.06.2005	86
45	Einladung der Jagdgenossenschaft Senden I b zu einer Genossenschaftsversammlung am 28.06.2005	87
46	Fundsachen - Monat Mai 2005 -	88
47	Fundsachen - Monat Juni 2005 -	89
48	Mitteilung des Wasserverbandes Amelsbüren-Hiltrup betr. Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern im Verbandsgebiet	90

42

B e k a n n t m a c h u n g

des Satzungsbeschlusses zur 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Senden"

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 05.07.2005 folgenden Beschluss gefasst:

"Die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Senden" wird für die Grundstücke Am Kanal 17 und Daimlerstraße 23 gemäß §§ 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) und § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NW S. 255) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, als Satzung beschlossen.

Die Änderungen bestehen darin, dass die Baugrenzen für die beiden Grundstücke erweitert werden. Diese sind in den als Anlagen 1 - 3 beigefügten Plänen, die Bestandteil dieses Beschlusses sind, dargestellt.

Außerdem werden die textlichen Festsetzungen – für den in der Anlage 2 schraffiert dargestellten Bereich – wie folgt ergänzt:

Untergeordnete Bauteile dürfen mit einer vom Hauptbaukörper abweichenden Dachneigung errichtet werden."

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss des Rates der Gemeinde Senden vom 05.07.2005
- Sitzungsvorlage Nr. 142/05 - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Senden" liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden, Münsterstraße 30, Zimmer 303, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die genaue Abgrenzung der Änderungsbereiche sind in den als Anlagen 1 - 3 beigefügten Plänen, die Bestandteile dieser Bekanntmachung sind, dargestellt.

Hinweise:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB

Frist über die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

Unbeachtlich werden:

- 1) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - 2) Mängel der Abwägung,
- wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 44 Abs. 3 (tlw.) und 4 BauGB

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Nach § 7 Abs. 6 GO

Satzungen

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

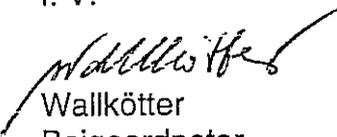
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Az.: 622-31

48308 Senden, 06.07.2005

Der Bürgermeister

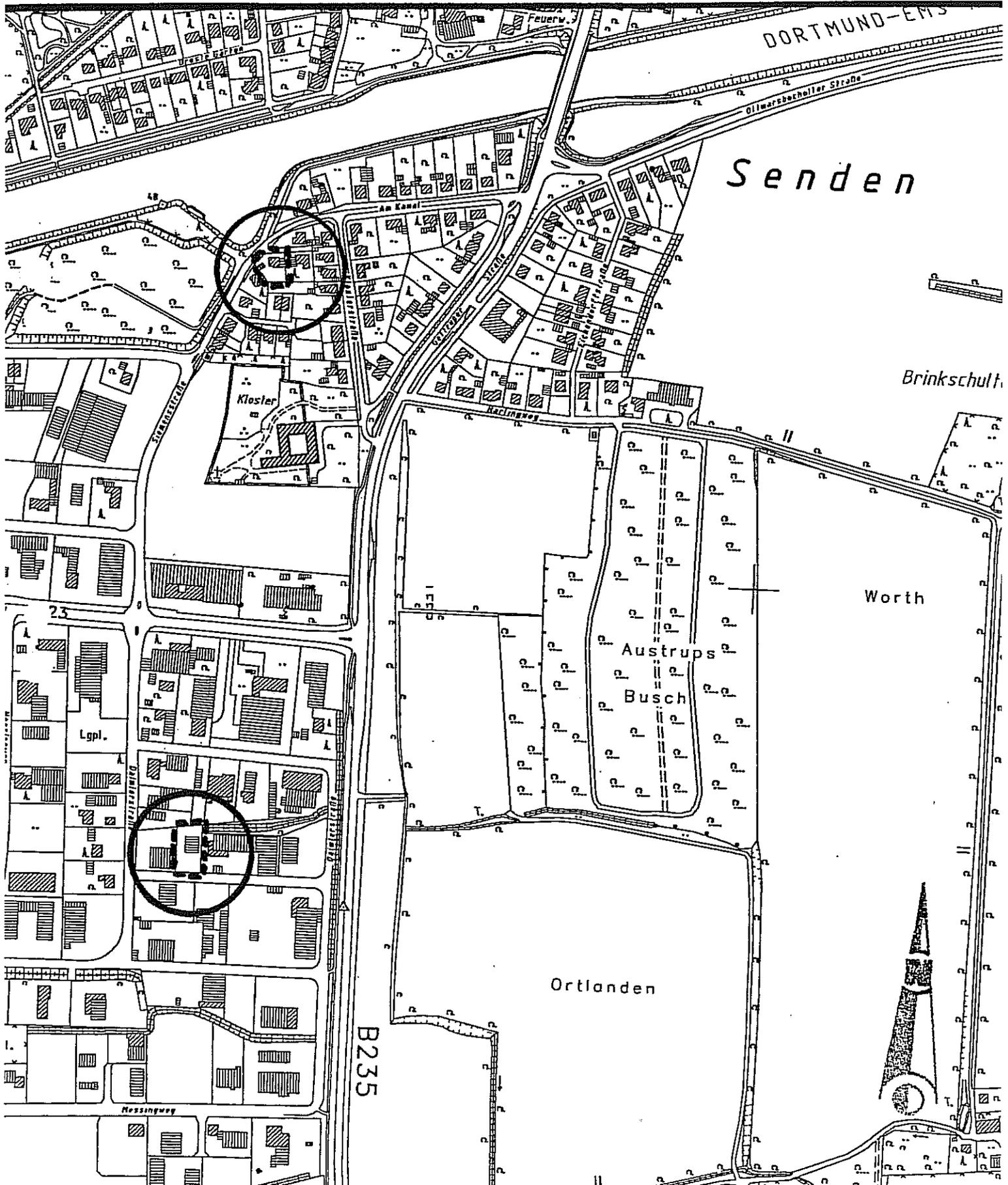
I. V.


Walldörfer
Beigeordneter

Anlage 1
zur Bekanntmachung vom 06.07.2005

Satzungsbeschluss über die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Senden“.

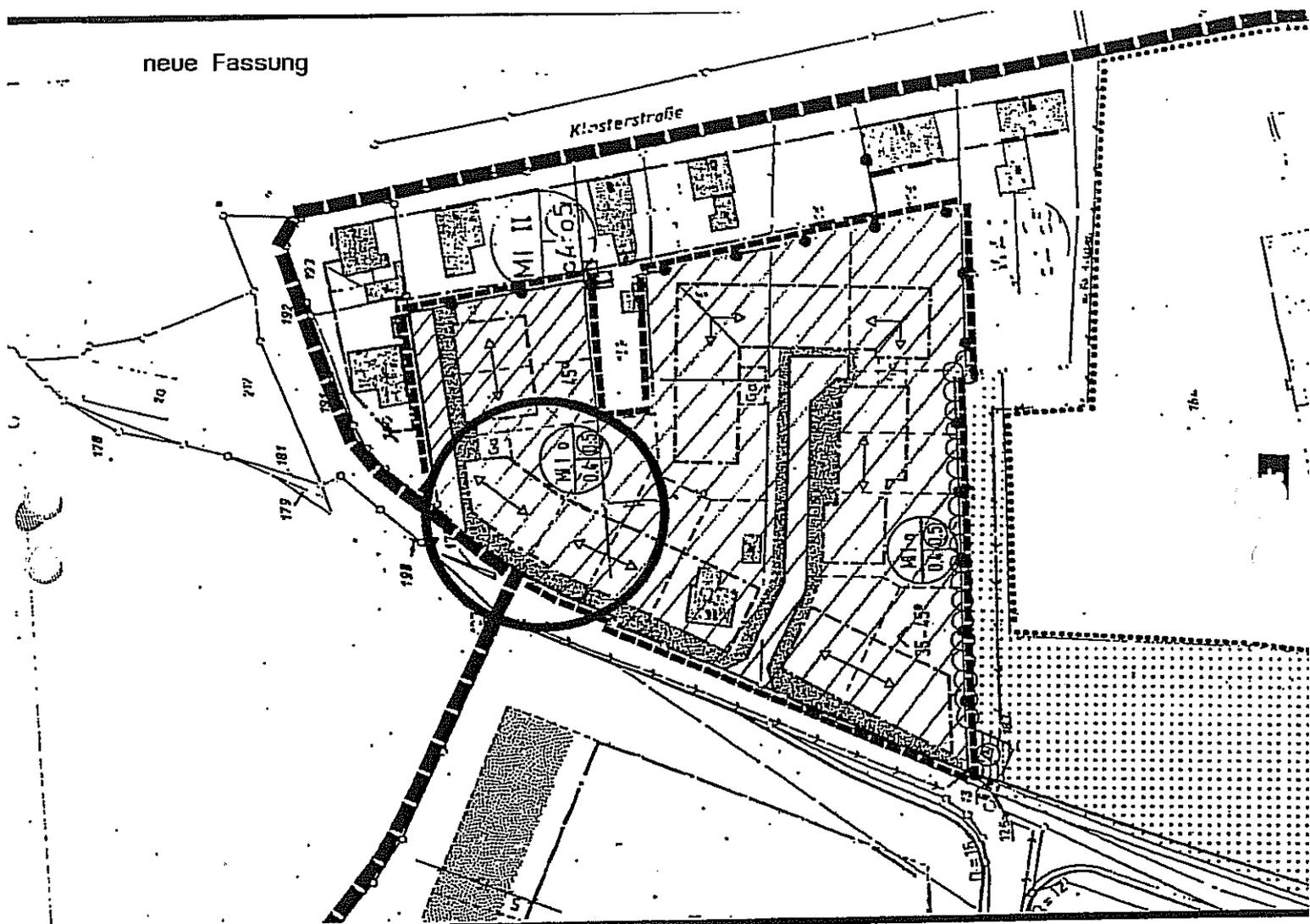
- Übersichtsplan - Maßstab 1:5000 -



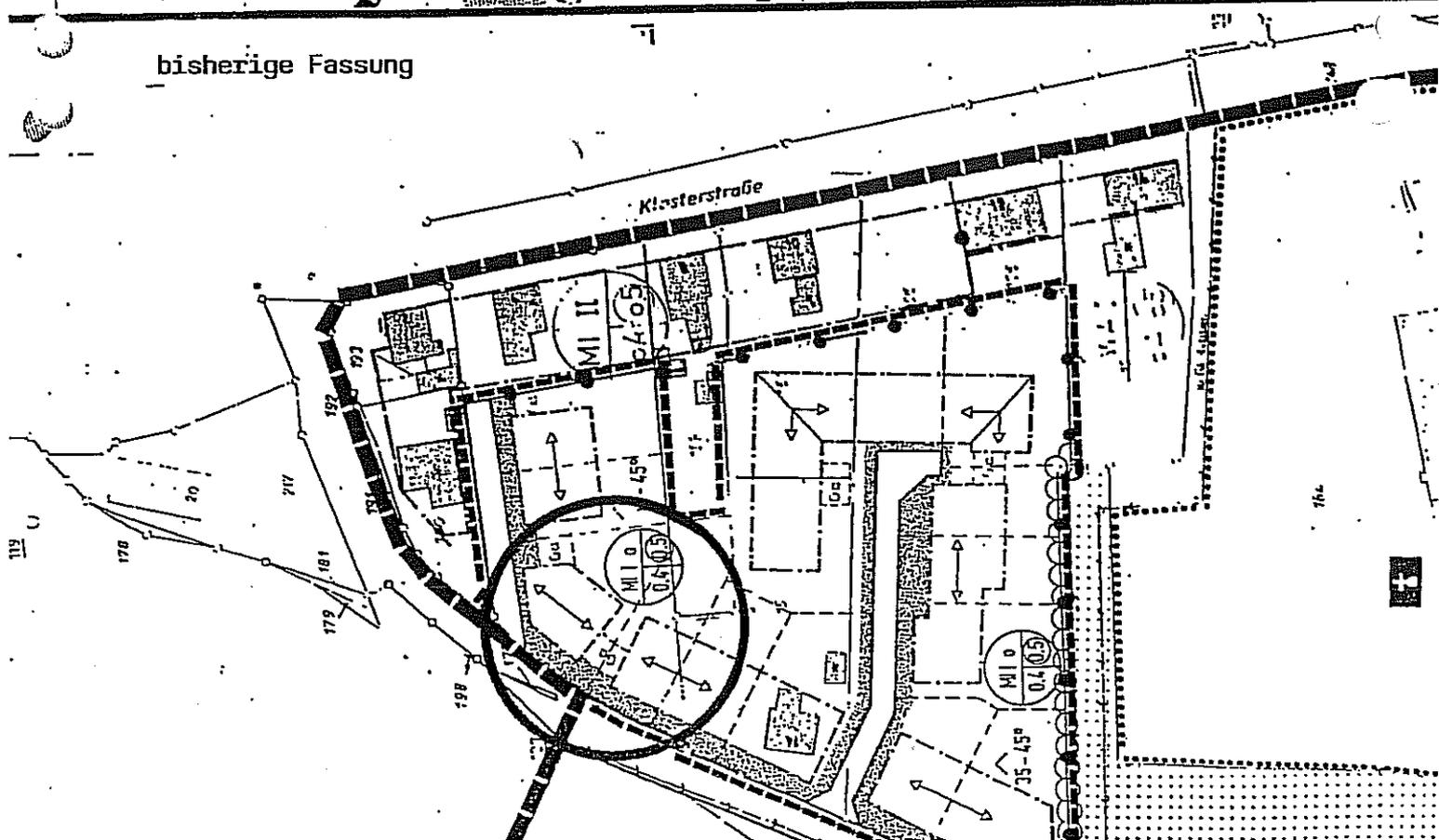
Satzungsbeschluss zur 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Senden“

-Darstellung der neuen und bisherigen Fassung (Am Kanal 17) -

neue Fassung

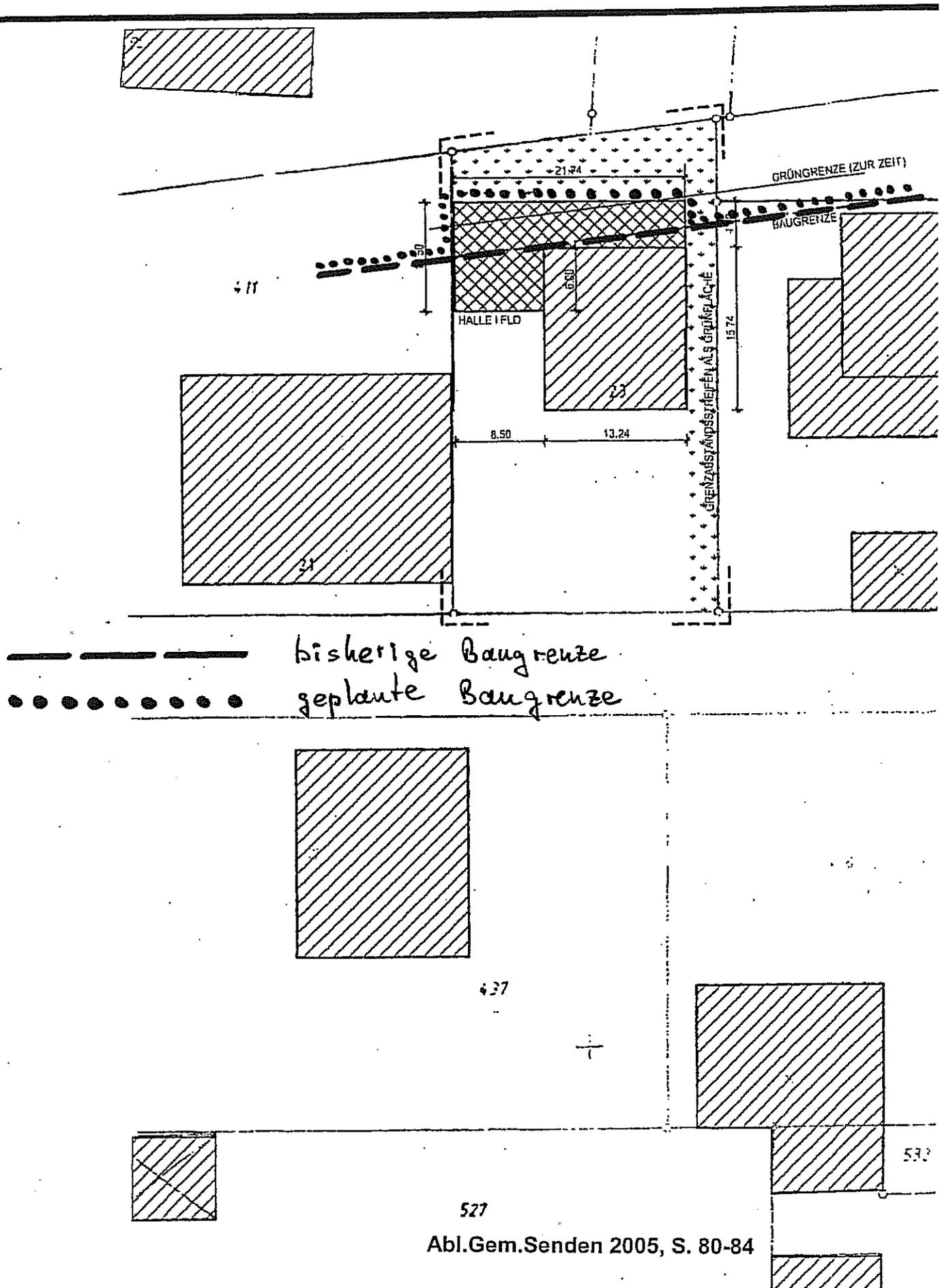


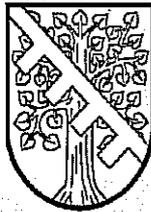
bisherige Fassung



Satzungsbeschluss zur 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Senden“;

-Darstellung der bisherigen und geplanten Baugrenze (Daimlerstr. 23) -





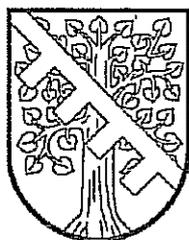
**vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes
„Gewerbegebiet Senden“**

Änderungsbereich:

Daimlerstraße 9, 11, 11a und 25

Amtsblatt vom: 27.09.2007

Ratsbeschluss vom:



AMTSBLATT

DER

GEMEINDE SENDEN

Jahrgang 2007
Ausgegeben zu Senden am 27.09.2007
Ausgabe 9

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Gemeinde Senden

Herausgeber: Der Bürgermeister
der Gemeinde Senden

Bestellungen sind zu richten an die
Gemeindeverwaltung – Fachbereich I –
Postfach 1251
48303 Senden

☎ 02597/699-0

Abonnementpreis: 12,00 € jährlich
Einzelexemplar: 1,00 €

oder
kostenlos über das Internet: www.senden-westf.de

Lfd. Nr.	Inhaltsangabe	Seite
44	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 8. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Senden“, Senden	82 - 86
45	1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „3. Erweiterung Mönkingheide-Langeland“, Senden hier: a) Aufstellungsbeschluss b) Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB vom 08.10.2007 bis zum 12.11.2007 (einschließlich)	87 - 90
46	Bekanntmachung für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und für den Bebauungsplan „Auf den Felde II / Nordkirchener Straße“, Ottmarsbocholt a) Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 Abs. 1 BauGB b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	91 - 92
47	Bekanntmachung für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ottmarsbocholt /Ketternkamp“, Senden a) Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 Abs. 1 BauGB b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	93 - 94
48	Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Senden	95 - 97
49	Bekanntmachung betr. Anmeldung der Schulanfänger in der Gemeinde Senden	98
50	Fundsachen - Monat August 2007 -	99

44

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zur 8. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Senden“, Senden

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 19.06.2007 folgenden Beschluss gefasst:

„Die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Senden“ wird gem. §§ 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) und § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NW S. 255) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bebauungsplanänderung erfolgt die Festsetzung neuer Baugrenzen, die in dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt sind, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

Begründung und Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, die derzeit im Bebauungsplan dargestellte „Grünfläche“ mit neuer Festsetzung der Baugrenzen als überbaubare Grundstücksflächen auszuweisen, um bauliche Erweiterungen der dortigen Gewerbebetriebe zu ermöglichen (s. Anlage 1 sowie Übersichtslageplan als Anlage 2 und Auszug aus dem zurzeit gültigen Bebauungsplan als Anlage 3). Diese Begründung ist weiterer Bestandteil dieser Satzung.“

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss des Rates der Gemeinde Senden vom 19.06.2007 - Sitzungsvorlage Nr. 108/07 - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der geänderte Bebauungsplan „Gewerbegebiet Senden“ nebst Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden, Münsterstraße 30, Zimmer 303, für alle Interessierte zur Einsichtnahme öffentlich aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird Auskunft gegeben.

Auf die beigefügten Anlagen 1 bis 3, die Bestandteile dieser Bekanntmachung sind, wird hingewiesen.

Hinweise:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 44 Abs. 3 (tlw.) und 4 BauGB

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO

Satzungen

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

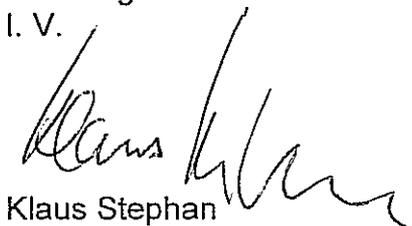
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Az.: 622-00

48308 Senden, 17.07.2007

Der Bürgermeister

l. V.

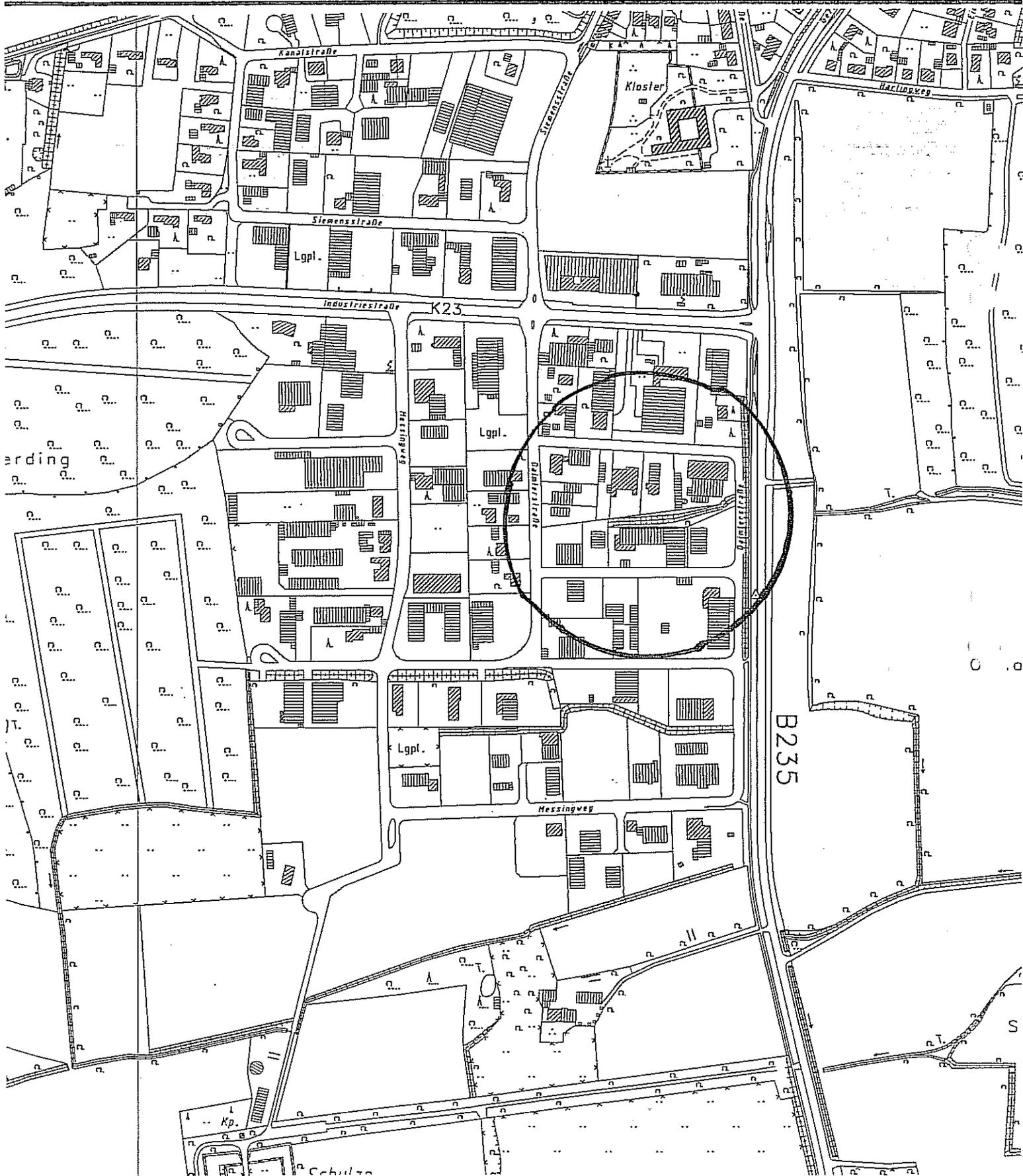


Klaus Stephan
Beigeordneter

Anlage 2
zur Bekanntmachung vom 17.07.2007

Satzungsbeschluss zur 8. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet
Senden“, Senden

- Übersichtsplan – Maßstab 1:5000 -



Gemeinde Senden

Ortsteil Senden

9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Gewerbegebiet Senden"

Gemarkung: Senden

Flur: 23

Gebietsabgrenzung:

im Norden: durch die südliche Grenze des Flurstückes 559 (tlw.) - Industriestraße (K 23);

im Osten: durch die westliche Grenze der Flurstücke 236 und 208 (tlw.) - Daimlerstraße;

im Süden: durch die nördliche Grenze des Flurstückes 201;

im Westen: durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 203 (tlw.), 202 und 213.

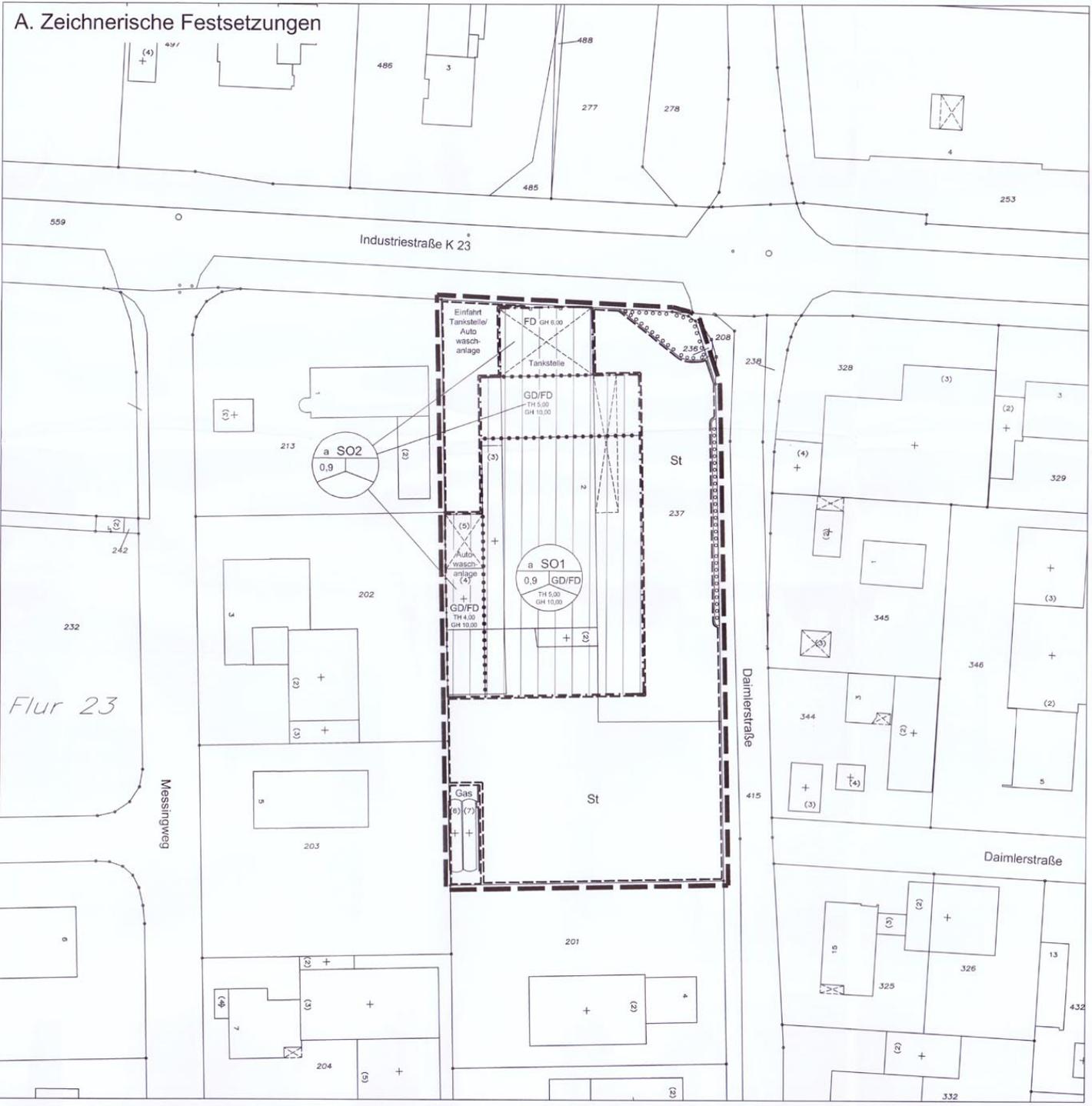
Bestandteile der Bebauungsplanänderung:

- A. Zeichnerische Festsetzungen
- B. Rechtsgrundlagen
- C. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen
- D. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen
- E. Sonstige Darstellungen und Anmerkungen zum Planinhalt

Beigefügt ist dieser Bebauungsplanänderung:

- Begründung

A. Zeichnerische Festsetzungen



C. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen

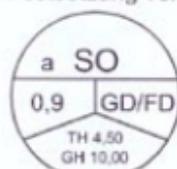
C.1 Grenzen gem. § 9 (7) BauGB und Abgrenzungen gem. §§ 1 (4) und 16 (5) BauNVO

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung gem. § 9 (7) BauGB

—••••• Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

C.2 Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. §§ 1 - 15 BauNVO

Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der Bauweise



SO

Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 (3) Ziffer 2 BauNVO mit einer maximalen Verkaufsfläche von insgesamt **1.750 qm** inklusive gemeinsamer Windfang von **50 qm**

SO1 Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes SO 1 - mit der Zweckbestimmung: „**Landwirtschaftlicher Versorgermarkt / Landwirtschaftliches Kleinwarenhaus**“ mit einer maximalen Verkaufsfläche von **1.500 qm** inklusive Freiverkaufsfläche“ sind ausschließlich zulässig:

- Lebendes Grün (ohne Schnittblumen), Erden, Gartenbedarf, Düngemittel und Pflanzenschutz, Sämereien,
- Tierfutter,
- Gartengeräte und Gartenmaschinen,
- Landwirtschaftliche Bedarfsgegenstände und Erzeugnisse (außer Spielzeugartikel und Nachbildungen),
- Grills und Grillzubehör,
- Draht, Eisenkurzwaren, Werkzeuge, Kleisenbedarf (Heimwerkerbedarf),
- Farben und Lacke,
- Leuchtmittel (keine Wohnraumleuchtmittel),
- Arbeits- und Schutzkleidung (keine Arbeitskleidung im Sinne klassischer Bekleidungswaren (Jeans, Anzüge, Damen-Kombinationen etc.)),
- Wasch- und Reinigungsmittel (nur Reinigung von Produktionsanlagen, Geräten, Zubehör oder Tieren).

In der maximalen Verkaufsfläche ist zentrenrelevantes Sortiment auf einer Verkaufsfläche von maximal 150 qm mit ausschließlich folgenden Warengruppen zulässig:

- | | |
|---|-------------|
| • Reitsportartikel und zoologischer Bedarf (ohne landwirtschaftliches Tierfutter), | max. 100 qm |
| • Landwirtschaftliche Erzeugnisse (Lebensmittel), sofern eine regionale Herkunft gegeben ist, | max. 30 qm |
| • Lebensmittel, Genussmittel allgemein, | max. 20 qm |
| • Sportartikel (ohne Reitsportartikel, Sportbekleidung und -schuhe), | max. 20 qm |
| • Spielwaren mit landwirtschaftlichem Bezug. | max. 20 qm |

SO2 Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes SO 2 - mit der Zweckbestimmung: „**Tankstelle mit Tankshop**“ mit einer maximalen Verkaufsfläche von **200 qm** sind ausschließlich zulässig:

- | | |
|-------------------------------|-------------|
| • Getränke und Spirituosen, | max. 150 qm |
| • Lebensmittel, Genussmittel, | max. 50 qm |
| • Tankstelle, | |
| • Autowaschanlage. | |

Hinweis:

- Der Verkauf von Waren, die keinen Reisebedarf (Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reisetouilettenartikel, Lebens- und Genussmittel in kleinen Mengen, Tabakwaren etc.) darstellen, wird außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten untersagt.
- Der Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln über den Reisebedarf hinaus wird untersagt.
- Dieses wird im Baugenehmigungsverfahren geregelt.
- Der Verkauf von Flüssiggas ist wie der generelle Verkauf von Brenn- und Heizstoffen möglich.

Auch als Werbe- und Saisonartikeln sind im Rahmen dieser zeitlich begrenzten Werbemaßnahmen folgende Sortimente nicht zulässig:

- Bekleidung / Schuhe / Lederwaren,
- Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik / Computer / Elektrohaushaltswaren,
- Uhren / Schmuck,
- Foto- und Optikartikel,
- Spielwaren ohne landwirtschaftlichen Bezug,
- Gesundheits- und Körperpflegeartikel,
- Musikalienhandel,
- Bücher und Zeitschriften,
- Baby- und Kinderartikel.

C.3 Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. § 16 - 21 BauNVO

Grundflächenzahl

0,9 maximale Grundflächenzahl (GRZ)

Gemäß § 19 (4) Satz 3 BauNVO darf die maximale Grundflächenzahl (abweichend von der Obergrenze des § 17 BauNVO mit 0,8) überschritten werden (siehe Begründung).

Höhe der baulichen Anlagen (Es gilt der Eintrag in der Planzeichnung.

TH 5,00
GH 10,00

Die maximale Traufhöhe des Hauptbaukörpers beträgt 5,00 m und die maximale Gebäudehöhe 10,00 m, gemessen von der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche.

Als Geländeoberfläche im Sinne des § 2 (4) BauO NRW wird die mittlere Höhe der dazugehörigen fertigen Erschließungsfläche festgesetzt.

Der Traufpunkt wird gebildet durch die Schnitlinien der Außenflächen der Außenwand mit der Dachhaut.

Die Gebäudehöhe wird am Schnittpunkt der Außenflächen der Dachhaut bei Gebäuden mit geneigten Dächern und am obersten Abschluss der Außenwände (Oberkante der Attika, des Gesimses u. ä.) bei baulichen Anlagen mit Flachdächern gemessen.

C.4 Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie Stellung baulicher Anlagen gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB

a abweichende Bauweise

Innerhalb des SO-Gebietes wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, mit der Maßgabe, dass hier einseitig Grenzbebauung und Baukörperlängen über 50 m zulässig sind.



Baugrenze

Baugrenze zur Abgrenzung der maximalen überbaubaren Grundstücksflächen, soweit die festgesetzte maximale Grundflächenzahl nicht entgegensteht.



überbaubare Grundstücksfläche

nicht überbaubare Grundstücksfläche

C.5 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gem. § 9 (1) Ziffer 4, 19 und 22 BauGB

Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen und auf den besonders ausgewiesenen Flächen zulässig.

Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen sowie Stellplätze mit Ein-, Um- und Ausfahrten auch auf den besonders ausgewiesenen Flächen zulässig.



Fläche für Nebenanlagen (Gasbetankungsanlage)



Fläche Stellplätze mit Ein-, Aus- und Umfahrten / Lagerplatz

C.6 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Ziffer 20, 25 BauGB

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziffer 25a BauGB



Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die Flächen sind mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen. Bei abgängigen Gehölzen ist gleichartiger Ersatz zu schaffen.

D. Die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

gemäß § 9 (4) BauGB i. V. m. §§ 13 und 86 BauO NRW

Dachform: GD/FD Als Dachform ist das geneigte Dach und das Flachdach zulässig.

Werbeanlagen: Werbeanlagen sind zulässig:

- bis zu einer Gesamtgröße von 5 % der jeweiligen Fassadenfläche,
- wenn sie an der Fassade angebracht sind und nicht über den First/Attika hinausreichen,
- wenn sie als Einzelanlage bzw. freistehende Anlage auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen bzw. in den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nur in einer Höhe bis zu 8,0 m über dem Gelände z.B. an Masten, an Seilen errichtet werden,
- wenn sie nicht mit wechselndem Licht und/oder Signalfarbe betrieben werden sollen.

Zulässig sind beleuchtete Hinweise für den Suchverkehr und Anstrahlungen zu Zwecken des Werkschutzes (Sicherheitsanlagen).

Werbung ist nur an der Stätte der Leistung zulässig.

E. Sonstige Darstellungen und Hinweise zum Planinhalt

z.B. 3,0 Maßzahl (in m)



vorhandene Bebauung



vorhandene Flurstücksgrenze

26 Flurstücksnummer

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerke, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz).

In der vorbereitenden Bauphase (z.B. Baugrubenaushub) ist auf Anzeichen von Altablagerungen zu achten. Sofern derartige Feststellungen getroffen werden, ist das Umweltamt des Kreises Coesfeld umgehend zu verständigen.

Es wird empfohlen, gem. der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Coesfeld Bodenaushub soweit wie möglich im Plangebiet zu verwerten.

Nach § 5 Abs. 4 Landesabfallgesetz sind beim Abbruch baulicher Anlagen alle Bauabfälle zu trennen.

B. Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316);

Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466);

Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung-PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58);

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2008 (BGBl. I S. 686);

Die Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW S. 708);

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380);

Das Wassergesetz für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW S. 708).

Anmerkung:

Zu widerhandlungen gegen die gem. § 86 BauO NRW in dem Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (Örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 84 (1) Ziffer 20 BauO NRW und können gem. § 84 (3) BauO NRW als solche geahndet werden.

Größe des Plangebietes: 0,8 ha, Gemarkung: Senden, Flur: 23

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 in der zurzeit gültigen Fassung. Stand der Planunterlage im beplanten Bereich: (bzgl. Bebauung) Januar 2008 (bzgl. Flurstücksnachweis) Januar 2008

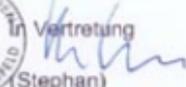
Die Festlegung der städtebaulichen Planung i. V. mit dem digitalen Planungsdaten-Bestand (hier: DXF-Datei als Bestandteil dieses Bebauungsplanes) ist geometrisch eindeutig.

Coesfeld, den

Kreis Coesfeld - Katasteramt
Ltd. Kreisvermessungsdirektor

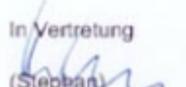
Dieser Bebauungsplan ist gem. § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Bau- und Planungsausschusses des Rates der Gemeinde Senden vom 23.10.2007 aufgestellt worden. Der Beschluss wurde am 02.05.2008 ortsüblich bekannt gemacht.

Senden, den 20.06.2008 in Vertretung


(Stephan)
Bürgermeister Beigeordneter

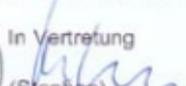
Dieser Plan hat als Entwurf einschließlich Text und Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 13.05. bis 13.06.2008 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am 02.05.2008 ortsüblich bekannt gemacht.

Senden, den 20.06.2008 in Vertretung


(Stephan)
Bürgermeister Beigeordneter

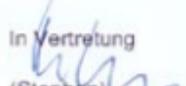
Dieser Plan ist gem. § 10 BauGB und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NRW S. 666) vom Rat der Gemeinde Senden vom 19.06.2008 als Satzung beschlossen worden.

Senden, den 20.06.2008 in Vertretung


(Stephan)
Bürgermeister Beigeordneter

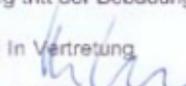
Die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Gewerbegebiet Senden" wird hiermit ausgefertigt. Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 BauGB wird unverzüglich durchgeführt.

Senden, den 20.06.2008 in Vertretung


(Stephan)
Bürgermeister Beigeordneter

Dieser Plan mit Begründung wird gem. § 10 (3) BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Ort und Zeit der Bereithaltung sind am 03.07.2008 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der erfolgten Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Senden, den 03.07.2008 in Vertretung

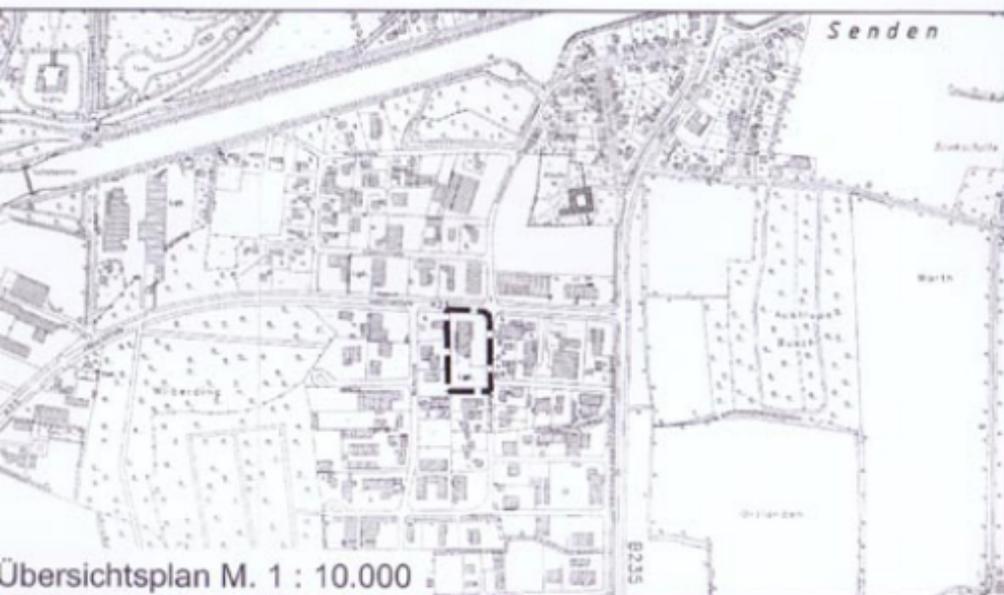

(Stephan)
Bürgermeister Beigeordneter

Gemeinde Senden

Ortsteil Senden

9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Gewerbegebiet Senden"

Verfahrensstand:
Satzung



Übersichtsplan M. 1 : 10.000

F:\Cad\Projekte\Senden\GE-Senden-RCG\Off-Fass

26.06.2008Mü.

0 10 20 30 40m

Maßstab im Original 1 : 500

26.06.2008

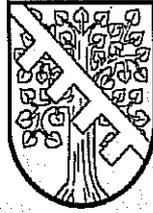


Norden

Drees  Huesmann

Planer

Vennhofallee 97
D-33689 Bielefeld
fon 05205.3230/6502
fax 05205.22679
info@dhp-sennestadt.de
www.dhp-sennestadt.de



Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Senden“

Änderungsbereich:

Daimlerstraße 2

Amtsblatt vom: 03.07.2008

Ratsbeschluss vom:



AMTSBLATT

DER

GEMEINDE SENDEN

Jahrgang 2008
Ausgegeben zu Senden am 03.07.2008
Ausgabe 7

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Gemeinde Senden

Herausgeber: Der Bürgermeister
der Gemeinde Senden

Bestellungen sind zu richten an die
Gemeindeverwaltung – Fachbereich I –
Postfach 1251
48303 Senden

☎ 02597/699-0

Abonnementpreis: 12,00 € jährlich
Einzelexemplar: 1,00 €

oder
kostenlos über das Internet: www.senden-westf.de

Lfd. Nr.	Inhaltsangabe	Seite
33	Bekanntmachung der Satzung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Biete“, Senden	75 - 86
34	Bekanntmachung der Satzung zur 9. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Senden“, Senden	87 - 105
35	Veröffentlichungspflicht gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz	106
36	Bekanntmachung über die Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2009 bis einschließlich 31.12.2013	107
37	Bekanntmachung über die Einteilung des Wahlgebietes der Gemeinde Senden in 17 Wahlbezirke für die im Jahre 2009 stattfindende Kommunalwahl	108 - 116
38	Mitteilungen des Fundamentes - Monat Juni 2008 -	117

34

Bekanntmachung

der Satzung zur 9. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Senden“, Senden

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 19.06.2008 folgenden Beschluss gefasst:

„Die 9. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Senden“, Senden, wird gemäß §§ 2, 10 und § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) und § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NW S. 255) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, als Satzung beschlossen.

Die Abgrenzung des Plangebietes gemäß Übersichtsplan (Anlage 1) sowie die Planung und die textlichen Festsetzungen (Anlage 2) sind Bestandteile dieses Beschlusses.

Weiter wird die Begründung zur 9. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Senden“ beschlossen (Anlage 3).“

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird der vorstehende Beschluss des Rates der Gemeinde Senden vom 19.06.2008 (Sitzungsvorlage Nr. 131/08) und damit die Satzung zur 9. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Senden“ öffentlich bekannt gemacht. Der geänderte Bebauungsplan nebst Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden, Münsterstraße 30, Zimmer 303, für alle Interessierte zur Einsichtnahme öffentlich aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird Auskunft gegeben.

Auf die beigelegten Anlagen 1 bis 3, die Bestandteile dieser Bekanntmachung sind, wird hingewiesen.

Hinweise:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Nach § 44 Abs. 3 (tlw.) und 4 BauGB

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO

Satzungen

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Az.: 622-00

48308 Senden, 26.06.2008

Der Bürgermeister

In Vertretung

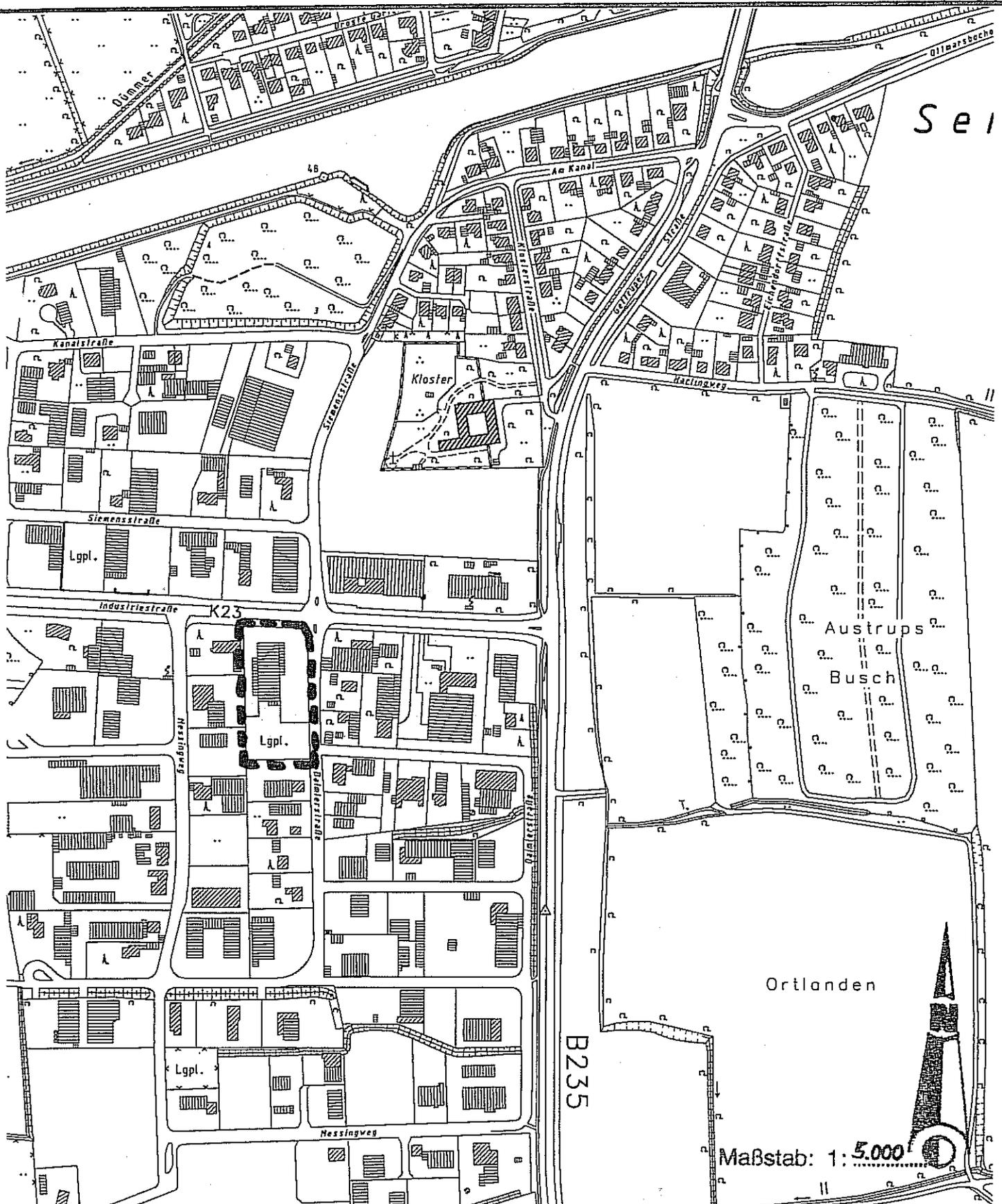
Klaus Stephan

Beigeordneter

Anlage 1
zur Bekanntmachung vom 26.06.2008

Satzung zur 9. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Senden“, Senden

- Übersichtsplan - Maßstab 1:5.000 -

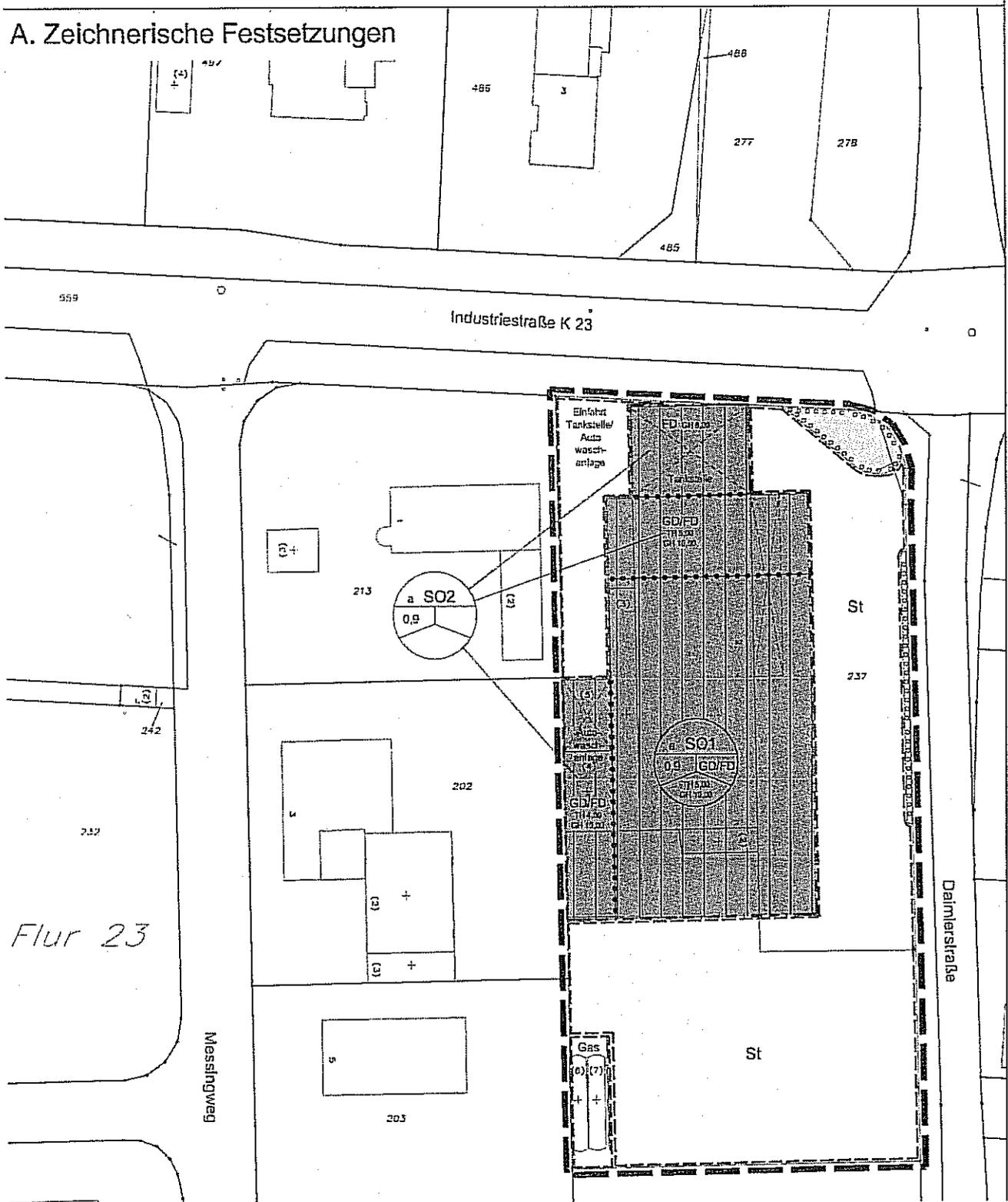


Anlage 2
zur Bekanntmachung vom 26.06.2008

Satzung zur 9. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Senden“, Senden

- zeichnerische und textliche Festsetzungen -

A. Zeichnerische Festsetzungen



B. Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316);

Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466);

Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung-PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58);

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666);

Die Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (BauO NRW) in der Fassung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW S. 708);

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), in Kraft getreten am 17.10.2007;

Das Wassergesetz für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 463).

Anmerkung:

Zu widerhandlungen gegen die gem. § 86 BauO NRW in dem Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (Örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 84 (1) Ziffer 20 BauO NRW und können gem. § 84 (3) BauO NRW als solche geahndet werden.

C. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen

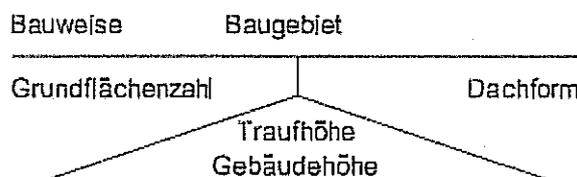
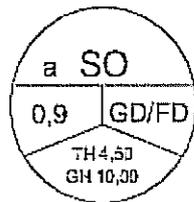
C.1 Grenzen gem. § 9 (7) BauGB und Abgrenzungen gem. §§ 1 (4) und 16 (5) BauNVO

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung gem. § 9 (7) BauGB

 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

C.2 Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. §§ 1 - 15 BauNVO

Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der Bauweise





Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 (3) Ziffer 2 BauNVO
mit einer maximalen Verkaufsfläche von insgesamt 1.750 qm inklusive
gemeinsamer Windfang von 50 qm

SO1

Innerhalb des **Sonstigen Sondergebietes SO 1** -
mit der Zweckbestimmung: „Landwirtschaftlicher Versorgermarkt / Land-
wirtschaftliches Kleinwarenhaus“ mit einer maximalen Verkaufsfläche von
1.500 qm inklusive Freiverkaufsfläche“ sind ausschließlich zulässig:

- Lebendes Grün (ohne Schnittblumen), Erden, Gartenbedarf, Düngemittel
und Pflanzenschutz, Sämereien,
- Tierfutter,
- Gartengeräte und Gartenmaschinen,
- Landwirtschaftliche Bedarfsgegenstände und Erzeugnisse (außer
Spielzeugartikel und Nachbildungen),
- Grills und Grillzubehör,
- Draht, Eisenkurzwaren, Werkzeuge, Kleineisenbedarf (Heimwerkerbedarf),
- Farben und Lacke,
- Leuchtmittel (keine Wohnraumleuchtmittel),
- Arbeits- und Schutzkleidung (keine Arbeitskleidung im Sinne klassischer
Bekleidungswaren (Jeans, Anzüge, Damen-Kombinationen etc.),
- Wasch- und Reinigungsmittel (nur Reinigung von Produktionsanlagen,
Geräten, Zubehör oder Tieren).

In der maximalen Verkaufsfläche ist zentrenrelevantes Sortiment auf einer
Verkaufsfläche von maximal 150 qm mit ausschließlich folgenden
Warengruppen zulässig:

- | | |
|--|-------------|
| • Reissportartikel und zoologischer Bedarf
(ohne landwirtschaftliches Tierfutter), | max. 100 qm |
| • Landwirtschaftliche Erzeugnisse (Lebensmittel),
sofern eine regionale Herkunft gegeben ist, | max. 30 qm |
| • Lebensmittel, Genussmittel allgemein, | max. 20 qm |
| • Sportartikel (ohne Reissportartikel, Sportbekleidung
und -schuhe), | max. 20 qm |
| • Spielwaren mit landwirtschaftlichem Bezug. | max. 20 qm |

SO2

Innerhalb des **Sonstigen Sondergebietes SO 2** -
mit der Zweckbestimmung: „Tankstelle mit Tankshop“ mit einer maximalen
Verkaufsfläche von 200 qm sind ausschließlich zulässig:

- | | |
|-------------------------------|-------------|
| • Getränke und Spirituosen, | max. 150 qm |
| • Lebensmittel, Genussmittel, | max. 50 qm |
| • Tankstelle, | |
| • Autowaschanlage. | |

Hinweis:

- Der Verkauf von Waren, die keinen Reisebedarf (Zeitungen, Zeitschriften,
Straßenkarten, Stadtpläne, Reisetipps, Lebens- und Genussmittel
in kleinen Mengen, Tabakwaren etc.) darstellen, wird außerhalb der
gesetzlichen Ladenöffnungszeiten untersagt.
- Der Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln über den Reisebedarf
hinaus wird untersagt.
- Dieses wird im Baugenehmigungsverfahren geregelt.
- Der Verkauf von Flüssiggas ist wie der generelle Verkauf von Brenn- und
Heizstoffen möglich.

Auch als Werbe- und Saisonartikeln sind im Rahmen dieser zeitlich begrenzten
Werbemaßnahmen folgende Sortimente nicht zulässig:

- Bekleidung / Schuhe / Lederwaren,
- Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik / Computer /
Elektrohaushaltswaren,
- Uhren / Schmuck,
- Foto- und Optikartikel,
- Spielwaren ohne landwirtschaftlichen Bezug,
- Gesundheits- und Körperpflegeartikel,
- Musikalienhandel,
- Bücher und Zeitschriften,
- Baby- und Kinderartikel.

C.3 Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. § 16 - 21 BauNVO

Grundflächenzahl

0,9 maximale Grundflächenzahl (GRZ)
 Gemäß § 19 (4) Satz 3 BauNVO darf die maximale Grundflächenzahl (abweichend von der Obergrenze des § 17 BauNVO mit 0,8) überschritten werden (siehe Begründung).

Höhe der baulichen Anlagen (Es gilt der Eintrag in der Planzeichnung.

TH 5,00
 GH 10,00

Die maximale Traufhöhe des Hauptbaukörpers beträgt 5,00 m und die maximale Gebäudehöhe 10,00 m, gemessen von der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche.

Als Geländeoberfläche im Sinne des § 2 (4) BauO NRW wird die mittlere Höhe der dazugehörigen fertigen Erschließungsfläche festgesetzt.

Der Traufpunkt wird gebildet durch die Schnittlinien der Außenflächen der Außenwand mit der Dachhaut.

Die Gebäudehöhe wird am Schnittpunkt der Außenflächen der Dachhaut bei Gebäuden mit geneigten Dächern und am obersten Abschluss der Außenwände (Oberkante der Attika, des Gesimses u. ä.) bei baulichen Anlagen mit Flachdächern gemessen.

C.4 Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie Stellung baulicher Anlagen gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB

a abweichende Bauweise

Innerhalb des SO-Gebietes wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, mit der Maßgabe, dass hier einseitig Grenzbebauung und Baukörperlängen über 50 m zulässig sind.

--- Baugrenze

Baugrenze zur Abgrenzung der maximalen überbaubaren Grundstücksflächen, soweit die festgesetzte maximale Grundflächenzahl nicht entgegensteht.



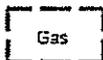
überbaubare Grundstücksfläche

nicht überbaubare Grundstücksfläche

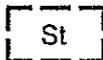
C.5 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gem. § 9 (1) Ziffer 4, 19 und 22 BauGB

Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen und auf den besonders ausgewiesenen Flächen zulässig.

Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen sowie Stellplätze mit Ein-, Um- und Ausfahrten auch auf den besonders ausgewiesenen Flächen zulässig.



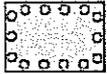
Fläche für Nebenanlagen (Gasbetankungsanlage)



Fläche Stellplätze mit Ein-, Aus- und Umfahrten / Lagerplatz

C.6 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Ziffer 20, 25 BauGB

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziffer 25a BauGB



Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die Flächen sind mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen. Bei abgängigen Gehölzen ist gleichartiger Ersatz zu schaffen.

D. Die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

gemäß § 9 (4) BauGB i. V. m. §§ 13 und 86 BauO NRW

Dachform: GD/FD Als Dachform ist das geneigte Dach und das Flachdach zulässig.

Werbeanlagen: Werbeanlagen sind zulässig:

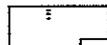
- bis zu einer Gesamtgröße von 5 % der jeweiligen Fassadenfläche,
- wenn sie an der Fassade angebracht sind und nicht über den First/Attika hinausreichen,
- wenn sie als Einzelanlage bzw. freistehende Anlage auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen bzw. in den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nur in einer Höhe bis zu 8,0 m über dem Gelände z.B. an Masten, an Seilen errichtet werden,
- wenn sie nicht mit wechselndem Licht und/oder Signalfarbe betrieben werden sollen.

Zulässig sind beleuchtete Hinweise für den Suchverkehr und Anstrahlungen zu Zwecken des Werkschutzes (Sicherheitsanlagen).

Werbung ist nur an der Stätte der Leistung zulässig.

E. Sonstige Darstellungen und Hinweise zum Planinhalt

z.B. 3,0 Maßzahl (in m)



vorhandene Bebauung



vorhandene Flurstücksgrenze

26 Flurstücksnummer

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerke, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz).

In der vorbereitenden Bauphase (z.B. Baugrubenaushub) ist auf Anzeichen von Altablagerungen zu achten. Sofern derartige Feststellungen getroffen werden, ist das Umweltamt des Kreises Coesfeld umgehend zu verständigen.

Es wird empfohlen, gem. der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Coesfeld Bodenaushub soweit wie möglich im Plangebiet zu verwerten.

Nach § 5 Abs. 4 Landesabfallgesetz sind beim Abbruch baulicher Anlagen alle Bauabfälle zu trennen.

Satzung zur 9. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Senden“, Senden**- Begründung -**

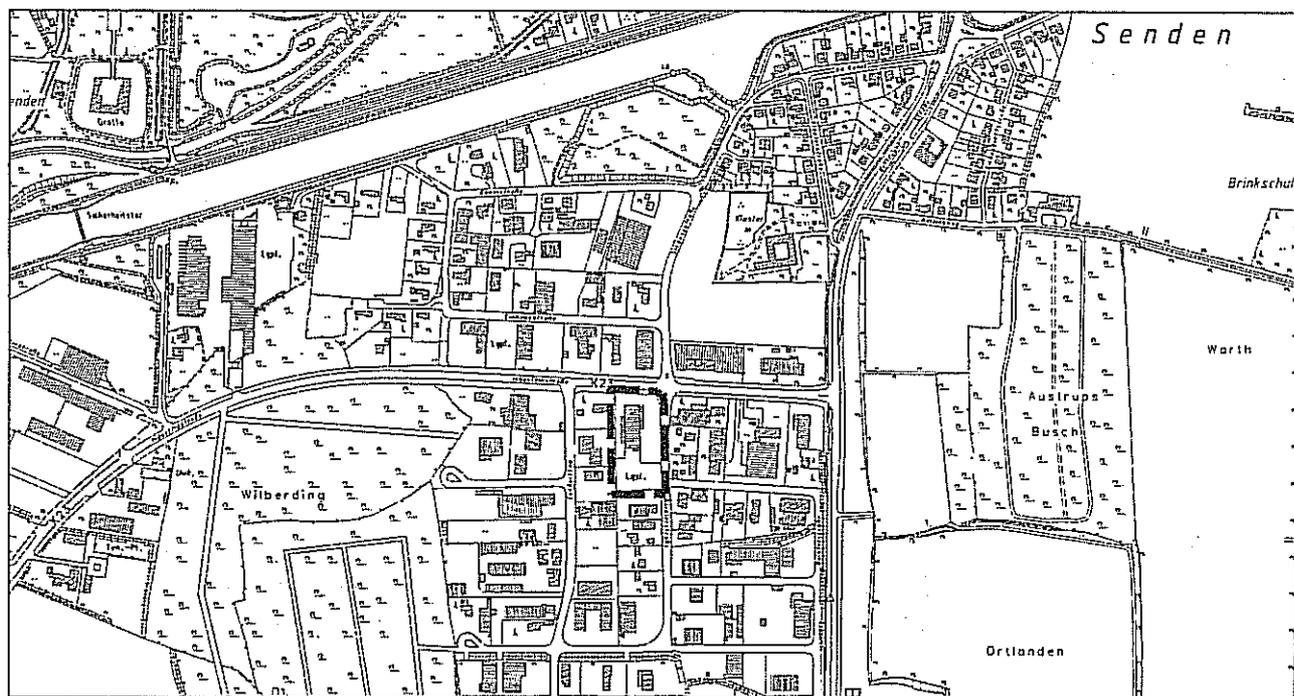
Gemeinde Senden



9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Senden“

Ortsteil: Senden

Plangebiet: Zwischen Industriestraße (K 23), Daimlerstraße, Messingweg



Begründung

Verfahrensstand:

Satzungsfassung gemäß § 10 (1) BauGB**Verfasser:**

Drees & Huesmann · Planer

Architekten BDA – Stadtplaner DASL, IfR, SRL

Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld

Tel. 05205-3230; Fax. 22679 e-mail: info@dhp-sennestadt.de

INHALTSVERZEICHNIS DER BEGRÜNDUNG

1	Räumlicher Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes	2
2	Verfahren	2
3	Raumordnung und Landesplanung	3
4	Flächennutzungsplan	3
5	Anlass und Ziele der 9. Änderung des Bebauungsplanes	4
6	Situationsbeschreibung	4
7	Belange der Wirtschaft und des Städtebaus	5
7.1	Art der baulichen Nutzung	8
7.2	Maß der baulichen Nutzung / Bauweise	10
7.3	Verkehrsflächen	10
7.4	Stellplätze / Nebenanlagen	10
7.5	Denkmalschutz	10
7.6	Festsetzung der Höhen baulicher Anlagen	11
7.9	Gestalterische Aussagen	11
8	Verkehrliche Erschließung	11
8.1	Individualverkehr	11
8.2	Ruhender Verkehr	11
8.3	Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)	11
8.4	Rad- und Fußverkehr	11
9	Ver- und Entsorgung	11
9.1	Trinkwasser / Schmutzwasser / Löschwasser	11
9.2	Regenwasserentsorgung	12
9.3	Elektrizitäts- und Gasversorgung	12
9.4	Abfallbeseitigung	12
10	Immissionen / Emissionen	12
11	Altablagerungen und Bodenschutz	12
12	Umweltprüfung	13
13	Erschließungskosten	17

Begründung zur 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Senden“

Ortsteil: Senden
Plangebiet: Zwischen Industriestraße (K 23), Daimlerstraße, Messingweg

Verfahrensstand:
Satzungsfassung gemäß § 10 (1) BauGB

1 Räumlicher Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Senden“ liegt innerhalb der Gemarkung Senden, Flur 23, Flurstück 237 und wird begrenzt

im Norden durch die südliche Grenze des Flurstückes 559 (tlw.) - Industriestraße (K 23),

im Osten durch die westliche Grenze der Flurstücke 236 und 208 (tlw.) - Daimlerstraße,

im Süden durch die nördliche Grenze des Flurstückes 201,

im Westen durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 203 (tlw.), 202 und 213.

Der verbindliche Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes ist im Plan selbst durch Planzeichen festgesetzt. Die 9. Änderung des Bebauungsplanes besteht gem. § 9 (8) BauGB aus:

- dem Plan mit den zeichnerischen Festsetzungen,
- den textlichen Festsetzungen und
- der Begründung.

2 Verfahren

Beschluss zur Einleitung des Verfahrens am	23.10.2007
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange	13.05.2008 - 13.06.2008
Satzungsbeschluss	19.06.2008

Die 9. Änderung des Bebauungsplanes ist als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a (4) BauGB erfolgt.

Die Voraussetzung zur Anwendung dieses Instrumentes ist gegeben, da es sich bei dem Anlass und Ziel der Änderung des Bebauungsplanes um eine Nachverdichtung bzw. Maßnahme der Innenentwicklung bzw. die Wiedernutzbarmachung von Flächen (hier: Standortsicherung und -entwicklung eines ansässigen Marktes in einem ausschließlich baulich geprägtem Umfeld) handelt.

Dabei liegt die mit der 9. Änderung des Bebauungsplanes verbundene / festzusetzende zulässige Grundfläche unterhalb von 2 ha, so dass die Voraussetzung zur Anwendung nach § 13 a (1) Ziffer 1 BauGB gegeben ist.

Es sind keine weiteren Bebauungspläne im Umfeld des Änderungsbereiches für eine Aufstellung bzw. es ist keine Änderung der bislang in dem rd. 86 ha großen Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Senden“ festgesetzten Grundflächenzahl in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der hier in Rede stehenden Änderung vorgesehen. Somit sind keine weiteren Grundflächen für die Bestimmung der Voraussetzung zur Anwendung des § 13 a BauGB im vorliegenden Fall relevant.

Mithin ergibt sich formal keine Notwendigkeit zur Vorprüfung des Einzelfalles (überschlägige Prüfung erheblicher Umweltauswirkungen) gem. Anlage 2 zu § 13 a (1) Satz 2 Nr. 2 BauGB.

Mit der Anwendung des § 13 a BauGB kann somit entsprechend dem vereinfachten Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen (§ 13 BauGB) auf eine Darstellung der nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes und der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung) verzichtet werden, da mit der Planung der Umweltzustand des Plangebietes bzw. der benachbarten Gebiete nicht nachteilig verändert wird.

Die für das Bauleitplanverfahren notwendigen Beteiligungsschritte können im sog. beschleunigten Verfahren erfolgen. Im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Abs. 2 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend.

3 Raumordnung und Landesplanung

Die Bauleitpläne sind gem. § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Münster-Teilabschnitt Münsterland - weist das Änderungsgebiet und sein näheres Umfeld als „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich“ (GIB) aus.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes soll der Bereich zwischen der „Kanalstraße“ / „Siemensstraße“ bis in den Bereich der „Industriestraße“ westlich der B 235 als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) als regionalplanerisches Ziel dargestellt werden. Mit der Darstellung kann auf das dem überwiegend in dem Gebiet vorhandene wohnverträgliche Gewerbe eingegangen werden, wie es in einem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) zulässig ist. Ebenso sind innerhalb von ASB Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen darzustellen, wie es für den Bereich des Klosters sowie die südlich angrenzende Grünfläche zutrifft.

Mit der zukünftigen Darstellung als ASB kann auch den Anforderungen des § 24 a Landesplanungsprogramm NRW entsprochen werden, welcher die Ansiedlung / Erweiterung von großflächigem Einzelhandel ausschließlich in ASB zulässt.

Zur Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 (4) BauGB wird eine Anfrage gemäß § 32 Landesplanungsgesetz (LPIG) bei der Bezirksplanungsbehörde gestellt.

4 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Senden stellt für den Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbliche Baufläche“ dar.

Diese Darstellung entspricht auch im Umfeld des Plangebietes.

Zur Entwicklung der mit der Änderung des Bebauungsplanes verbundenen Planungsabsicht aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 (2) BauGB, ist der Flächennutzungsplan in dem entsprechenden Teilbereich zu ändern.

Dem Entwicklungsgebot der Änderung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan und dem Regionalplan kann entsprochen werden, da der Flächennutzungsplan gem. § 13 a (2) Ziffer 2 Satz 3 BauGB im Wege der Berichtigung nach dem Änderungsverfahren des Bebauungsplanes angepasst werden soll. Ferner wird mit der Änderungsplanung die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes nicht beeinträchtigt.

Im Wege der Berichtigungsanpassung des Flächennutzungsplanes ist eine Darstellung von „Sonderbaufläche“ anstelle der Darstellung von „Gewerblicher Baufläche“ vorgesehen:

Sonderbaufläche / Sondergebiet – Landwirtschaftliches Kleinwarenhäus mit Tankstelle und Tankshop, maximale Verkaufsfläche (VK): 1.750 m² (SO) (gem. § 5 (1), (2) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (2) Nr. 10 BauNVO)

5 Anlass und Ziele der 9. Änderung des Bebauungsplanes

Das im Gemeindegebiet Senden an der „Industriestraße“ / „Daimlerstraße“ ansässige landwirtschaftliche Kleinwarenhäus bzw. der landwirtschaftliche Versorgungsmarkt entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen an solche Versorgungseinrichtungen und bedarf einer qualitativen Entwicklung der Verkaufsflächen sowie einer quantitativen Erweiterung der Verkaufsflächen von zurzeit rd. 1.100 m² (inkl. Freiverkauf) auf rd. 1.750 qm.

Hinsichtlich der geplanten zukünftigen Einzelhandels-Verkaufsflächen von maximal 1.750 m², die sich mit der Planung ergeben (Landwirtschaftliches Kleinwarenhäus rd. 1.500 m² Verkaufsfläche inklusive Kassenzone / Freiverkauf, Tankstellenshop: rd. 200 m² Verkaufsfläche inklusive Kassenzone, zzgl. Windfang: rd. 50 m²) und der daraus resultierenden Gesamt-Geschossfläche ergibt sich die Notwendigkeit einer Bauleitplanung.

Aufgrund der geplanten Nutzungsstruktur soll innerhalb der Bebauungsplanänderung „Sonstiges Sondergebiet“ gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt werden.

Die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes ist notwendig, da bei einer Bruttogeschossfläche von 1.200 m² eine Ansiedlung außerhalb eines entsprechenden Sondergebietes oder eines Kerngebietes nicht möglich ist.

Eine Festsetzung als Kerngebiet gemäß § 7 BauNVO scheidet aufgrund der nicht beabsichtigten Entwicklung von Kerngebietsfläche in dem Teil des Gemeindegebietes sowie in Ermangelung der Standortvoraussetzungen für einen zentralen Versorgungsbereich aus.

Durch die sich ergebende Funktionseinheit der bautechnisch jeweils für sich selbständigen Einzelhandelsbetriebe innerhalb des auch nahversorgungsorientierten Einzelhandels (Landwirtschaftliches Kleinwarenhäus / Tankstellenshop) ergibt sich die Zweckmäßigkeit der Festsetzung eines Sondergebietes, wobei die zulässigen Sortimente auf die nicht zentrenrelevanten Bau- und Gartenmarktsortimente konzentriert werden. Zentrenrelevantes Sortiment wie Reitsportartikel, zoologischer Bedarf, Lebensmittel und Genussmittel, Sportartikel sowie Spielwaren mit landwirtschaftlichem Bezug soll beschränkt werden. In den Festsetzungen für das Sondergebiet soll eine Begrenzung der maximal zulässigen Verkaufsflächen vorgenommen werden.

Eine planungsrechtliche Beurteilung auf der Grundlage des § 34 BauGB scheidet aufgrund des entstehenden Planungserfordernisses an dieser Stelle aus.

Zur Realisierung des Bauvorhabens ist daher die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Senden“ gemäß § 2 (1) BauGB i.V.m. § 13 a BauGB (als Bebauungsplan der Innenentwicklung) notwendig.

6 Situationsbeschreibung

Das Plangebiet umfasst den Standort des landwirtschaftlichen Kleinwarenhäuses an der „Daimlerstraße“ / „Industriestraße“. Im Norden des Gebietes ist eine dem Markt angegliederte SB-Tankstelle mit Zu- und Abfahrt vorhanden. Nördlich grenzt zur Schwarzdecke der „Industriestraße“ Straßenbegleitgrün mit dem Wegeseitengraben an. Im Osten des Gebietes liegt die zugehörige Stellplatzanlage mit der im Südosten befindlichen Zufahrt für die Anlieferung bzw. Ausfahrt der Autowaschanlage.

Im Süden wird die vorhandene eingeschossige bauliche Anlage mit flach geneigtem Satteldach als Freiverkaufsfläche fortgesetzt. Im Südwesten befindet sich zudem eine Betankungsstation für Gasflaschen.

Auf der Westseite des Gebietes reicht im Südwesten die Autowaschanlage als Grenzbebauung mit einem Schleppdach bis an das Nachbargrundstück heran.

Das gesamte Umfeld des Änderungsgebietes ist durch eine intensive, überwiegend gewerbliche Nutzung mit Gebäuden und Lagerplätzen geprägt.

Für das Plangebiet wird durch den Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Senden“ zurzeit die Festsetzung „Gewerbegebiet“ gem. § 8 BauNVO getroffen.

7 Belange der Wirtschaft und des Städtebaus

Beurteilung der Auswirkungen des großflächigen Einzelhandels nach Einzelhandelserlass NRW und § 11 (3) BauNVO

Bezüglich der im Einzelhandelserlass NRW beispielhaft genannten Auswirkungen großflächiger Einzelhandelsbetriebe ergeht im Zusammenhang mit § 11 (3) Satz 2 BauNVO folgende Beurteilung für das geplante städtebauliche Sondergebiets-Vorhaben:

Einrichtung	Verkaufsfläche (VK) mit Kassenzone / Frolverkauf (in m ² , gerundet)
Landwirtschaftliches Kleinwarenhaus	1.500
Tankstellenshop	200
Gemeinsamer Windfang	50
insgesamt	1.750

a) Schädliche Umwelteinwirkungen

Mit der Änderung des Bebauungsplanes ist die Errichtung / Erweiterung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes mit einer zulässigen Geschossfläche > 1.200 m² vorgesehen, für die nach der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Ziffer 18.8) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG gemäß § 17 UVPG im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durchzuführen ist. Diese Vorprüfung wird anhand der Anlage 2 zum UVPG durchgeführt (siehe 13 Umweltprüfung). Danach sind mit dem Vorhaben keine erheblichen Umwelteinwirkungen oder Auswirkungen auf die Bevölkerung im Plangebiet und dessen Umfeld verbunden. Die Notwendigkeit einer der Vorprüfung anzuschließenden Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht gegeben.

Die Änderung des Bebauungsplanes soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB erfolgen.

Mit der Anwendung des § 13 a BauGB kann entsprechend dem vereinfachten Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen (§ 13 BauGB) auf eine Darstellung der nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes und der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung) verzichtet werden, da mit der Planung der Umweltzustand des Plangebietes bzw. der benachbarten Gebiete nicht nachteilig verändert wird.

Mit dem Vorhaben (Sonstiges Sondergebiet) sind keine erheblichen Umwelteinwirkungen oder Auswirkungen auf die Bevölkerung im Umfeld verbunden.

b) Verkehr

Die Tragfähigkeit der äußeren Erschließung ist mit der „Industriestraße“ als überörtlicher Kreisstraße im Norden und der „Daimlerstraße“ ausreichend sichergestellt. Generell erlaubt das umgebende Verkehrsnetz den Anschluss des Vorhabens.

c) Infrastrukturelle Ausstattung und Versorgung der Bevölkerung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden

Zur Einzelhandelsituation in der Gemeinde Senden wurde eine „Städtebauliche Verträglichkeitsanalyse zur geplanten Erweiterung des Raiffeisenmarktes, Daimlerstraße“ (Junker und Kruse, Dortmund, November 2006) vorgenommen. Es wurden die absatzwirtschaftlichen Auswirkungen der Vorhaben auf die Versorgungsstruktur in der Gemeinde Senden und den relevanten Nachbargemeinden eingeschätzt. Insbesondere war zu prüfen, ob Auswirkungen auf die Ziele der Landesplanung oder auf die städtebauliche Ordnung im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO zu erwarten sind.

Die Analyse kommt zu folgender Bewertung:

„Die errechneten Umsatzumverteilungen zeigen ein sehr unterschiedliches Bild. Während bei einer Verkaufsflächenerweiterung in den nicht-zentrenrelevanten Sortimenten des Raiffeisenmarktes wie Bau- und Gartenmarktsortimente keine negativen städtebaulichen Auswirkungen zu erwarten sind, sind bei den (in der Regel) zentrenrelevanten Sortimenten unter anderem sehr hohe Umsatzumverteilungen von rund 26 % (Sport und Freizeit) und 52 % (Blumen/Zoo) möglich, die negative städtebauliche Auswirkungen im Hauptgeschäftsbereich bzw. weiteren Versorgungsstrukturen verursachen können.“

Insgesamt gesehen ist der hohe Anteil an zentrenrelevanten Sortimenten des Raiffeisenmarktes als kritisch zu bewerten, da dadurch eine gewisse Tendenz in Richtung kleiner Verbrauchermärkte zu erkennen ist, der durch den hohen Anteil zentrenrelevanter Sortimente negative städtebauliche Auswirkungen auf den Hauptgeschäftsbereich und die Versorgungsstrukturen verursachen kann.

Die geplante Erweiterung des Raiffeisenmarktes ist, wie oben dargestellt, insgesamt nur dann zu empfehlen, wenn eine Neuaufstellung des B-Planes vorgenommen wird.

Zudem kann die geplante Erweiterung der Verkaufsfläche nur unter bestimmten Rahmenbedingungen bzw. Einschränkungen empfohlen werden:

- Eine Erweiterung des Raiffeisenmarktes ist im Rahmen des aktuellen B-Planes nicht möglich.
Für die Realisierung der geplanten Erweiterung ist die Änderung des B-Planes und eine Ausweisung als Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO notwendig, da nur in Kerngebieten und Sondergebieten großflächige Einzelhandelsbetriebe (ab 800 m² Verkaufsfläche) zulässig sind.
- Zudem ist aufgrund des relativ hohen Anteiles zentrenrelevanter Sortimente eine Ausweisung als Sondergebiet „Landwirtschaftliches Kleinwarenhaus“ mit einer Begrenzung der Verkaufsfläche und der sortimentspezifischen Verkaufsflächen vorzunehmen. Hier sollten insbesondere zentrenrelevante Sortimente begrenzt werden, um Schnittmengen mit innerstädtischen Anbietern zu vermeiden. Als praktikabel hat sich erwiesen, die zentrenrelevanten Sortimente insgesamt auf maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche zu begrenzen. Durch die enge Begrenzung der Sortimente und insbesondere der Einschränkung der nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimente ist die Gefahr der Entwicklung eines Anbieters mit einem SB-Warenhausähnlichen Charakter als eher gering zu bewerten.

- Der neu aufgestellte B-Plan schließt zentrenrelevanten Einzelhandel im gesamten Sondergebiet grundsätzlich aus, um auch zukünftig dem Ziel einer Sicherung einer geordneten Stadtentwicklung mit Konzentration auf den Hauptgeschäftsbereich zu entsprechen.
- Der Tankstellenshop sollte eine Gesamtverkaufsfläche von maximal 200 m² nicht überschreiten. Dabei sollte sich die Verkaufsfläche folgendermaßen aufteilen: 150 m² maximale Verkaufsfläche für Getränke und Spirituosen und maximal 50 m² Verkaufsfläche für den Tankstellenshop. Bei diesem sollte (sofern vorhanden) der Verkauf von Waren, die keinen Reisebedarf (Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reisetipps, Reiseartikel, Lebens- und Genussmittel in kleinen Mengen, Tabakwaren) darstellen, außerhalb der gesetzlichen Ladenschließzeiten untersagt werden. Insbesondere der Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln sollte nicht über den Reisebedarf (in Form eines Bistros) hinausgehen, da ein größeres Angebot in dieser Warengruppe den ohnehin bereits bestehenden Charakter des Raiffeisenmarktes eines kleinen Verbrauchemarktes noch weiter stärken würde. Ein Backshop mit einem vollständigen Angebot an Backwaren sollte somit ausgeschlossen werden. Der Verkauf von Flüssiggas ist (wie der generelle Verkauf von Brenn- und Heizstoffen) möglich. In diesem Zusammenhang ist darauf zu achten, dass der Raiffeisenmarkt und der Tankstellenshop baulich voneinander getrennt werden.
- Die Gesamtverkaufsfläche des Raiffeisenmarktes sollte unter Berücksichtigung der oben angegebenen Rahmenbedingungen eine Größe von maximal 1.500 m² Verkaufsfläche nicht überschreiten. Die darin enthaltenen zentrenrelevanten Randsortimente sollten maximal 150 m² Gesamtverkaufsfläche nicht überschreiten.

Folgende Hauptsortimente sind für den Raiffeisenmarkt zukünftig zulässig: Lebendes Grün (ohne Schnittblumen), Erden, Gartenbedarf, Düngemittel und Pflanzenschutz, Sämereien, Draht, Eisenkurzwaren, Werkzeuge, Kleinwaren (Heimwerkerbedarf), Tierfutter, Farben und Lacke, Gartengeräte und Gartenmaschinen Leuchtmittel (keine Wohnraumleuchtmittel), Landwirtschaftliche Bedarfsgegenstände und Erzeugnisse (außer Spielzeugartikel und Nachbildungen), Arbeits- und Schutzkleidung (keine Arbeitsbekleidung im Sinne klassischer Bekleidungswaren (Jeans, Anzüge, Damen-Kombinationen etc.), Wasch- und Reinigungsmittel (nur zur Reinigung von Produktionsanlagen, Geräten, Zubehör oder Tieren), Grills und Grillzubehör.

Folgende Nebensortimente sind zukünftig für den Raiffeisenmarkt zulässig. Sie dürfen insgesamt allerdings nicht mehr als 150 m² Verkaufsfläche umfassen. Die maximalen sortimentspezifischen Verkaufsflächenobergrenzen sind als „Flächenpool“ zu verstehen und können sich aus verschiedenen Sortimenten zusammensetzen bis die maximale Gesamtverkaufsfläche von 150 m² erreicht wird. Die sortimentspezifischen Verkaufsflächenobergrenzen sind das Ergebnis eines Gesprächs am 03. Mai 2007 zwischen Vertretern der Gemeinde Senden, des Kreises Coesfeld, der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, der Bezirksregierung Münster, des Raiffeisenmarktes und des Büros Junker und Kruse. Im Einzelnen sind dies:

- Reitsportartikel und zoologischer Bedarf (ohne landwirtschaftliches Tierfutter) 100 m²,
- Landwirtschaftliche Erzeugnisse (Lebensmittel), sofern eine regionale Herkunft gegeben ist, 30 m²,
- Lebensmittel / Genussmittel allgemein 20 m²,
- Sportartikel (ohne Reitsportartikel, Sportbekleidung und -schuhe) 20 m²,
- Spielwaren mit landwirtschaftlichem Bezug 20 m². Hierzu gehören Spielwaren wie sie aktuell vom Raiffeisenmarkt geführt und für diesen typisch sind. Dies sind Tretfahrzeuge und Modellautos mit landwirtschaftlichem Bezug wie Traktoren, Mährescher etc. sowie dazugehörige Anhänger und Zubehör. Übrige Spielwaren ohne landwirtschaftlichen Bezug (wie z. B. Gesellschafts-

spiele, Elektroisenbahnen) sind nicht Bestandteil dieser Positivfestsetzung und somit nicht zulässig.

Im Rahmen des Angebotes von Werbe- und Saisonartikeln sollen im Rahmen dieser zeitlich begrenzten Werbemaßnahmen folgende Sortimente nicht zulässig sein:

- Bekleidung/Schuhe/Lederwaren,
- Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik / Computer / Elektrohaushaltswaren,
- Uhren / Schmuck,
- Foto- und Optikartikel,
- Spielwaren ohne landwirtschaftlichen Bezug,
- Gesundheits- und Körperpflegeartikel,
- Musikalienhandel,
- Bücher und Zeitschriften,
- Baby- und Kinderartikel.“

d) Orts- / Landschaftsbild und Naturhaushalt

Negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie den Landschafts- und Naturhaushalt sind nicht gegeben. Das Vorhaben wird auf einer bereits bebauten / versiegelten Fläche errichtet. Der Standort ist durch die umliegende Bebauung bzw. die umgebenden Verkehrswege in den Siedlungszusammenhang eingebunden.

Städtebauliches Konzept

Innerhalb des Plangebietes ist die Erweiterung der vorhandenen baulichen Anlagen vorgesehen.

Dabei soll für das landwirtschaftliche Kleinwarenhaus und den Tankstellenshop ein gemeinsamer Eingangsbereich im Nordosten erstellt werden.

Zentrales Element für beide Bereiche wird die innenliegende Kassen- und Informationsinsel sein, die den funktionalen Zusammenhang beider Einrichtungen deutlich machen wird.

Im Osten und Süden des Gebietes wird das vorhandene Gebäude um eine Überdachung des Freiverkaufes ergänzt werden.

Die Tankstelle im Norden mit der Überdachung der Tankanlage bleibt ebenso erhalten wie die Waschanlage im Westen des Gebietes.

Vor dem Hintergrund des städtebaulichen Konzeptes sowie des Anlasses und der Ziele der 9. Änderung des Bebauungsplanes werden folgende Festsetzungen getroffen:

7.1 **Art der baulichen Nutzung**

Auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) wird in der Bebauungsplanänderung Sonstiges Sondergebiet -SO- (§ 11 BauNVO) festgesetzt.

Damit wird die bauplanungsrechtliche Grundlage für die Kumulation des großflächigen Einzelhandels für das landwirtschaftliche Kleinwarenhaus und den Tankstellenshop geschaffen.

Somit ergeben sich zwei Teilbereiche innerhalb des Sondergebietes „Landwirtschaftliches Kleinwarenhaus / Tankstelle mit Tankshop“ mit einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 1.750 m² inklusive Windfang.

Innerhalb der Sonstigen Sondergebiete SO 1 und SO 2 sind zulässig:

Sondergebiet 1

Zweckbestimmung: „Landwirtschaftlicher Versorgermarkt / Landwirtschaftliches Kleinwarenhaus“ mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.500 m² inklusive Freiverkaufsfläche

Darin sind ausschließlich folgende Warengruppen zulässig:

- Lebendes Grün (ohne Schnittblumen), Erden, Gartenbedarf, Düngemittel und Pflanzenschutz, Sämereien,
- Tierfutter,
- Gartengeräte und Gartenmaschinen,
- Landwirtschaftliche Bedarfsgegenstände und Erzeugnisse (außer Spielzeugartikel und Nachbildungen),
- Grills und Grillzubehör,
- Draht, Eisenkurzwaren, Werkzeuge, Kleisenbedarf (Heimwerkerbedarf),
- Farben und Lacke,
- Leuchtmittel (keine Wohnraumleuchtmittel),
- Arbeits- und Schutzkleidung (keine Arbeitskleidung im Sinne klassischer Bekleidungswaren (Jeans, Anzüge, Damen-Kombinationen etc.)),
- Wasch- und Reinigungsmittel (nur Reinigung von Produktionsanlagen, Geräten, Zubehör oder Tieren)
- in der maximalen Verkaufsfläche zentrenrelevantes Sortiment auf einer Verkaufsfläche von maximal 150 m² ausschließlich folgende Warengruppen:
 - Reitsportartikel und zoologischer Bedarf (ohne landwirtschaftliches Tierfutter) max. 100 m²,
 - Landwirtschaftliche Erzeugnisse (Lebensmittel), sofern eine regionale Herkunft gegeben ist max. 30 m²,
 - Lebensmittel, Genussmittel allgemein max. 20 m²,
 - Sportartikel (ohne Reitsportartikel, Sportbekleidung und -schuhe max. 20 m²,
 - Spielwaren mit landwirtschaftlichem Bezug max. 20 m².

Sondergebiet 2

Zweckbestimmung: „Tankstelle mit Tankshop“ mit einer maximalen Verkaufsfläche von 200 m².

Darin sind ausschließlich folgende Warengruppen zulässig:

- Getränke und Spirituosen max. 150 m²,
- Lebensmittel, Genussmittel max. 50 m²

sowie

- Tankstelle,
- Autowaschanlage.

Hinweis:

Der Verkauf von Waren, die keinen Reisebedarf (Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reisetoulettenartikel, Lebens- und Genussmittel in kleinen Mengen, Tabakwaren etc.) darstellen, wird außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten untersagt.

Der Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln über den Reisebedarf hinaus wird untersagt.

Dieses wird im Baugenehmigungsverfahren geregelt.

Der Verkauf von Flüssiggas ist wie der generelle Verkauf von Brenn- und Heizstoffen möglich.

Auch als Werbe- und Saisonartikeln sind im Rahmen dieser zeitlich begrenzten Werbemaßnahmen folgende Sortimente nicht zulässig:

- Bekleidung/Schuhe/Lederwaren,
- Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik / Computer / Elektrohaushaltswaren,
- Uhren/Schmuck,
- Foto- und Optikartikel,
- Spielwaren ohne landwirtschaftlichen Bezug,
- Gesundheits- und Körperpflegeartikel,
- Musikalienhandel,

- Bücher und Zeitschriften,
- Baby- und Kinderartikel.

7.2 Maß der baulichen Nutzung / Bauweise

Mit der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb des Plangebietes soll zum einen die bauliche Dichte und zum anderen die Ausdehnung der zulässigen baulichen Anlagen geregelt werden.

Der flächenmäßige Anteil des Baugrundstückes, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf (ausgedrückt durch die zulässige Grundflächenzahl - GRZ) wird in dem Sondergebiet mit 0,9 (abweichend von der Obergrenze des § 17 BauNVO mit 0,8) festgesetzt.

Eine Überschreitung der Obergrenze des Maßes der baulichen Nutzung gem. § 17 BauNVO für die Grundflächenzahl auf der Grundlage des § 17 (3) BauNVO i.V.m. § 19 (4) BauNVO für das Sondergebiet kann toleriert werden, da

- die Überschreitung zu keiner nachteiligen Wirkung auf die natürliche Funktion des Bodens bzw.
- die Einhaltung der Grenzen zu einer wesentlichen Erschwerung der zweckentsprechenden Grundstücksnutzung führen würde,
- die vorgesehene Nutzung an dem Standort hinsichtlich der Bauweise, Kubatur und Baumasse sowie
- das notwendige Angebot an Stellplätzen dieses erfordern,
- die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse an diesem Standort sichergestellt sind und
- nachteilige Wirkungen für die Umwelt sich aus der Erhöhung der GRZ nicht ergeben.

Für das Sondergebiet wird insgesamt eine abweichende Bauweise festgesetzt, mit der Maßgabe, dass hier einseitig Grenzbebauung und Baukörperlängen über 50 m zulässig sind.

7.3 Verkehrsflächen

Innerhalb des Plangebietes werden keine Verkehrsflächen festgesetzt.

Mit der Planung sind keine Auswirkungen auf in dem Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Senden“ festgesetzte Verkehrsflächen verbunden.

7.4 Stellplätze / Nebenanlagen

Innerhalb des Sondergebietes werden Flächen festgesetzt, die ausschließlich der Anlage von offenen Stellplätzen dienen sollen.

Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Nutzung des Plangebietes ergibt sich gemäß den Richtzahlen zum Stellplatznachweis laut Anlage zur VV der BauO NRW ein Bedarf von rd. 60 Stellplätzen.

Der durch die geplanten Vorhaben entstehende Bedarf an Stellplätzen ist innerhalb der zur Verfügung stehenden Fläche des Sonstigen Sondergebietes zu decken.

Die im Südwesten des Gebietes vorhandene Gasbetankungsanlage wird innerhalb nicht überbaubarer Grundstücksfläche als Nebenanlage festgesetzt.

7.5 Denkmalschutz

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Baudenkmale oder denkmalwerte Objekte. Bodendenkmale sind in dem Gebiet nicht bekannt.

Maßnahmen des Denkmalschutzes oder zur Denkmalpflege innerhalb des Plangebietes sind nicht erforderlich.

7.6 Festsetzung der Höhen baulicher Anlagen

Die maximal zulässige Trauf- und Gebäudehöhe wird in Abhängigkeit zu der heutigen Bestandssituation festgesetzt.
Tankstelle bzw. Tankstellenüberdachung mit einem Flachdach und einer Gebäudehöhe von 6,00 m,
der übrige Bereich mit geneigtem Dach oder Flachdach mit einer Traufhöhe von 5,00 m und einer Gebäudehöhe von 10,00 m.

7.9 Gestalterische Aussagen

Baugestalterische Festsetzungen auf der Grundlage des § 86 BauO NRW werden innerhalb der Bebauungsplanänderung zu der zulässigen Dachform sowie zu den Werbeanlagen getroffen.
Damit soll eine weitere Einbindung des Vorhabens in das bauliche Umfeld weiterhin sichergestellt und eine einzelhandelsrelevante Werbung beschränkt werden.

8 Verkehrliche Erschließung

8.1 Individualverkehr

Die Erschließung des Änderungsbereiches durch den Kundenverkehr und Anlieferverkehr erfolgt von der „Daimlerstraße“. Für die Tankstelle besteht im Norden eine weitere Zu- und Abfahrtsmöglichkeit zur „Industriestraße“.

8.2 Ruhender Verkehr

Belange des ruhenden Individualverkehrs im öffentlichen Straßenraum sind durch die Planung nicht betroffen.

8.3 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Das Plangebiet ist vom Linienverlauf her durch den Busverkehr und die Haltestellen in der „Industriestraße“ an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden.
Belange des ÖPNV sind durch die Planung nicht betroffen.

8.4 Rad- und Fußverkehr

Belange des Rad- und Fußverkehrs sind durch die Planung nicht betroffen.

9 Ver- und Entsorgung

9.1 Trinkwasser / Schmutzwasser / Löschwasser

Das Plangebiet ist an das öffentliche Trinkwassernetz und entsprechend der zum Zeitpunkt der Plan-Änderung gültigen Satzung über die Entwässerung der Gemeinde Senden an die Abwasseranlagen der Gemeinde Senden im Bereich der umgebenden Straßen mit Weiterleitung zur Zentralkläranlage angeschlossen. Die Ver- und Entsorgungstrassen verlaufen in den öffentlichen Verkehrsflächen.
Die Versorgung mit Löschwasser kann über die Trinkwasserleitung sichergestellt werden.
Durch die Änderungsplanung ergibt sich nach heutigem Kenntnisstand kein veränderter Anspruch an das Vorhalten von Löschwasserkapazitäten (Wassermenge von 96 cbm/h für mindestens 2 Stunden).

9.2 Regenwasserentsorgung

Die Regenwasserentsorgung erfolgt über das vorhandene öffentliche Entsorgungsnetz. Durch Änderungsplanung ergibt sich kein veränderter Anspruch an die Kapazitäten der Entwässerungsleitungen und Anlagen.
Eine Pflicht zur ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung gem. § 51 a Landeswassergesetz (LWVG) entfällt, da eine vor dem 1.7.1995 genehmigte Kanalnetzplanung vorliegt und das Plangebiet / der Änderungsbereich bereits vor dem 1.1.1996 bebaut und an die öffentliche Kanalisation angeschlossen war.

9.3 Elektrizitäts- und Gasversorgung

Das Plangebiet kann mit Elektrizität versorgt werden.
Durch die Planung ergibt sich kein veränderter Anspruch an die Versorgungskapazitäten.

9.4 Abfallbeseitigung

Die das Änderungsgebiet umgebenden Verkehrsflächen erlauben, den Vorhabenbereich zum Zwecke der Abfallentsorgung problemlos anzufahren.
Für den Bereich erfolgt die Abfallsammlung am Vorhabenort im Rahmen eines innerbetrieblichen Abfallmanagements mit dem Anschluss an die städtische Müllabfuhr.

10 Immissionen / Emissionen

Innerhalb des Plangebietes sind keine geruchs- und lärmemissionsrelevanten Einrichtungen vorhanden bzw. geplant, aufgrund derer Abstände einzuhalten wären.

Lichtemissionen sind nicht zu erwarten, da die Beleuchtung der Stellplätze nur durch Lichtmasten erfolgen wird, deren Leuchtdichte die Werte von Straßenraumbeleuchtung nicht überschreitet.

Eine Berücksichtigung der 22. BImSchV ist im Zusammenhang mit der Bauleitplanung nicht notwendig, da mit der potenziellen Erhöhung des Verkehrsanteiles auf den öffentlichen Verkehrsflächen durch das Vorhaben keine signifikante Veränderung des Straßenverkehrsbelastung erfolgt.
Luftschadstoffe in unzulässigen Konzentrationen aufgrund des Betriebes der festgesetzten Stellplatzanlage sind aufgrund der offenen Gestaltung der Stellplatzfläche dem Grunde nach nicht zu erwarten.

11 Altablagerungen und Bodenschutz

Innerhalb des Plangebietes sind keine Flächen mit Bodenbelastungen, Altstandorte bzw. Verdachtsflächen nach heutigem Kenntnisstand bekannt.

Die Bodenversiegelung und -verdichtung wird auf der Grundlage der vorgesehenen Planung mit dem den Nutzungszweck entsprechendem Maß vorgesehen. Erosionen sind bei dem fast ebenen Gelände nicht zu erwarten.
Für die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung an dem Standort mit dem Ziel der Standortsicherung stehen außer der Inanspruchnahme dieses Plangebietes keine geringwertigeren Flächen zur Verfügung.
Mit der Planung wird ein Beitrag zur Stärkung des Innenbereiches / Gewerbegebietes „Senden“ geleistet bzw. einer vorrangigen Nutzung von innerörtlicher Fläche zur Umsetzung des Planungszieles ein Vorrang eingeräumt.

Andere für den Nutzungszweck in Frage kommende Flächen, sind vor dem Hintergrund des Zieles der Nachnutzung / Wiedernutzbarmachung des innerörtlichen Gebietes ohne Belang für die Planung.

Innerhalb des Plangebiets sind keine schutzwürdigen Böden, Böden mit hoher Ertragsfähigkeit bzw. regionaltypische und / oder seltene Böden vorhanden (Geologisches Landesamt NRW, Karte zu schutzwürdigen Böden und oberflächennahe Rohstoffe, 1998).

Ein Schadstoffeintrag in den Boden ist bei einem ordnungsgemäßen Nutzen des Baugebietes nicht zu erwarten.

Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sollen Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen durch geeignete technische Maßnahmen sowie durch Berücksichtigung der Menge und des Zeitpunktes des Aufbringens vermieden werden.

12 Umweltprüfung

Das Plangebiet erfüllt die Bedingungen an einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB.

Dabei liegt die mit der Änderung des Bebauungsplanes verbundene / festzusetzende zulässige Grundfläche unterhalb von 2 ha, so dass die Voraussetzung zur Anwendung nach § 13 a (1) Ziffer 1 BauGB gegeben ist.

Es sind keine weiteren Bebauungspläne im Umfeld des Änderungsbereiches für eine Aufstellung vorgesehen bzw. es ist keine Änderung der bislang in dem rd. 86 ha großen Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Senden“ festgesetzten Grundflächenzahl in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der hier in Rede stehenden Änderung vorgesehen. Somit sind keine weiteren Grundflächen für die Bestimmung der Voraussetzung zur Anwendung des § 13 a BauGB im vorliegenden Fall relevant.

Mithin ergibt sich formal keine Notwendigkeit zur Vorprüfung des Einzelfalles (überschlägige Prüfung erheblicher Umweltauswirkungen) gem. Anlage 2 zu § 13 a (1) Satz 2 Nr. 2 BauGB.

Die Zulässigkeit eines Vorhabens, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt, wird nicht vorbereitet.

Aufgrund der Versiegelung der Fläche sind gemäß § 13 a (2) Ziffer 4 BauGB Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt bereits vor der planerischen Entscheidung zur Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung erfolgt oder zulässig gewesen.

Ein Eingriff in den Natur- und Landschaftshaushalt ist danach durch den Bebauungsplan im Zusammenhang mit der Sicherung des Standortes für eine Nachnutzung nicht gegeben.

Aus diesen Gründen entfällt die Notwendigkeit zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1 a BauGB i.V.m. BNatSchG sowie das Aufzeigen von Maßnahmen zur Bewältigung von Eingriffsfolgen.

Nach den Bestimmungen des besonderen Artenschutzes ist im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten zu unterscheiden, wobei Letzteren ein besonders intensiver Schutz zuteil wird. Welche wild lebenden Tierarten und wild wachsenden Pflanzenarten einem strengen Artenschutz unterliegen, regeln die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG) in Verbindung mit der Bundesartenschutzverordnung (Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV), der EG-Artenschutzverordnung (Anhang A der Verordnung EG Nr. 338/97) sowie der FHH-Richtlinie (Anhang IV der Richtlinie §2/43/EWG).

Sofern streng geschützte Arten oder deren Lebensräume durch die Maßnahme betroffen sind, ist dies im Abwägungsprozess besonders zu berücksichtigen. Nach § 19 (3) BNatSchG ist die Zerstörung eines nicht ersetzbaren Biotops streng geschützter Arten als Folge eines Eingriffes nur zulässig, wenn der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Innerhalb des Plangebietes sind keine floristischen oder faunistischen Arten bzw. deren Habitate bekannt, auf die die Anwendung der o.g. Aussagen zutreffen würde.

Mit der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Senden“ ist die Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes mit einer zulässigen Geschossfläche > 1.200 m² vorgesehen, für die nach der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Ziffer 18.8) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG gemäß § 17 UVPG im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durchzuführen ist. Diese Vorprüfung wird anhand der Anlage 2 zum UVPG durchgeführt:

Ziffer	Kriterium	Bemerkung	Unerheblich (-) Ggf. erheblich (+)
1.	Merkmale der Vorhaben Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:		
1.1	Größe des Vorhabens	• Geschossfläche: rd. 2.600 m ²	
1.2	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	• Bebauung und versiegelte Fläche vorhanden, Erweiterung geplant	-
1.3	Abfallerzeugung	• kein produzierender Betrieb; • Abfallsammlung am Vorhabenort; • Anschluss an städtische Müllabfuhr; • innerbetriebliches Abfallmanagement.	-
1.4	Umweltverschmutzung und Belästigungen	• Belästigungen können potenziell nur durch den An- und Abfahrtsverkehr sowie den Parkverkehr entstehen; • diese sind ebenso wie ggf. Belästigungen durch betriebstechnische Einrichtungen hinsichtlich ihres Wirkungsgrades ohne erheblich nachteilige Wirkung für potenzielle Immissionsorte, da das Umfeld ausschließlich gewerblich genutzt wird	-
1.5	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	• kein produzierender Betrieb; • die Möglichkeit eines Schadstoffeintrages in den Boden bzw. in das Grundwasser ist während der Bauphase und der Betriebsphase zwar denkbar, jedoch nur für den Fall von schwerwiegenden Unfällen auf den betriebszugehörigen Verkehrsflächen realistisch	-

Ziffer	Kriterium	Bemerkung	Unerheblich (-) Ggf. erheblich (+)
2.	Standort der Vorhaben Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Entwicklungsbereich zu beurteilen:		
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	<ul style="list-style-type: none"> • innerörtliche versiegelte Fläche; • Lage an überörtlichen Verkehrswegen; • Gebiet hat keine Bedeutung für Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen 	-
2.2	Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien)	<ul style="list-style-type: none"> • keine besonderen Lebensraumstrukturen für die Fauna vorhanden; • keine potenzielle natürliche Vegetation betroffen; • durch das Vorhaben keine nachteiligen Eingriffe in den Boden; • keine Grundwasserabsenkung durch Vorhaben; • kein Verlust von Retentionsfläche; • keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. 	-
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		
2.3.1	Im Bundesanzeiger gemäß § 19a Abs. 4 des BNatSchG bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete,	<ul style="list-style-type: none"> • werden nicht berührt 	-
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 13 des BNatSchG, soweit nicht bereits vom Buchstaben a erfasst,	<ul style="list-style-type: none"> • werden nicht berührt 	-
2.3.3	Nationalparke gemäß § 14 des BNatSchG, soweit nicht bereits von dem Buchstaben a erfasst,	<ul style="list-style-type: none"> • werden nicht berührt 	-
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 14 a und 15 des BNatSchG,	<ul style="list-style-type: none"> • werden nicht berührt 	-
2.3.5	gesetzlich geschützte	<ul style="list-style-type: none"> • werden nicht berührt 	-

Ziffer	Kriterium	Bemerkung	Unerheblich (-) Ggf. erheblich (+)
	Biotope gemäß § 20 c BNatSchG		
2.3.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 19 des WHG und nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 32 des WHG,	<ul style="list-style-type: none"> • werden nicht berührt 	-
2.3.7	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	<ul style="list-style-type: none"> • werden nicht berührt 	-
2.3.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des ROG,	<ul style="list-style-type: none"> • trifft für den Planbereich und sein Umfeld nicht zu 	-
2.3.9	in amtlichen Listen und Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalenschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	<ul style="list-style-type: none"> • trifft für den Planbereich und sein Umfeld nicht zu; • werden nicht berührt. 	-
3.	Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist folgendem Rechnung zu tragen:		
3.1	das Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen des Vorhabens sind durch den Betrieb begründet, wobei die Auswirkungen sich ausschließlich auf den vorhabenbezogenen Verkehr beziehen. 	-
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitendem Charakter der Auswirkungen,	<ul style="list-style-type: none"> • Die Dauer und die Häufigkeit der Auswirkungen sind durch die Betriebszeiten / Öffnungszeiten bestimmt. 	-
3.3	der Schwere und Komplexität der Auswirkungen,	<ul style="list-style-type: none"> • Mit dem Standort sind keine erheblichen Umwelteinwirkungen durch den an- und abfahrenden Verkehr verbunden. 	-
3.4	der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen,		-
3.5	der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen		-

Mit dem Vorhaben sind keine erheblichen Umwelteinwirkungen oder Auswirkungen auf die Bevölkerung im Plangebiet und dessen Umfeld verbunden.
Die Notwendigkeit einer der Vorprüfung anzuschließenden Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht gegeben.

13 Erschließungskosten

Die Initiative für die Planung beruht auf einer privaten Projektentwicklung.
Kosten für die Gemeinde Senden aufgrund der vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen ergeben sich nicht. Es sind keine öffentlichen Flächen von der Änderungsplanung betroffen.

Bielefeld / Senden, im Juni 2008

Verfasser:

Drees & Huesmann · Planer
Architekten BDA – Stadtplaner DASL, IfR, SRL
Vennhofallee 97
33689 Bielefeld
Tel. 05205-3230; Fax. 22679
e-mail: info@dhp-sennestadt.de



Dipl.-Ing. Jens-Peter Huesmann

Gemeinde Senden
Der Bürgermeister

i.V. Klaus Stephan
Beigeordneter

Liste der zugrunde liegenden Gutachten

- „Städtebauliche Verträglichkeitsanalyse zur geplanten Erweiterung des Raiffeisenmarktes, Daimlerstraße“ (Junker und Kruse, Dortmund, November 2006, Januar 2008)

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 (4) BauGB

a) Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden

Das Plangebiet erfüllt die Bedingungen an einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB.

Dabei liegt die mit der Änderung des Bebauungsplanes verbundene / festzusetzende zulässige Grundfläche unterhalb von 2 ha, so dass die Voraussetzung zur Anwendung nach § 13 a (1) Ziffer 1 BauGB gegeben ist.

Es sind keine weiteren Bebauungspläne im Umfeld des Änderungsbereiches für eine Aufstellung vorgesehen bzw. es ist keine Änderung der bislang in dem rd. 86 ha großen Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Senden“ festgesetzten Grundflächenzahl in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der hier in Rede stehenden Änderung vorgesehen. Somit sind keine weiteren Grundflächen für die Bestimmung der Voraussetzung zur Anwendung des § 13 a BauGB im vorliegenden Fall relevant.

Mithin ergibt sich formal keine Notwendigkeit zur Vorprüfung des Einzelfalles (überschlägige Prüfung erheblicher Umweltauswirkungen) gem. Anlage 2 zu § 13 a (1) Satz 2 Nr. 2 BauGB.

Die Zulässigkeit eines Vorhabens, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt, wird nicht vorbereitet.

Aufgrund der Versiegelung der Fläche sind gemäß § 13 a (2) Ziffer 4 BauGB Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt bereits vor der planerischen Entscheidung zur Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung erfolgt oder zulässig gewesen.

Ein Eingriff in den Natur- und Landschaftshaushalt ist danach durch den Bebauungsplan im Zusammenhang mit der Sicherung des Standortes für eine Nachnutzung nicht gegeben.

Aus diesen Gründen entfällt die Notwendigkeit zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1 a BauGB i.V.m. BNatSchG sowie das Aufzeigen von Maßnahmen zur Bewältigung von Eingriffsfolgen.

Mit der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Senden“ ist die Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes mit einer zulässigen Geschossfläche > 1.200 m² vorgesehen, für die nach der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Ziffer 18.8) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG gemäß § 17 UVPG im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durchzuführen ist. Diese Vorprüfung ist anhand der Anlage 2 zum UVPG durchgeführt worden.

Mit dem Vorhaben sind keine erheblichen Umwelteinwirkungen oder Auswirkungen auf die Bevölkerung im Plangebiet und dessen Umfeld verbunden.

Die Notwendigkeit einer der Vorprüfung anzuschließenden Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht gegeben.

b) Gründe, warum der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde

Innerhalb des Plangebietes ist die Erweiterung der vorhandenen baulichen Anlagen vorgesehen. Alternativen und anderweitige Planungsmöglichkeiten ergeben sich aufgrund des vorhabenbezogenen Änderungsanlasses nicht.

Gemeinde Senden

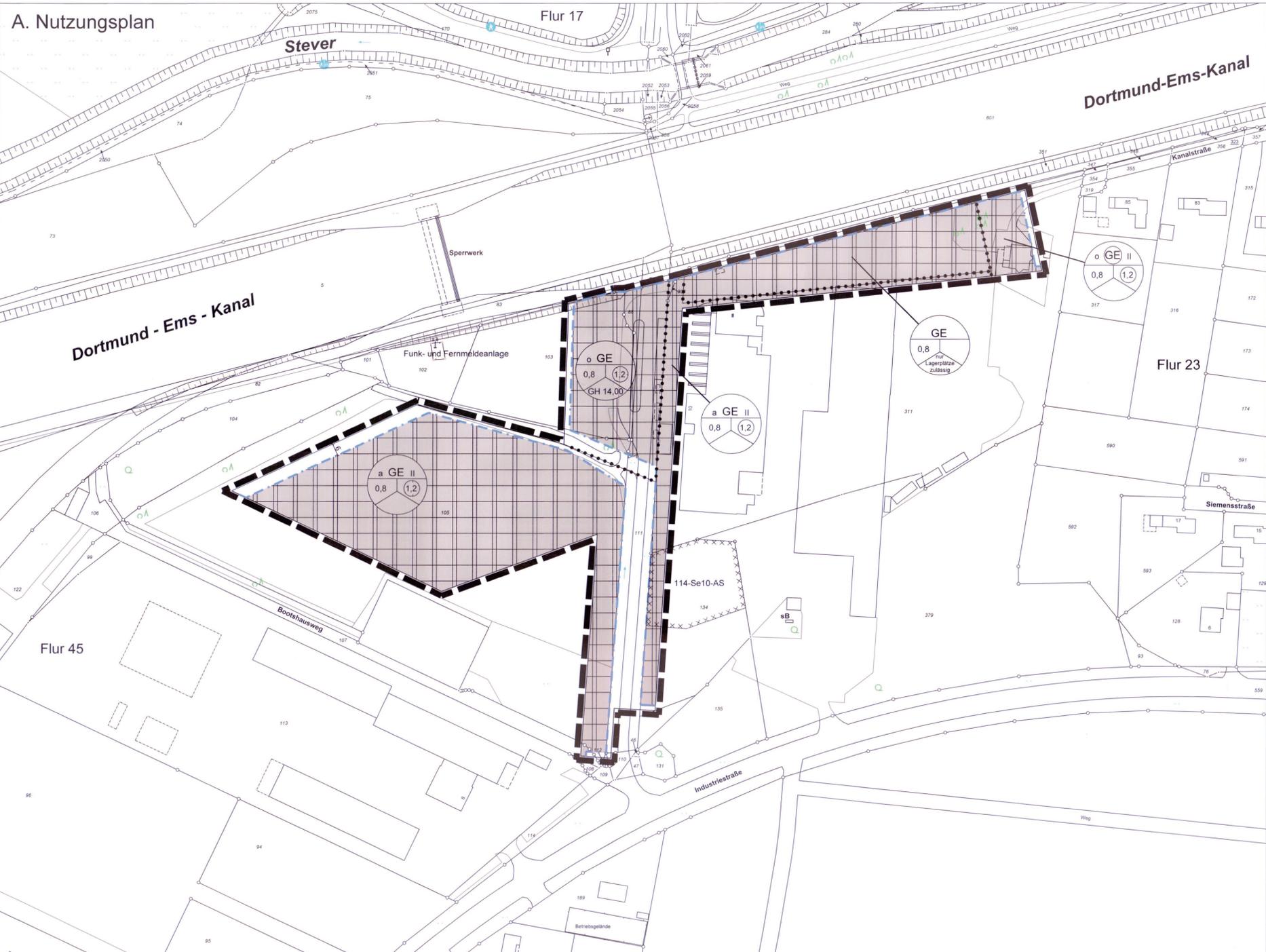
Ortsteil Senden

10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Gewerbegebiet Senden"

Gemarkung: Senden
 Flurstück: 80, 103 tlw., 105 tlw., 107 tlw., 111 tlw., 112 tlw., 134 tlw., 308, 311 tlw.
 Flur: 23 und 45

Bestandteile der Bebauungsplanänderung:
 A. Nutzungsplan
 B. Rechtsgrundlagen
 C. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen
 D. Sonstige Darstellungen und Hinweise zum Planinhalt

Beigefügt ist dieser Bebauungsplanänderung:
 - Begründung



B. Rechtsgrundlagen
 Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung-PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutz bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509);
 Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154);
 Die Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch des Gesetzes vom 21.03.2013 (GV NRW S. 729);
 Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV NRW S. 564);
 Das Wassergesetz für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV NRW S. 133);
 Anmerkung:
 Zuwiderhandlungen gegen die gem. § 86 BauO NRW in dem Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (Örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 84 (1) Ziffer 20 BauO NRW und können gem. § 84 (3) BauO NRW als solche geahndet werden.
 Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Gemeinde Senden, Fachbereich Bauen & Planen, Büro 303, Münsterstraße 30, 48308 Senden eingesehen werden.
Hinweis:
Hinsichtlich der zulässigen Art und dem zulässigen Maß der baulichen Nutzung gilt in dem Änderungsgebiet weiterhin:
Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341)
Baunutzungsverordnung - BauNVO 1968 (BGBl. I S. 1237 mit Berichtigung BGBl. I S. 11);

C. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen
 Innerhalb des Änderungsbereiches werden folgende textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen getroffen:
C.1 Grenzen gem. § 9 (7) BauGB und Abgrenzungen gem. §§ 1 (4) und 16 (5) BauNVO
 - - - - - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung gem. § 9 (7) BauGB
 - - - - - Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen zwischen oder innerhalb von Bau- und sonstigen Gebieten gem. § 1 (4) und § 16 (5) BauNVO
C.2 Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. §§ 1 - 15 BauNVO
 GE Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO
 Der Betrieb innerhalb des für Lagerplätze zulässigen Gewerbegebietes ist ausschließlich im Zeitraum von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zulässig.
 GE Gewerbegebiet mit Einschränkung gem. § 8 BauNVO
 Zulässig sind nur Betriebe oder Betriebsteile, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
 Es gilt der Eintrag in der Planzeichnung.
 Beispielfestsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der Bauweise

a GE II 0,8 1,2 GH 14,00	Bauweise	Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
	Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl	Gebäudehöhe

C.3 Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. § 16 - 21 BauNVO
 Es gilt der Eintrag in der Planzeichnung.
 Grund- und Geschossflächenzahl, Vollgeschosse
 0,8 maximale Grundflächenzahl (GRZ)
 1,2 maximale Geschossflächenzahl (GFZ)
 II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 Höhe der baulichen Anlagen
 GH max 14,00 maximal zulässige Gebäudehöhe in Metern
 Die maximal zulässige Gebäudehöhe (GH) wird am fertiggestellten Gebäude am Dachabschluss / Attika bzw. am Schnittpunkt der Außenflächen der Dachhaut gemessen.
C.4 Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie Stellung baulicher Anlagen gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB
 o offene Bauweise
 a abweichende Bauweise
 In Abweichung von der offenen Bauweise sind bauliche Anlagen mit größeren Abmessungen (Länge und Breite) als 50,00 m zulässig.
 - - - - - Baugrenze
 Baugrenze zur Abgrenzung der maximalen überbaubaren Grundstücksflächen, soweit die festgesetzte maximale Grundflächenzahl nicht entgegensteht.

C.10 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Ziffer 20, 25 BauGB
Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen gem. § 9 (1) Ziffer 20 BauGB
 Im südwestlichen Teilbereich (1):
Gehölzfällung: Die Fällung / Rodung / Beseitigung von Gehölzen ist gemäß den Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 29.02. durchzuführen.
 Im nordwestlichen Teilbereich (2):
Erhalt von Altbäumen: Die derzeitige Planung sieht vor, die Altbäume des kleinteilig überplanten Waldbereiches (Altbäume ca. 20 m vom Waldaußenrand entfernt) zu erhalten.
 Ist der Erhalt nicht möglich, ist zwingend eine gründliche Überprüfung der betroffenen Altbäume durch ein Fachbüro sowie eine Ergänzung der Artenschutzprüfung durchzuführen.
 Neben einer erneuten Sichtprüfung einzelner Bäume können ökologische Baubegleitungen bis hin zu faunistischen Untersuchungen der Artengruppen Fledermäuse und Vögel erforderlich sein.
Bauzeitenausschluss zwischen Anfang Februar bis Ende Juli: Durch baubedingten Lärm und Bewegung von Menschen und Maschinen kann es zur Störung benachbarter Brutvögel bis hin zur Aufgabe einer begonnenen Brut kommen. Ebenso kann es zur Störung von Fledermäusen in Wochenstubenquartieren kommen, die dann möglicherweise aufgegeben werden. Zur vorsorglichen Vermeidung der Tötung von Jungvögeln und Bruten und zur Vermeidung der Schädigung von Fortpflanzungsstätten, sind mehrere Tage andauernde flächen- und lärmintensive Bauarbeiten im unmittelbaren Nahbereich des Waldes außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von potentiell im benachbarten Waldstück brütenden geschützten Vogelarten (z.B. Mäusebussard, Sperber, Waldkauz, Waldohreule) und außerhalb des Hauptzeitraumes der Wochenstubenzeit von Fledermäusen (z.B. Bechsteinfledermaus, Kleiner Abendsegler) (Anfang Februar bis Ende Juli) durchzuführen.
Definitionen:
 flächen- und lärmintensive Bauarbeiten im unmittelbaren Nahbereich: Baufeldräumung / Bodenarbeiten, Rütteln, Pflastern, asphaltieren sowie die Errichtung des Gebäudes fallen aufgrund geringerer Lärmentwicklungen und / oder der Kleinflächigkeit nicht unter die Bauzeitenregelung.
Ausnahme: Sofern die Arbeiten bis in den Februar andauern, müssen sie kontinuierlich, ohne mehrtägige Pausen (max. 4 Tage), fortgeführt werden. Brutwillige Vögel und sich bildende Wochenstuben können dann ausweichen. Ausweichmöglichkeiten sind in ausreichendem Maße vorhanden. Der Beginn der Bauarbeiten innerhalb der Brut- und Wochenstubenzeit ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte jedoch auszuschließen.
Erhalt lichtarmer Dunkelräume: Fledermäuse bevorzugen bei ihrer Jagd lichtarme Bereiche. Strukturell vorhandene Jagdräume können durch eine zunehmende Beleuchtung entwertet werden. Insbesondere der Wald und die Waldrandbereiche stellen potentielle Fledermaus-Lebensräume dar. Diese ökologisch wertvollen Bereiche sind dauerhaft durch ein angepasstes Beleuchtungsmanagement (Ausrichtung der Leuchtenkörper, Lichtauswahl, Lichtfarben, Höhe und Anzahl der Lichtpunkte, etc.) als Dunkelräume zu erhalten. Es ist darauf zu achten, dass zukünftige Lichtmissionen vornehmlich im Plangebiet verbleiben oder nur unsensible Bereiche bestrahlen.
Gehölzfällung: Die Fällung / Rodung / Beseitigung von Gehölzen ist in Anlehnungen an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 29.02. durchzuführen.

D. Sonstige Darstellungen und Hinweise zum Planinhalt

	vorhandene Bebauung
	vorhandene Flurstücksgränze
26	Flurstücksnummer
	Umgrenzung der Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind gem. § 9 (5) Ziffer 3 BauGB

Mit Inkrafttreten der Inhalte der Änderung bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes in den nicht von der Änderung betroffenen Bereichen ausnahmslos bestehen.

Größe des Plangebietes: 2,49 ha, Gemarkung: Senden, Flur: 23 und 45	
Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 in der zurzeit gültigen Fassung. Stand der Planunterlagen im beplanten Bereich: (bzgl. Bebauung) (bzgl. Flurstücksnachweis)	Die Festlegung der städtebaulichen Planung i. m. mit dem digitalen Planungsdaten-Bestand (hier DXF-Datei als Bestandteil dieses Bebauungsplanes) ist geometrisch eindeutig. Coesfeld, den
Dieser Bebauungsplan ist gem. § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Gemeindeentwicklungsausschusses des Rates der Gemeinde Senden vom 06.03.2014 aufgestellt worden. Der Beschluss wurde am 18.03.2014 ortsüblich bekannt gemacht.	Dieser Plan hat als Entwurf einschließlich Text und Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der 2. vom 10.06.2014 bis 11.07.2014 öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde am 30.05.2014 ortsüblich bekannt gemacht.
Senden, den 17.09.2014, in Vertretung Bürgermeister Beigeordneter	Senden, den 17.09.2014, in Vertretung Bürgermeister Beigeordneter
Dieser Plan ist gem. § 10 BauGB und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NRW S. 666) vom Rat der Gemeinde Senden vom 16.09.2014 als Satzung beschlossen worden.	Der Bebauungsplan "Gewerbegebiet Senden" wird hiermit ausfertigt. Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 BauGB wird unverzüglich durchgeführt.
Senden, den 17.09.2014, in Vertretung Bürgermeister Beigeordneter	Senden, den 17.09.2014, in Vertretung Bürgermeister Beigeordneter
Dieser Plan mit Begründung wird gem. § 10 (3) BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Ort und Zeit der Berechtigung sind am 28.10.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der erfolgten Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.	Senden, den 03.11.2014, in Vertretung Bürgermeister Beigeordneter

Gemeinde Senden
Ortsteil Senden

10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Gewerbegebiet Senden"

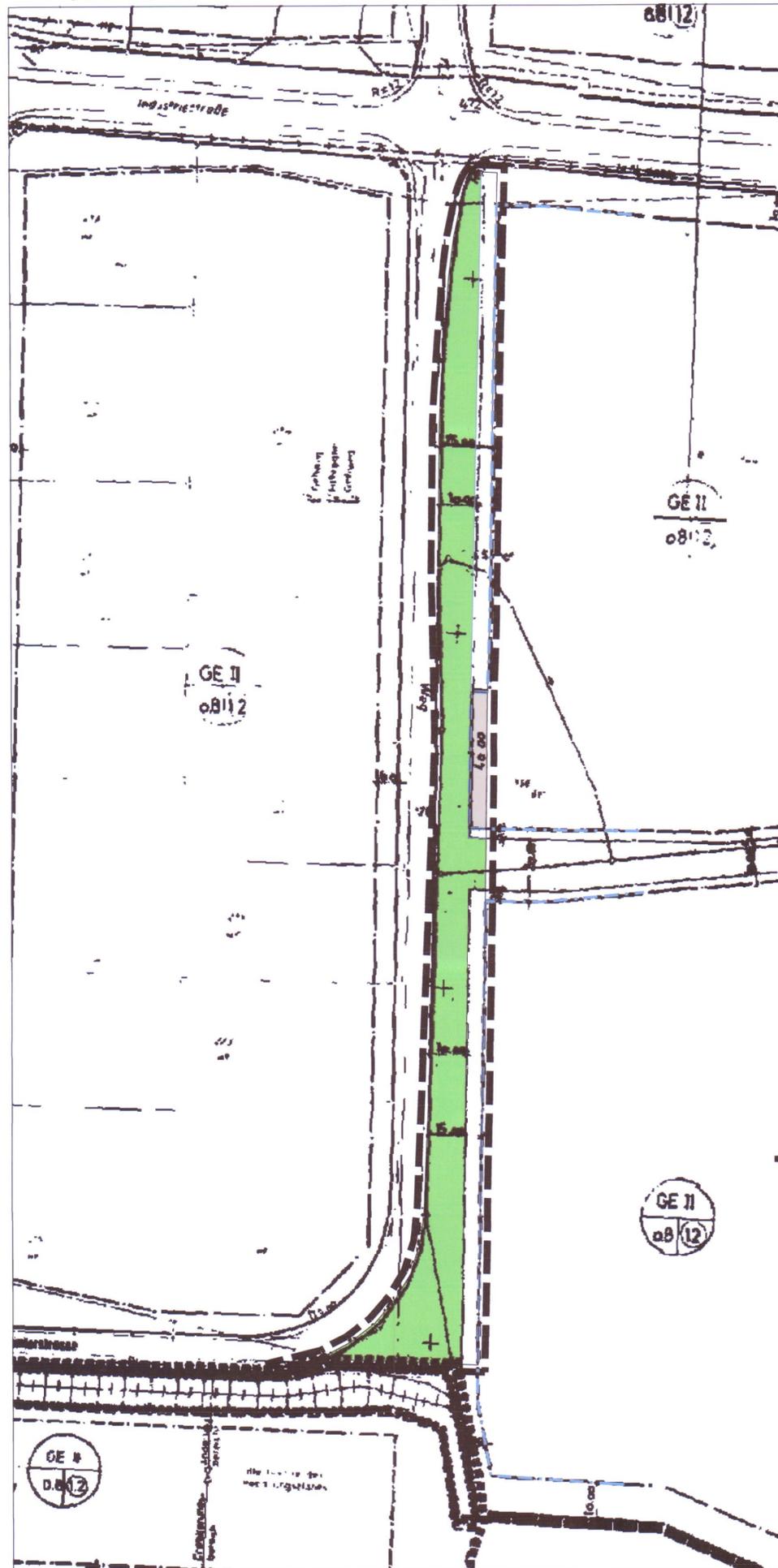
Verfahrensstand:
Satzung gem. § 10 (1) BauGB

Übersichtsplan M. 1 : 10.000
 F:\Cad\Projekte\Senden\Mönninghoff 25.08.2014

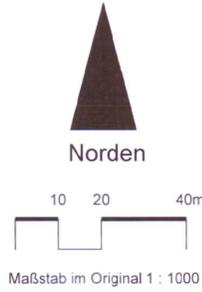
0 20 40 60 80m
 Maßstab im Original 1 : 1.000 25.08.2014 Norde

Drees Huesmann
 Vennhofallee 97
 D-33689 Bielefeld
 fon 05205 3230/6502
 fax 05205 22879
 info@dhp-sennestadt.de
 www.dhp-sennestadt.de

Satzungsfassung vom 22.08.1972



Ausschnitte



Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 in der zurzeit gültigen Fassung. Stand der Planunterlage im beplanten Bereich: (bzgl. Bebauung) Juni 2014 (bzgl. Flurstücksnachweis) Juni 2014

Die Festlegung der städtebaulichen Planung i. V. mit dem digitalen Planungsdaten-Bestand (hier: DXF-Datei als Bestandteil dieses Bebauungsplanes) ist geometrisch eindeutig.

Coesfeld, den 09.07.15
i.A. Böskes
Kreis Coesfeld - Katasteramt
Ltd. Kreisvermessungsdirektor

Diese Planänderung ist gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 13a (4) BauGB durch Beschluss des Gemeindeentwicklungsausschusses des Rates der Gemeinde Senden vom 04.12.2014 aufgestellt worden. Der Beschluss wurde am 18.12.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

Senden, den 04.05.2015

In Vertretung
Stephan
Beigeordneter

Bürgermeister

Diese 11. Änderung hat als Entwurf gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 02.03.2015 bis 08.04.2015 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am 19.02.2015 ortsüblich bekanntgemacht. Die Auslegung gem. § 3 (2) BauGB wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 (2) BauGB durchgeführt.

Senden, den 04.05.2015

In Vertretung
Stephan
Beigeordneter

Bürgermeister

Diese Planänderung ist gem. § 10 BauGB und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NRW S. 666) vom Rat der Gemeinde Senden vom 30.04.2015 als Satzung beschlossen worden.

Senden, den 04.05.2015

In Vertretung
Stephan
Beigeordneter

Bürgermeister

Diese Bebauungsplanänderung wird hiermit ausgefertigt. Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 BauGB wird unverzüglich durchgeführt.

Senden, den 08.05.2015

In Vertretung
Stephan
Beigeordneter

Bürgermeister

Dieser Plan mit Begründung wird gem. § 10 (3) BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Ort und Zeit der Bereithaltung sind am 10.06.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der erfolgten Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Senden, den 18.06.2015

In Vertretung
Stephan
Beigeordneter

Bürgermeister

11. Änderung



Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748);

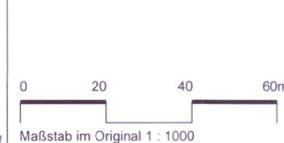
Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548);

Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung-PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509);

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542); zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154);

Die Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz vom 20.05.2014 (GV NRW S. 294);

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 208).



Drees Huesmann
Planner
Vennhofallee 97
D-33689 Bielefeld
fon 05205.3230/6502
fax 05205.22679
info@dhp-sennestadt.de
www.dhp-sennestadt.de

Zeichenerklärung und Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 11. Änderung gem. § 9 (7) BauGB
- GE Gewerbegebiet § 8 BauNVO
- Baugrenze
- überbaubare Fläche
- nicht überbaubare Fläche
- Straßenverkehrsflächen gem. § 9 (1) Ziffer 11 und (6) BauGB
- Öffentliche Grünflächen gem. § 9 (1) Ziffer 15 BauGB

Hinweis:

Durch die Änderung werden die Festsetzungen zur zulässigen Art und zum zulässigen Maß der baulichen Nutzung nicht berührt.

Diesem Plan ist eine Begründung beigelegt.

Gemeinde Senden

Ortsteil Senden

Bebauungsplan „Gewerbebetrieb Messingweg 18“

(Änderung der Bebauungspläne
„3. Änderung und Erweiterung
Gewerbegebiet Senden“ und
„4. Erweiterung Gewerbegebiet Senden“)

Gemarkung: Senden

Größe des
Plangebietes: 1,96 ha

Flurstück: 455, 456 tlw., 513,
584, 614 tlw.

Flur: 23

Bestandteile der
Bebauungsplanänderung:

- A. Nutzungsplan
- B. Rechtsgrundlagen
- C. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen
- D. Sonstige Darstellungen und Hinweise zum Planinhalt

Beigefügt ist dieser
Bebauungsplanänderung:

- Begründung



B. Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748); Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548);

Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung-PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509);

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154);

Die Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV NRW S. 294);

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 208);

Das Wassergesetz für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW S. 133).

Anmerkung:
Zuwiderhandlungen gegen die gem. § 86 BauO NRW in dem Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (Örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 84 (1) Ziffer 20 BauO NRW und können gem. § 84 (3) BauO NRW als solche geahndet werden.

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Gemeinde Senden, Fachbereich Bauen & Planen, Büro 303, Münsterstraße 30, 48308 Senden eingesehen werden.

C. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen

Innerhalb der Änderungsbereiche werden folgende textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen getroffen:

C.1 Grenzen gem. § 9 (7) BauGB und Abgrenzungen gem. §§ 1 (4) und 16 (5) BauNVO

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung gem. § 9 (7) BauGB
- - - - - Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen zwischen oder innerhalb von Bau- und sonstigen Gebieten gem. § 1 (4) und § 16 (5) BauNVO

C.2 Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. §§ 1 - 15 BauNVO

GE Gewerbegebiet GE 1 bzw. GE 2 (Es gilt der Eintrag in der Planzeichnung.) gem. § 8 BauNVO

Für die nachfolgende Zulässigkeit der Nutzungen gilt vorrangig:
Unzulässig sind Betriebe und Anlagen mit einem Immissionsgrad entsprechend der Zugehörigkeit zu den Abstandsklassen I-IV (GE1) bzw. I-V (GE2) des Abstandserlasses NRW vom 06.06.2007 (RdErl. MÜNLV NRW V-3-8804.25.1).

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
Betriebe und Anlagen in den o.g. unzulässigen Abstandsklassen, sofern der Nachweis erbracht wird, dass deren Emissionen durch technische und / oder organisatorische Maßnahmen nachweislich auf den zulässigen Störgrad reduziert werden können.

Allgemein zulässig sind:
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe gem. § 8 (2) Ziffer 1 BauNVO.
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude gem. § 8 (2) Ziffer 1 BauNVO.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
- Gewerbebetriebe und Anlagen, die einen Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches im Sinne des § 3 (5a) BImSchG i.V.m. der 12. BImSchV (Störfallverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)) darstellen.
- Einzelhandelsgeschäfte / Verkaufsstellen als Nutzungsunterart der Gewerbebetriebe aller Art gem. § 8 (2) Ziffer 1 BauNVO.

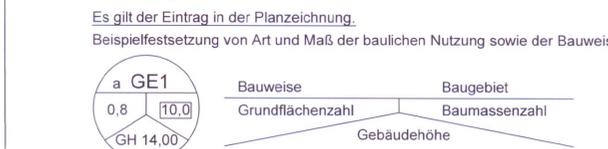
- wenn das Angebot aus eigener Herstellung auf dem Betriebsgrundstück stammt oder wenn es im Zusammenhang mit den hier hergestellten Waren oder mit den angebotenen Handwerksdienstleistungen steht und
- wenn die Verkaufsfläche dem Hauptbetrieb zugeordnet und in Grundfläche und Baumasse untergeordnet ist sowie

- die Grenze der Großflächigkeit im Sinne des § 11 (3) BauNVO nicht überschritten wird.
- Ausstellungsflächen, Showrooms, die nicht dem unmittelbaren Zweck der Warenabgabe dienen,
- betriebsgebundene Tankstellen ohne Zugang für die Öffentlichkeit,

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind gem. § 8 (3) Ziffer 1 BauNVO.

Unzulässig sind gem. § 1 (5) bzw. § 1 (6) und i.V.m. § 1 (9) BauNVO:
- Einzelhandelsbetriebe als Gewerbebetriebe aller Art gem. § 8 (2) Ziffer 1 BauNVO,
- Beherbergungs- und Bordellbetriebe sowie Wohnheime für die gewerbliche Nutzung ohne Wohnnutzung als Gewerbebetriebe aller Art gem. § 8 (2) Ziffer 1 BauNVO,
- Tankstellen gem. § 8 (2) Ziffer 3 BauNVO,
- Anlagen für sportliche Zwecke gem. § 8 (2) Ziffer 4 BauNVO,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke gem. § 8 (3) Ziffer 2 BauNVO,
- Vergnügungsstätten gem. § 8 (3) Ziffer 3 BauNVO.

Es gilt der Eintrag in der Planzeichnung.
Beispielfestsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der Bauweise



C.3 Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. § 16 - 21 BauNVO

Es gilt der Eintrag in der Planzeichnung.
Grundflächenzahl und Baumassenzahl
0,8 maximale Grundflächenzahl (GRZ)
10,0 maximale Baumassenzahl (BMZ)

- Höhe der baulichen Anlagen
GH 14,00 maximal zulässige Gebäudehöhe in Metern
Die maximal zulässige Gebäudehöhe (GH) wird am fertiggestellten Gebäude am Dachabschluss / Attika bzw. am Schnittpunkt der Außenflächen der Dachhaut gemessen.
Für die festgesetzte Höhe der baulichen Anlage kann durch untergeordnete Bauteile und technische Gebäudeeinrichtungen eine Überschreitung um 1,00 m zugelassen werden, wobei ein Rücksprung von der Außenkante der Traufe, des Ortanges bzw. der Attika eingehalten werden muss.
Bezugspunkt gem. § 18 (1) BauNVO ist die gemittelte Höhe der nächstgelegenen öffentlichen, fertig ausgebauten Verkehrsfläche im Bereich der ihr zugeordneten Grundstücksgrenze. Die zur Ermittlung der Bezugspunkthöhen erforderlichen Höhenangaben für die öffentlichen Verkehrsflächen sind dem Ausbauplan zu entnehmen.
- C.4 Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie Stellung baulicher Anlagen gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB
a abweichende Bauweise
In Abweichung von der offenen Bauweise sind bauliche Anlagen mit größeren Abmessungen (Länge und Breite) als 50,00 m zulässig.
- - - - - Baugrenze
Baugrenze zur Abgrenzung der maximalen überbaubaren Grundstücksflächen, soweit die festgesetzte maximale Grundflächenzahl nicht entgegensteht.
- C.5 Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Ziffer 11 BauGB
- - - - - Straßenbegrenzungslinie
- - - - - Straßenverkehrsflächen
- - - - - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- C.6 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Ziffer 20, 25 BauGB
- - - - - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 (1) 25b BauGB

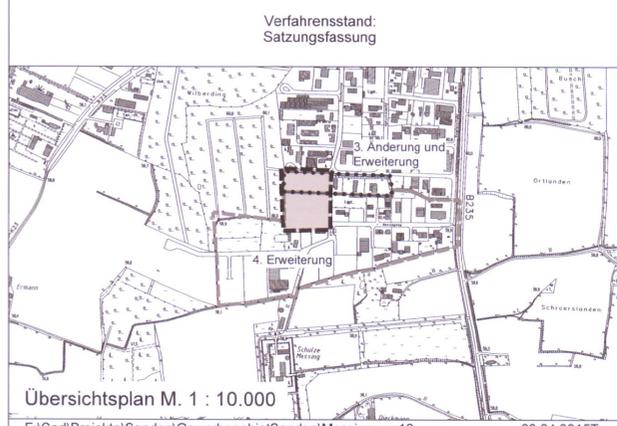
D. Sonstige Darstellungen und Hinweise zum Planinhalt

- vorhandene Bebauung
- vorhandene Flurstücksgrenze
- 26 Flurstücksnummer

Hinweis:
Mit Inkrafttreten der Inhalte des Bebauungsplanes „Gewerbebetrieb Messingweg 18“ (Bebauungspläne „3. Änderung und Erweiterung Gewerbegebiet Senden“ und „4. Erweiterung Gewerbegebiet Senden“) bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes in den nicht von der Planung betroffenen Bereichen ausnahmslos bestehen.

Gemeinde Senden Ortsteil Senden

Bebauungsplan „Gewerbebetrieb Messingweg 18“ (Änderung der Bebauungspläne „3. Änderung und Erweiterung Gewerbegebiet Senden“ und „4. Erweiterung Gewerbegebiet Senden“)



Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 in der zurzeit gültigen Fassung. Stand der Planunterlage im beplanten Bereich: (bzgl. Bebauung) (bzgl. Flurstücksnachweis)

Die Festlegung der städtebaulichen Planung i. V. mit dem digitalen Planungsdaten-Bestand (hier: DXF-Datei) als Bestandteil dieses Bebauungsplanes) ist geometrisch eindeutig.

Coesfeld, den 03.03.15
Stephan
Bürgermeister
Beigeordneter

Dieser Plan ist gem. § 10 BauGB und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NRW S. 666) vom Rat der Gemeinde Senden vom 30.04.2015 als Sitzung beschlossen worden.

Senden, den 04.05.2015
Stephan
Bürgermeister
Beigeordneter

Dieser Plan ist gem. § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Gemeindeentwicklungsausschusses des Rates der Gemeinde Senden vom 13.05.2014 aufgestellt worden. Der Beschluss wurde am 30.05.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

Senden, den 04.05.2015
Stephan
Bürgermeister
Beigeordneter

Dieser Plan mit Begründung wird gem. § 10 (3) BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Ort und Zeit der Bereithaltung sind am 06.07.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der erfolgten Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Senden, den 07.07.2015
Stephan
Bürgermeister
Beigeordneter

Dieser Plan hat als Entwurf einschließlich Text und Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 05.01.2015 bis 06.02.2015 öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde am 18.12.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

Senden, den 04.05.2015
Stephan
Bürgermeister
Beigeordneter

Dieser Plan ist gem. § 10 BauGB und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NRW S. 666) vom Rat der Gemeinde Senden vom 30.04.2015 als Sitzung beschlossen worden.

Senden, den 05.05.2015
Stephan
Bürgermeister
Beigeordneter

Dieser Plan ist gem. § 10 BauGB und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NRW S. 666) vom Rat der Gemeinde Senden vom 30.04.2015 als Sitzung beschlossen worden.

Senden, den 04.05.2015
Stephan
Bürgermeister
Beigeordneter